Die
freien Letten u. Esthen

Die freien Letten und Esthen.

Eine
Erinnerungs-Schrift
zu dem
am 6. Januar 1820.
in Riga gefeierten Freiheitfeste,

von
Dr. G. Merkel.

Leipzig 1820,
gedruckt bei J. B. Hirschfeldt,
und
zu haben bei C. J. G. Hartmann
in Riga.

Vorrede.

Ein unumschränkter Monarch, bloß von dem tiefem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit und wahrer Menschenhuld geleitet, erhebt mit väterlicher Hand zwei Völker von dem Boden, in den sie eine lange, lange Vorzeit gleichsam hineingetreten hat; Er stellt sie, ermuthigt und veredelt durch eigenthümliche Rechte, Selbst in die Reihe freigeborner

*

Nationen, und öffnet ihnen die Laufbahn zu Allem, was man als das Höchste und Schönste erkennt. — So seltne Wunder bedürfen wahrlich keiner Erinnerungsschrift!

Die merkwürdige Begebenheit wird durch edel-sinnvoll geordnete Feste begangen: doch auch die erhabenste Feier, wenn sie einem so großen Gegenstande gilt, wird von ihm selbst zu sehr in Schatten gestellt, um länger zu fesseln, als man sich durch ihre Gegenwart ergriffen und begeistert fühlt, und diese vermag keine Beschreibung zu erreichen. — Auch dem im Titel genannten Feste gilt diese Schrift nicht.

Was soll sie denn?

Die große Verhandlung, die in politischer Hinsicht durch jenes Fest vollendet wurde, gleichsam auch in literarischer abschließen: eine summarische geschichtliche Uebersicht geben von dem Aeltern, und über das Neueste, Aktenstücke.

Der Verfasser glaubte sich vor Allen zu dieser Arbeit berufen, sogar verpflichtet. Kennte er einen Andern, der eine ältere Vertrautheit mit dem Gegenstande besäße und reichere Quellen, als die ihm mit ehrenvoll auszeichnender Güte, in Rücksicht der neuesten Zeit geöffnet wurden, er wäre schweigend zurückgetreten. —

Aber mit fliegender Feder niederge-
schrieben und mehr als zweihundert Mei-
len vom Wohnort des Verfassers gedruckt,
wird diese Schrift wahrscheinlich selbst solche
Fehler in Menge besitzen, die er ihr in
andern Verhältnissen hätte ersparen können.
Er bittet um Nachsicht dafür. —

Vorbericht.

Wenn, was einer langen, langen Vorzeit eine unerschütterliche Felsenmauer schien, plötzlich erbebte, schwankte und verschwände, wie ein Gewölk, das der frische Morgenwind vor sich her aufrollt: das erste Gefühl aller Augenzeugen wäre ohne Zweifel tiefes Erstaunen; aber die Denkenden unter

ihnen würden bald zur Prüfung des Gesehenen und seiner Ursachen übergehen.

Unsere Tage haben ein wirkliches Ereigniß, das jenem bloß gedachten Wunder, der Erscheinung nach, sehr ähnlich ist. Die uralte Leibeigenheit des Bauernstandes in unsern Provinzen, vor sechs hundert Jahren gestiftet, von der Macht rückfesselloser Leidenschaften, die selbst die Rücksicht auf Gesetze nicht kannten, furchtbar ausgebildet; sogar von dem Willen großer und weiser Regenten in verschiedenen Zeitaltern vergeblich bestritten, — sahen wir durch wenige Maßregeln, die kein auf wahres Recht gegründetes Interesse verletzen, mildern, dann völlig vernichten. —

Diese große Begebenheit in allen ihren Theilen zu beleuchten, ist der Zweck gegenwärtiger Schrift. Sie wird, wenn sie gelingt, mitwirken, das bloße Anstaunen zu jener gedankenvollen Bewunderung zu steigern, welche die einzig würdige Huldigung ist, wo etwas wahrhaft Erhabenes geschah.

Sie wird erzählen, wie die Leibeigenheit in Liv- Esth- und Kurland entstand; welche Gestaltung diese im Lauf der Zeiten annahm und was für mannigfache Versuche früher ohne Erfolg gemacht wurden, sie aufhören zu lassen. Sie wird den entscheidendern Gang schildern, welchen die große Angelegenheit unter Alexanders Regie-

rung nahm; eine Reihe von Aktenstücken über ihre glorreiche Vollendung beifügen, und dann von einer Prüfung der Hauptzüge in der neuen Bauernverfassung Cur-, Liv- und Esthlands, den frohen Blick in die Zukunft werfen. — Glücklich der Geschichtschreiber, dessen Laufbahn zu einem solchen Ziele führt! Glücklicher derjenige, der sie auf eine ihrer würdige Weise zurückzulegen vermöchte! —

Seinen alten geprüften Ansichten der wahren Geschichtschreibung treu, und ihren eigenthümlichen, von jenen der Geschichtforschung durchaus verschiedenen Zwecken nach, hat der Verfasser in der folgenden Einleitung, wie in seinen frühern histori-

schen Arbeiten, es vermieden, durch häufige Citate den Leser zu stören und dem Hauptzweck der Erzählung Eintrag zu thun. Man hege deshalb kein Mißtrauen gegen die Thatsachen, die er aufstellt. In seinen jüngern Jahren hat er für die Geschichte Livlands nicht nur aus allgemein verbreiteten Quellen mit Sorgfalt geschöpft, sondern auch aus den weniger bekannten, welche die öffentlichen Bibliotheken zu Kopenhagen, Dresden und Weimar fast ausschließend darbieten; in diesem Augenblicke aber liegt eine Reihe wichtiger archivalischer Aktenstücke vor ihm. Es könnte also wohl seyn, daß er in der kurzen Skizze, mit welcher diese Schrift anfängt, mehr von

dem, was man historische Gelehrsamkeit nennt, versteckt habe, als manche Andere sorgfältig zur Schau gelegt haben würden. Er wird indeß zufrieden seyn, wenn man ihm auf sein Wort glaubt, daß er nur nach treuer Prüfung erzählt, und gewiß ist, in keiner wichtigen Thatsache der ältern Geschichte geirrt zu haben. Welcher Autorität er bei der neuern und der neuesten folgt, fällt von selbst in die Augen.

Historische Einleitung.

Erstes Buch.

Entstehung und Ausbildung der Leibeigenheit der Esthen und Letten, bis zur Auflösung des Ordensstaates, 1562.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts finden wir die große Länderreihe von der Narowa bis zum Ausfluß des Kurischen Haffs, von Völkerschaften des uralten Finnischen und des neuern, aber weit verbreiteten, und zahlreichern Witen-Stammes besetzt.

Zu den erstern gehörten die Esthen, Liven und Kuren. Die Esthen kannte Tacitus schon, wiewohl an der jetzigen Preußischen Küste; die Liven nennt Ptolemäus zuerst. Beide, so

wie auch die Kuren und Litthauer, nennt Nestor unter den Völkern, die Rurik beriefen.

In dem frühern Mittelalter des Skandinavischen Nordens spielen die Esthen eine glänzende Rolle. Selbst der Herkules desselben, der hundertarmige (d. i. sehr mächtige) Störkoder, der herumzog, Bedrängte zu retten, und Riesen und Tyrannen zu stürzen, und einst, als Feldherr der Finnen und Schweden, die Dänen in einer großen Schlacht besiegte, war ein Esthe, wie Saxo Grammaticus *) erzählt, der zugleich den Inhalt von Liedern anführt, in welchen der Held selbst seine Thaten besungen haben soll. Noch im zwölften Jahrhundert aber eroberten und verbrannten die Esthen das für jenes Zeitalter glänzende Sigtuna in Schweden, und waren gefürchtete Feinde der Handelsschiffe auf dem Baltischen Meere.

Ihr Hang zum kriegerischen Seeleben

*) Saxo starb 1204, also ehe der Unterjochungskrieg der Deutschen gegen die Esthen angefangen war.

scheint sie übrigens an die Küsten gefesselt zu haben. Das Innere der bezeichneten Länder ließen sie leer; nur längs dem Düna-Strom und dem meerähnlichen Peipussee hatten sie sich tiefer hinein angesiedelt, hier aber unterlagen die Seehelden den schon zu größern Volksmassen gesammelten ackerbauenden Russen, die ihnen Tribut abfoderten, und dort, wo jetzt Dorpat liegt, eine Festung angelegt, vielleicht nur eine eroberte Esthnische Burg erweitert und befestigt hatten.

Die Sitten der Esthen und ihrer Stammesbrüder, der Liven an der Küste des Rigischen Meerbusens, und der Kuren, waren, wie ihre Lebensgeschäfte, rauh und kriegerisch. Ihre Verfassung war republikanisch. Sie sonderten sich in kleine Distrikte, in denen ein Aeltester (Wannem) mehr Richter und Heerführer, als Regent war, und aus denen sich zu nationalen Berathschlagungen alle Männer versammelten. Der Hauptplatz zu solchen war Rangola in der Nähe des jetzigen Reval.

Ihre Religion scheint ein kühnes, phantasiereiches Gemisch Finnischer, Skandinavischer und eigenthümlicher Mythen gewesen zu seyn, ungeordnet, doch aber wohl nicht ohne einen Gottesdienst mit herkömmlichen Riten. In Esthland hatten sie ein vorzügliches National-Heiligthum, den Hayn des Torapita; und der Name Thoraida, den eine Gegend im Gebiet der Liven führte, scheint anzudeuten, daß dort sich etwas Aehnliches vorfand.

Südlich stieß das Gebiet dieser Völkerschaften an die weiten Länder der Witen, die, so viel ich weiß, Jornandes zuerst nennt (Vidioarier). Dort, wo Tacitus die Aestier, Esthen, sah, in Preußen, hatte Widewut — den der historische Pedantismus, der nur eine verbriefte Geschichte anerkennt, vergebens in das Reich der Fabel zu verweisen gesucht — diesen Stamm aus eben jenen Aestiern und aus Gothen und Slaven, die sich zu ihnen eingedrungen, gebildet, indem er ihnen eine gemeinschaftliche Verfassung und Religion gab,

und den Ackerbau zum Lebensgeschäft machte. Unter der Obhut einer theokratischen Verfassung, und nur mit Beil und Spaten erobernd, hatte sich das neue Volk nicht nur über Preußen und Litthauen verbreitet; auch in das Innere der Länder, deren Küsten jene Finnischen Völkerschaften besetzt hatten, waren ihre Kolonien vorgedrungen. Hinter den Kuren wohnten die mächtigen Semgallen; hinter den Liven die Lettgallen, die Väter der jetzigen Livländischen Letten. Die Verfassung dieser vom Preußischen Hauptstamm weit vorgestreckten Zweige, scheint von der patriarchalisch-republikanischen der Liven und Esthen wenig verschieden gewesen zu seyn, doch sind Spuren da, daß auch zu ihnen die Waidelotten, die geistlichen Machtboten des Ober-Krihwe in Preußen, kamen, um zu waideln, das heißt, zu opfern, zu wahrsagen und zu schlichten, wenn sich ein Streit im Innern dieser Kolonien entsponnen hatte.

Unterjochung der Liven.

Lange schon hatte der Deutsche und Wendische Seehandel durch den übrigen Theil der Ostsee seine Bahnen, vorzüglich nach Wisby, gezogen, als 1158 zum ersten Mal ein Bremisches Schiff in den Rigischen Meerbusen einlief und in der Mündung der Düna landete, also im Gebiet der Liven. Nach dem ersten kriegerischen Empfange knüpfte sich ein Handel an. Beide Theile müssen bedeutenden Vortheil bei demselben gefunden haben, da die Deutschen jährlich häufiger wiederkehrten, die Eingebornen ihnen aber bald erlaubten, sich Magazine zur Aufbewahrung ihrer mitgebrachten und eingehandelten Waaren zu bauen, und Aufseher bei denselben, die den Handel das ganze Jahr hindurch fortsetzen könnten, zurück zu lassen.

Wahrscheinlich mit Rücksicht auf die geistlichen Bedürfnisse dieser kleinen Deutschen Handels-Kolonie, kam etwa zwanzig Jahr spä-

ter ein Holsteinischer Mönch aus dem Kloster Segeberg, Namens Meinhard, nach Livland. Sein freundliches Benehmen gewann die Liven, und er fing an, den Missionar zu machen. Um zu diesem Geschäfte eine gewisse, von dem guten Willen der Liven unabhängige Autorität zu haben, bat er den Russischen Fürsten zu Polozk, dessen Verhältnisse zu den Liven übrigens nicht klar sind, um Erlaubniß, oder vielmehr Schutz, zur Bekehrung der Eingebornen und zur Erbauung einer Kirche. Sein Gesuch wurde ihm leicht gewährt: die Russen waren selbst schon Christen, und ahneten die Unterthanen-Verhältnisse schwerlich, in welche die katholischen Neubekehrten zum Römischen Stuhle geriethen.

Die Liven selbst beredete Meinhard, sich von ihm zwei steinerne Schlösser bauen zu lassen, an denen aber die Deutschen, angeblich wohl zur Sicherung ihrer Waarenvorräthe, einigen Antheil haben sollten. Indeß er zum Bau eine große Zahl von Deut-

schen aus Wisby kommen ließ, sendete er an seinen Vorgesetzten, den Erzbischof zu Bremen, einen Bericht über das Gedeihen der christlichen Kirche in Livland. Hartwig belohnte ihn dadurch, daß er ihn zum Bischof der Liven ernannte, und so hatten diese, ohne es nur zu ahnen, in den Augen des christlichen Europa ihre nationale Freiheit verloren, und noch dazu an einen Oberherrn, für dessen Rechte die ganze katholische Christenheit verpflichtet werden konnte zu kämpfen.

Meinhard selbst kannte die gewonnenen Vortheile sehr wohl. Als Herr des Landes berief er eine Volksversammlung, und da die Liven darüber spotteten statt sich einzustellen, wollte er nach Deutschland reisen, um sich eine bewaffnete Macht zu holen. Man verhinderte ihn daran; aber heimlich schickte er einen von den geistlichen Gehülfen, die der Erzbischof ihm gesendet hatte, mit Gothländischen Schiffen ab. Dieser, Namens Dietrich, brachte bald den ganzen christlichen Nor-

den in Bewegung, und ging dann nach Rom, auch vom Papst Hülfe zu erbitten. Wie Schwedische Geschichtschreiber sagen, that schon 1197 der Schwedische Feldherr Birger Jarl II., zur Unterstützung des Christenthums, einen verheerenden Einfall in Esthland; und, nach Dänischen Schriftstellern, gleich darauf auch Canut VI. In demselben Jahre starb Meinhard. Welche zeitliche Segnungen dieser erste Bischof zurück ließ, hat man gesehn. —

Zu seinem Nachfolger ernannte der Erzbischof einen Abt von Lockum, Namens Berthold. Dieser versuchte bei seiner Ankunft die Liven durch Gastmähler zu gewinnen; aber nach geendigtem Feste foderte er Abgaben von ihnen, als Oberherr. Sie antworteten ihm, wie einst Meinhard, durch Spott; als sie auch Drohungen hinzufügten, hielt er es für gut, zu entfliehen. In Deutschland predigten er und der Erzbischof das Kreuz, und mit einer Schaar Bewaffneter kehrte er nach Livland zurück. Am 24. Jul.

1198 kam es am Ufer der Düna, zwischen den Deutschen und den Liven, die Bertholds Ansprüche auf Herrschaft mit Selbstgefühl verwarfen, zur ersten Schlacht. Er selbst nahm so eifrig Theil am Gefecht, daß ihn sein wildes Pferd mitten in die Reihen der Feinde trug, und er von einem Liven, Namens Ymanta, erschlagen wurde. Die Deutschen siegten indeß, verheerten das Land der Liven weit umher, und zwangen diese dadurch zu einem Vertrage, in welchem sie sich verpflichteten die Oberherrlichkeit eines Bischofs anzuerkennen, Geistliche in ihre einzelnen Distrikte aufzunehmen, und von jedem Pfluge eine Abgabe an Getreide zu erlegen. Dies war das Heil, das die Liven ihrem zweiten Bischof verdankten.

Zum dritten ernannte der Erzbischof von Bremen einen seiner Vettern, den Bremischen Domherrn, Albert von Apeldern, einen Mann von mächtigem, verderblichen Geiste. Die erste Maßregel desselben war, nach

Gothland zu segeln, wo damals der nordische Weltmarkt war, dort das Kreuz wider die Heiden in Livland zu predigen, und 500 Streiter mit demselben zu bezeichnen. Dann reiste er an den päpstlichen und den kaiserlichen Hof, um die ganze Christenheit zu seiner Hülfe aufzubieten, und wirklich bezog er sein Bisthum an der Spitze eines Heeres und einer Flotte. Er lud die Häupter der Liven zu einem Gastmahl, nahm sie gefangen und zwang sie, sich durch Auslieferung von dreißig Knaben, als Geisseln, zu lösen, die er in Deutsche Klöster vertheilte, wo sie zu Mönchen erzogen wurden. Er bauete eine Stadt, Riga, im Lande der Liven, und steuerte sie unter andern Privilegien, auch mit dem aus, daß bei Strafe des Bannes und der Confiscation kein Schiff einen andern Landungsplatz in der Gegend besuchen dürfe. Er legte den Liven Zehnten auf, theilte das unterjochte Gebiet der Liven in Kirchspiele, und zwang jedes derselben einen Geistlichen zu

ernähren. Er setzte Deutsche Vögte ein, welche in den einzelnen Distrikten Recht sprechen sollten, und raubte den Liven so die Gerichtsbarkeit in ihrem eignen Lande. Er

belehnte Kreuz-Pilger, die er in Livland zu seiner Unterstützung ansiedeln wollte, mit einzelnen Distrikten des Livischen Gebietes, und stiftete so die Leibeigenheit.

Er legte sich, durch einen religiös-kriegerischen Orden, den der Schwertbrüder, ein stehendes Heer zu, und belehnte auch dieses mit einem Drittel alles Landes, das er schon besaß.

Nun war er stark genug auch die andern Völker dieses Landes anzugreifen, neue, ihm untergeordnete Bisthümer zu stiften u. s. w. Um seinen Einrichtungen vollgültige Kraft zu geben, bewirkte er, daß diese Länder für eine Provinz des Römischen Reiches erklärt; 1224 sogar, daß er und sein Bruder Hermann,

als Bischof von Dorpat, zu Reichsfürsten erhoben wurden.

Die Abgaben an Getreide allein, welche er den unterjochten Liven auflegte, betrugen nach wenigen Jahren schon 20 Proc. vom Ertrage ihrer Aecker. Sie mußten ihn bei allen seinen Kriegszügen mit ihrer ganzen wehrhaften Mannschaft begleiten, und wenn die andern Völker seine Streifzüge erwiderten, trafen die Verheerungen und Metzeleien immer nur die Liven, indeß die Deutschen, durch ihre Schlösser, gegen jeden Ueberfall gesichert waren. Daher waren die Liven, als Albert 1229 starb, zwar noch nicht ganz ausgerottet, aber doch zu einer solchen Unbedeutendheit zusammen geschmolzen, daß sich ihre armen Ueberreste bald ohne Unterscheidung unter die andern Völkerschaften verloren.

Das war das Schicksal, das sie ihrem dritten Bischofe verdankten.

Unterjochung der Letten.

Bei einem Hülfszuge, den Wladimir von Polozk zur Rettung der Liven 1205 unternahm, foderte er auch die im Innern Livlands angesiedelten Lettgallen auf, ihn zu unterstützen. Sie lehnten es ab, weil die Deutschen sie noch nicht beleidigt hätten. Im folgenden Jahre kam der Priester Alobrand, der mit Vertheilung des Livischen Gebietes in Kirchspiele, beauftragt war, auch zu ihnen, und ladete sie ein, sich taufen zu lassen und ein Bündniß mit den Christen zu schließen. Sie nahmen um des letztern willen auch die erstere an, und foderten bald hernach ihre neuen Bundesgenossen zu einem Rachekrieg gegen die benachbarten Esthen auf, von denen die Letten bisher mancherlei Bedrängnisse ausgestanden hatten. Die Deutschen waren sehr bereitwillig dazu, und der furchtbarste Krieg in dieser Gegend, der mit den Esthen, begann.

Als die Letten durch ihn geschwächt und unauflöslich an die Deutschen geknüpft waren, wies Bischof Albert ihr Gebiet dem Schwertorden als das ihm verhießene Landesdrittel an, und sie mußten sich sofort zu allen den Verhältnissen und Leistungen hinunter schmiegen, welche die Liven zu Boden drückten. Da ihre Unterwerfung wenigstens ohne Menschenverlust geschehen war, und der Krieg mit den Nachbarn doch nur von Zeit zu Zeit ihre Gränze betrat, entging dieser Volksstamm indeß nicht nur der Ausrottung, sondern besetzte auch nach und nach, freiwillig oder auf Befehl ihrer Gewaltigen, die Gegenden, in welchen die Liven ausgestorben waren; und so wurde Livland allmählig ganz mit Letten bevölkert.

Unterjochung der Esthen.

Die Esthen bildeten die stärkste und streitbarste Volksmasse dieser Länder; der Krieg mit ihnen, bei dem sie von den Oeselern und Kuren häufig unterstützt wurden, nahm daher oft eine für die Deutschen bedenkliche Wendung. In den ersten Jahren erwiderten sie jeden Einfall in ihr Land, mit einem gleichen in die Provinzen der Letten und Liven. 1212 erzwangen Hunger und Pest, die beide Theile drückten, einen dreijährigen Waffenstillstand. Die Deutschen erneuerten sodann zuerst wieder den Krieg, und da der Zug glücklich ausfiel, schritt Bischof Albert sofort auch wieder zur Theilung des Landes zwischen sich, dem Orden und einem schnell von ihm ernannten Bischof von Esthland. Die Esthen sammelten indeß bald hinlänglich Kraft, um alle drei aus ihrem Lande zu verjagen, und brachten es dahin, daß Albert an ihrer Unterwerfung durch seine Macht

verzweifelte: das heißt, er suchte eine mehr vermögende, die sie für ihn vollenden sollte. Er forderte die Dänen auf, das Christenthum dorthin zu verpflanzen. Waldemar der Zweite kam 1217. mit einem mächtigen Heer, eroberte einen grossen Theil Esthlands, baute Schlösser und Städte darin, und theilte an seine Vasallen Lehen aus. Das war es nicht, was Albert und der Orden beabsichtigt hatten. Auch sie rissen Theile des Landes an sich und geriethen mit den Dänen in den heftigsten Zwist. Die Esthen benutzten dies 1221. zu einem neuen kräftigen Versuch, das dreifache Joch abzuschütteln, und brachten es auch wirklich dahin, daß den Dänen bald nichts mehr übrig war, als Reval; aber die immer neu aus Deutschland verstärkte Macht des Bischofs und des Ordens war dem durch so langes Unheil geschwächten Volke zu groß. Nach mehrern für dasselbe unglücklichen Schlachten, belagerten, eroberten und zerstörten die Deutschen die Russische Stadt Jurjew, das jetzige

Dorpat, wohin die Esthen die letzten Reste ihrer Kraft und ihrer Wohlhabenheit gesammelt hatten. Albert weihte die Stadt sofort zum Sitz eines Bischofs, seines Bruders, dem er zugleich den dritten Theil des eroberten Landes anwies.

Die Eroberung von Dorpat macht Epoche in der Geschichte der Eingebornen. Wie die Esthen zur Vertheidigung, hatten die Liven und Letten ihre letzte Volkskraft zur Unterstützung des Angriffs erschöpft, und von dieser Zeit an wurden sie alle bei den öffentlichen Verhandlungen und bei der Benutzung des Landes, als völlig rechtlos behandelt.

Die Dänen gewannen dabei nichts. Im Gegentheil nahm der Orden ihnen 1227. auch Reval, und wenn das Gelingen seiner Pläne den Bischof Albert über den Karakter derselben noch in der Sterbestunde verblenden konnte, so mag er 1229. mit der Freude gestorben seyn, daß auch die Unterjochung der

Esthen so gut als die Ueberlistung der Dänen, gelungen war.

Eben das aber, wodurch er die Letztern auf immer von Esthland ausschließen wollte, führte sie bald wieder dorthin zurück. Er hatte auf die Verbindung seines Schwert-Ordens mit dem Deutschen Orden angetragen. Nach weitläuftigen Unterhandlungen, bei welchen die verrufene Bösartigkeit der Schwertritter eine vorzügliche Schwierigkeit machte, hatte jene Vereinigung 1237, also acht Jahr nach Alberts Tode, wirklich Statt, aber nur auf die Bedingung, daß Esthland, mit Ausschluß des Bisthums Dorpat und des Distrikts, in dem Pernau liegt, den Dänen wieder gegeben wurde. Waldemar nahm 1238. wieder Besitz und vollendete seine ehemals begonnenen Maßregeln, unter andern auch durch ein eignes Ritterrecht, das er seinen dortigen Lehnsleuten gab. Ueber hundert Jahr war Esthland eine der wohlhabendsten Dänischen Provinzen gewesen, da ließ eben jene hochbegünstigte

Vasallenschaft, — wahrscheinlich durch ihre ungemessene Gewalt über die Bauern über ihre wahre Macht getäuscht, — sich es einfallen, sich von Dänemark trennen und eine unabhängige Republik bilden zu wollen. Die Esthen sahen richtiger, und kaum schien jene Lossagung entschieden, so erhoben sie sich 1343. einmüthig, zerstörten alle Rittersitze, erschlugen einen großen Theil der Besitzer, und belagerten Reval und Hapsal. Man wandte sich um Hülfe an den Livländischen Heermeister. Er zog mit einem furchtbaren Heere heran. Die Esthen schickten ihm Abgeordnete entgegen, durch welche sie sich erboten, sich dem Orden zu unterwerfen, und ihm jährlich einen großen Tribut zu erlegen, wenn sie nur keine fremden Güterbesitzer mehr unter sich dulden dürften. Der Heermeister ließ sich bereden, den Antrag zurück zu weisen, und unter den Mauern von Reval kam es zu einer blutigen Schlacht, in welcher das ganze Esthnische Heer, 9000 Mann stark, niedergemetzelt

wurde. Die Unruhen, die in den einzelnen Distrikten, vorzüglich in Oesel, noch fortdauerten, wurden dann mit geringerer Mühe, aber eben so blutig, unterdrückt. Esthland unterwarf sich dem Orden, der aber die Verfassung der Ritterschaft und der Städte bestätigte, die Ueberreste der Esthnischen Nation dagegen der vorigen Willkühr des Adels überließ.

Unterjochung der Kuren.

Sobald der Krieg mit den Esthen angefangen worden, hatten sich die Kuren, zur Unterstützung ihrer Stammesgenossen, hineingemischt, waren oft mit Kahnflotten in die Düna und den Aa-Fluß gelaufen, und hatten verheerende Einfälle bis vor Riga gemacht. Als das Schicksal der Esthen sich daher seiner traurigen Entscheidung näherte, waren sie der Rache der Deutschen bloßgegeben. Sie wehrten sich indeß so tapfer, daß selbst bei Alberts Tode ihre Unterwerfung noch nicht entschieden war, und jetzt schien ihr Geschick eine freundlichere Wendung zu nehmen.

Nach dem Absterben Alberts hatte das Domkapitel ihm einen Nachfolger gewählt, der Erzbischof von Bremen aber einen andern ernannt. Um den Streit zu entscheiden, schickte der Papst einen Prälaten nach Riga, Namens Balduin (Bischof?) von Alna. Nach geschehenem Ausspruch, zum Besten des vom Ka-

pitel Ernannten übernahm Balduin auch die Friedensunterhandlung mit den Kuren, und wußte diese durch menschenfreundliches Benehmen zu einem Vertrage zu bereden, durch den sie sich zwar unterwarfen, aber mit Vorbehaltung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Eigenthumsrechte. Um die Erfüllung des Vertrages von Seiten der Deutschen zu sichern, schloß Balduin den Orden von allem Besitz in Kurland aus, und theilte die Oberherrlichkeit zwischen dem neuen Bischof von Kurland, der von ihm eingesetzt wurde, dem Bischofe von Riga und dem Rathe dieser Stadt. Der Orden klagte bei dem Papste; aber Balduin rechtfertigte sich durch die Karakteristik des Ordens: der Papst bestätigte seine Anordnung und den Bischof Engelbert, den er für Kurland ernannt hatte.

Die Habgier Engelberts selbst aber zerrüttete jene Anordnung. Er bedrückte die Kuren so sehr, daß sie 1244. ihn nebst allen Deutschen im Lande erschlugen. Eine neue

Entscheidung Wilhelms von Modena trat nun dem Orden die beiden Drittel ab, welche Balduin Riga und dem Rigischen Bischofe gegeben hatte, mit der Bedingung, das Bisthum Kurland oder Pilten zu schützen. Wieder begann der Austilgungskrieg, in welchem die Kuren von den Litthauern und Semgallen vergebens unterstützt wurden, und endigte erst 1284. durch die völlige Unterjochung der Kuren, wobei ihnen indeß immer noch manches von den Punkten des ersten Vertrages übrig blieb, selbst die bis auf die neuern Zeiten fortdauernde persönliche Freiheit einiger Familien, die von ihren Landsleuten Könige genannt wurden.

Unterjochung der Semgallen.

An der Spitze des Lettischen Volkes, welches den südlichen, sich weit nach Osten hin ausdehnenden Theil des jetzigen Kurlandes besaß, der Semgallen, stand in jenen Zeiten ein Mann von ausgezeichnetem Karakter und Geist. Ein Livländischer Annalist nennt ihn Westhard. Sein Gang veredelt diesen Namen, der übrigens wohl nicht richtig seyn kann.

Schon als Meinhard den Liven steinerne Schlösser baute, sahe Westhard dies als gefährlich für die Freiheit seines Volkes an, und machte einen Versuch, sie zu zerstören. Er mislang und Westhard, der die Ueberlegenheit der Deutschen kennen gelernt, schloß einen Frieden und einen Handelsvertrag, wie es scheint, mit ihnen. Als aber Bischof Albert die Schiffahrt nach allen andern Landungsplätzen, als Riga, verbot, also kein Schiff mehr in den Semgallischen Fluß, die Musse, einlaufen durfte, brach Westhard mit

seinem Volke auf, um eine Aenderung zu erzwingen. Er fand die Deutschen schon viel mächtiger als ehemals aber an der Spitze seines nicht überwundenen Heeres schloß er einen zweiten Frieden, und selbst ein Bündniß gegen die Litthauer, die ihm ihre Hülfe versagt hatten. Er beredete die Deutschen sogar zu mehrern Kriegszügen gegen die Litthauer, und begleitete sie mit einem abgesonderten Heere: aber die Deutschen machten die Erfahrung, daß sie von jedem solchen Zuge mit großem Verlust, die Semgallen aber ganz wohlbehalten zurückkehrten, und entsagten dem Kriegsbunde. Ueber den Frieden und dessen Bedingungen dagegen scheinen beide Theile mit jener eifersüchtigen Aufmerksamkeit gewacht zu haben, die einem geachteten Feinde gegenüber natürlich ist.

Erst im Jahr 1217. als Albert die Dänen gegen die Esthen aufgehetzt, dachte er daran, die Muße des Ordenheeres gegen die Semgallen anzuwenden. Er fing damit an,

sich zu schaffen, was die Kirche damals gerechte Ansprüche zu nennen pflegte. Er ernannte einen alten Grafen von der Lippe, der nach Livland gezogen war, seine Jugendsünden abzubüßen, zum Bischofe von Semgallen, wo er keinen Fuß breit Landes besaß und es noch keine Christen gab. Das hielt ihn aber nicht ab, die Hauptburg des Landes, Mesothen, zum künftigen Sitz des Bischofs zu bestimmen, und seine Stadt, Riga, mit einem großen Theil von Semgallen zu beschenken. Bis Mesothen erobert werden könnte, wies er dem neuen Bischofe die den Litthauern abgenommene Festung Selburg zum Sitze an. Bald darauf machte er, mitten im Frieden, einen Versuch, sich der Burg Mesothen durch List und Gewalt zu bemächtigen: aber Westhard schlug das dazu abgeschickte Ordensheer, und nun begann ein Krieg, der mit so wechselndem Glücke geführt wurde, daß der Legat Wilhelm von Modena, der 1225. nach Riga kam, um Zwistigkeiten zwischen dem Bischof

und dem Orden beizulegen, auch einen Frieden mit Westhard zu vermitteln suchte. Er ließ den alten Helden zu einer persönlichen Unterhandlung einladen; aber auch in dem Vertrage, der dadurch zu Stande kam, verstand dieser sich zu nichts weiter, als Missionarien in Semgallen zu dulden, und Mesothen abzutreten, das die Deutschen schon erobert hatten.

Als Balduin von Alna die Kuren zur Unterwerfung beredet hatte, ernannte ihn der Papst zum Bischofe von Semgallen, und wenn er dort keine Christen fand, gewann er wenigstens die Freundschaft der Semgallen. Seine Maßregeln, auch hier den gewaltthätigen Orden von allem Besitz auszuschließen, zogen ihm eine neue Anklage zu. Er rechtfertigte sich wie das erste Mal: aber zwei Schutzbriefe vom Papst und vom Kaiser für die Eingebornen, so wie eine neue Sendung des Legaten Wilhelms nach Livland, die seine Schilderungen bewirkt zu haben scheinen, sind die

letzten Spuren, die der Verfasser in der Geschichte von ihm aufzufinden vermochte. —

Als nach dem großen Aufstande der Kuren, Wilhelm von Modena 1247. zu Lyon mit Zuziehung zweier Kardinäle, ihr Land von neuem theilte, hob er das Bisthum in Semgallen auf, und warf die Provinz mit in die Theilungsmasse, von welcher der Orden zwei Drittel erhielt. Auch diesem furchtbaren Gegner widerstanden die Landsleute des Helden Westhard, bis 1272. Fast 120 Jahr nachdem die Deutschen Livland zuerst betreten hatten, gelang es also den Rittern, dies thatkräftige, freiheitliebende Volk dahin zu beugen, daß es sich durch die Taufe Frohndienste aufbürden ließ, — nicht aber Leibeigenheit, wie der folgende, aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche übersetzte, im Original vorhandene Traktat beweist.

Wir, Albrecht von Gottes Barmherzigkeit, Erzbischof der heiligen Kirche zu Riga, Jo-

Hann von derselben Gnade ein Propst derselben Kirche, Bruder Walter von Stortike (Nordeck), Meister der Brüder des deutschen Hauses der heiligen Maria über Livland, entbieten allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, Heil in demjenigen, welcher Allen hilft, die auf ihn hoffen.

Nachdem das Land Semgallen durch Gottes Gnade den Irrthum des heidnischen Glaubens verlassen und wiederum den christlichen Glauben empfangen hat, den es vormals angenommen, aber wieder verlassen hatte, und Wir, die wir Oberherren waren, die Aeltesten des Landes vor Uns gefordert, und auf beiden Seiten viel Unterhandlungen über ihren Zins und ihr Recht zwischen ihnen und uns gehabt hatten; gefiel ihnen zuletzt mit gemeinschaftlichem Rathe und Einwilligung, ihren Zins und ihr Recht also zu mäßigen, daß sie anstatt des Zehenden als pflichtmäßige Gewohnheit, und zum geistlichen Behuf auf ewige Zeiten von jedem Haaken zwei Loof rigisch Maas zu ge-

ben schuldig seyn sollen, nämlich einen an Roggen und einen an Gerste.

Ferner sollen sie Frohndienste thun, zwei Tage im Sommer und zwei Tage in dem Winter; jedoch also, daß sie in diesen vier Tagen von jedem Haaken eine Fuhre stellen sollen, und zu führen was wir bedürfen; und alle und jede andre Personen, die so alt sind, daß sie arbeiten können, sollen Uns mit ihrer Handarbeit dienen, als Heu zu schlagen, oder Holz zu tragen und zu hauen, wenn es nöthig ist.

Auch ist ihnen erlaubt, vorbenanntes Korn, wenn sie Mangel haben sollten, mit billiger Bezahlung zu ersetzen, nämlich für jeden Loof zwei Artiger rigisch Silber zu bezahlen, oder zwei Marder oder acht Grauwerkfelle und man soll ihnen mit nichten eine größere Bezahlung abdringen. Ueberdem sollen sie sich zum Bau der Schlösser, die Wege zu machen und zu Reisen bereit und willig finden lassen.

Und die Vögte sollen dreimal des Jahres ihr Gericht halten, und sie sollen nach dem Rechte und der Gewohnheit in Lettland und Esthland richten, die Parten fordern und das Recht pflegen.

Zu größerer Bekanntmachung und ewiger Aufrechthaltung haben Wir ihnen gegenwärtige Schrift mit unsern Insiegeln gegeben, und überdieses sie mit dem Bilde (Siegel) der Stadt Riga befestiget.

Gegeben in dem Jahre unsers Herrn tausend, zweihundert, zwei und siebenzig, in der Woche der Apostel Peter und Paul.

(Aus der Kurländischen Urkunden-Sammlung.)

Gestaltung der Leibeigenheit.

Die vorstehende historische Skizze war nothwendig, um den Gegenstand dieser Schrift seiner ganzen Natur nach, und vorzüglich von der Seite des Völker-Rechtes, übersehen zu lassen.

Auch die nordischen Völker, welche das römische Reich zerstörten, hatten in mehrern Provinzen desselben Leibeigenheit gestiftet, aber ihr Sieg war der der heidnischen Rohheit über Kultur und Christenthum, und schlug nur diejenige Volksklasse in härtere Fesseln, die er schon in milderer Dienstbarkeit fand. Auch die Bekenner des Korans verbreiteten ihren Glauben mit dem Schwert: aber wer ihn annahm, wurde dadurch ihr freier Genosse für alle Rechte auf der Erde, wie aller Hoffnungen für das Paradies. Albert der Bischof hingegen mißbrauchte die heilige Religion der allgemeinen Bruderliebe, zum Vorwande und zur Form, die höhere Kultur

seiner Nation aber zum Mittel, über fünf freie Völker in Masse das Loos der härtesten Leibeigenheit zu verhängen. Denn eine nackte Proklamation der Leibeigenheit waren die Belehnungen, die er gleich nach der Begründung Riga's einzelnen Kreuzpilgern, und ein Paar Jahre später dem Schwertorden zu ertheilen wagte, — sowohl nach der damaligen Form der Lehnsverfassung in Deutschland, als durch die Pflichten, die er seinen Vasallen auflegte, und die Rechte, die er ihnen dem zufolge über die Eingebornen einräumte.

Befugniß dazu hatte er, selbst nach dem damaligen rohen Staatsrechte Deutschlands, nicht. Erst mehr als zwei Jahrzehnte später, 1224 ertheilte ihm der Römische König Heinrich VII. zu Nürnberg die Fürstenwürde, und nur mit dieser war die Gewalt verbunden, Lehen zu ertheilen.

Eben so wenig autorisirte ihn der Auftrag oder nur die Beistimmung des Oberhauptes der Römischen Kirche oder des Römischen Re-

ches dazu. Zwar erhielt er öfter von beiden die Bestätigung seiner Einrichtungen, aber zwei kostbare Documente beweisen, daß dabei ausdrücklich vorausgesetzt wurde, die persönliche Freiheit und die Eigenthumsrechte der Eingebornen würden durch diese Einrichtungen nicht gekränkt. Papst Gregor IX. sagt in der Instruction, die er dem Legaten Wilhelm von Modena zu seiner zweiten Sendung nach Livland im Jahr 1238 ertheilte:

„Aus deinem Berichte sehe ich, daß die Heiden (in Livland) vor ihrer Taufe frei vom Joche der Knechtschaft gewesen, daß aber die Hospitaliter-Ritter und andere Religiosen sowohl als Weltliche, Geistliche und Layen, die Getauften in Knechtschaft zu bringen suchen und ihnen ihre Habe rauben. Damit es ihnen aber als Christen nicht schlimmer ergehe als damals, da sie Heiden waren, befehle ich dir, nicht zu leiden, daß die Neubekehrten belästigt werden, und die es thun, mit Kirchenstrafen zu belegen. Sollten sie widerstreben,

so werde ich sie nicht nur aller ihrer Privilegien berauben, sondern ihnen auch befehlen, ganz Livland zu räumen *)."

*) Ich glaube, die ganze Urkunde mittheilen zu müssen.

Lit. Pontif. Gregorii IX. ad Guilelm. Mutin. Liv. Legatum.

Ex parte tua fuit propositum coram nobis, quod, licet pagani, quos lux illa, quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, vocat de tenebris ad admirabile lumen suum, ut relicto gentilitatis errore fidem Domini nostri Jesu Christi recipiant per Baptismum, nullo ante Baptismum jugo servitutis aliquatenus premerentur, Fratres tamen Hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum, et nonnulli alii tam religiosi, quam saeculares, Ecclesiastici et Laici, non adtendentes quod Christi fideles effecti iam non sunt ancillae filii, sed liberae, utpote quos renatos ex aqua, et Spiritu Sancto ipse Unigenitus Dei Filius liberavit a jugo peccati, quos vetusta servitus detinebat, eos sub servitute redigere moliuntur, nec permittunt ipsos possidere libere bona sua. Ne igitur deterioris conditionis existant Christi charactere insigniti, quam fuerant membra diaboli existentes, mandamus, quatemus hujusmodi in Neophytos non permitas ab aliquibus super praemissis aliquatenus molestari, molestatores hujusmodi per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, indulgentia, seu privilegio aliquo non obstante. Quodsi forsan aliqui praedictorum Unigenito Dei Filio fuerint sic ingrati, ut se in hoc opponere dampnabili temeritate praesumant, non solum eos privabimus privilegiis, et indulgentiis, si quas in partibus ipsis

Noch kräftiger drückte Kaiser Friedrich II. sich in einem Schutzbriefe für die Unterdrückten aus, den er ungefähr zu gleicher Zeit mit jener päpstlichen Instruction erließ, und die Goldast, und nach ihm H. L. Schurzfleisch, im Anhange zu seiner Historia Ensiferorum, aufbehielten. Er sagt:

„Wir haben erfahren, daß die Bewohner Livlands, Esthlands, Preußens, Semgaliens und anderer benachbarten Provinzen, von dem Uebertritt zum Christenthum durch die Furcht zurückgeschreckt werden, nach der Annahme des Glaubens könnte ihre Freiheit von den Herren des Landes in Sklaverei verwandelt werden. Diesem zuvorzukommen, nehmen Wir alle und jede, die sich von ihnen zum christlichen Glauben bekennen, mit ihrem ganzen Vermögen unter unsern und unsers Reiches Schutz und besondre Vertheidigung, und

haberent, verum etiam ipsos de tota Livonia compellemus exire. Datum Laterani VIII. Idus Martii Anno undecimo. (1238.)

ertheilen und bestätigen durch die Autorität dieses Schreibens, ihnen und ihren Erben auf immer vollkommene Freiheit und alle Rechte, deren sie genossen haben, ehe sie zum Glauben bekehrt wurden. Wir entnehmen sie ferner aller Dienstpflicht und aller Gerichtsunterthänigkeit gegen Könige, Herzoge und Fürsten, Grafen und andre Magnaten, und setzen durch gegenwärtiges Edikt fest, daß sie nur der heiligen Mutter Kirche und dem Römischen Reiche unterworfen seyn sollen, wie andre Freie des Reiches. Niemand wage, gegen diese Erklärung des Schutzes, der Vertheidigung, der Verleihung und Bestätigung, sie anzugreifen, zu belästigen, zu beleidigen, oder ihre Ruhe zu stören. Wer sich dessen unterfängt, wisse, daß er unsern und des Reiches schweren Zorn auf sich ziehe *)." u. s. f.

*) Die Ueberschrift dieser sehr merkwürdigen Urkunde heißt bei Schurzfleisch: Friderici II. Imperatoris Augusti Constitutio de libertate Li vonis, finitimisque gentibus

Spätere Schriftsteller haben die Stiftung und die Ausbildung der Leibeigenheit in diesen Provinzen mit dem Geist jener Zeit ent-

ad Catholicae fidei unitatem conversis — Folgendes sind der Anfang und die oben angeführten Hauptstellen:

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, et Rex Siciliae, Regibus, Ducibus, Principibus, Marchionibus et universis Christi fidelibus etc. — — — — — — — Ad nostram nuper ex veridica fidelium insinuatione noticiam pervenit, quod quaedam gentes in Septentrionalibus partibus constitutae, videlicet in Livonia, Escovia, Prucia, Semigalia et in aliis provinciis convicinis — — — — — — ad veri Dei cultum, et Catholicae fidei unitatem accedere sunt parati: ob illius tantum (sicut dicitur) id facere differentes timorem, ne post susceptionem fidei per Principes Orbis libertates eorum ad servitutis onera deducantur. — — — — — — — Et ecce, quod universos et singulos eorum, ad susceptionem Catholicae fidei venientes, post susceptam fidem cum omnibus bonis eorum, sub nostra et Imperii protectione et speciali defensione suscepimus, et praesentis scripti auctoritate plenam eis et haeredibus eorum, intuitu susceptae fidei, concedimus et confirmamus perpetuo libertatem, nec non omnes immunitates, quibus uti consueverunt, priusquam converterentur ad fidem. Eximimus insuper eos etiam a servitute et jurisdictione Regum, Ducum et Principum, Comitum et ceterorum Magnatum, praesenti sancientes edicto, ut non nisi sacrosanctae matris Ecclesiae ac Romano Imperio, quemadmodum alii liberi homines imperii, teneantur.

schuldigen wollen, aber eben das ist das Empörendeste in Alberts Verfahren, daß es dem bessern Geiste seiner Zeit so schauderhaft widersprach. Der Hauptzug der Europäischen Staatengeschichte, schon während des ganzen zwölften Jahrhunderts, ist das Bestreben fast aller Regierungen der Lateinischen und Germanischen Länder, das Joch der Lehnsverfassung dem Volke abzunehmen, und die untern Stände durch Freisprechungen und Rechte der mannichfachsten Art zu erheben und zu veredeln, und so die Staaten mächtiger, die Regenten von ihren Vasallen unabhängiger zu machen. Man erinnere sich unter tausend Zügen nur, daß in diesem Zeitraum die meisten Deutschen Reichsstädte ihre Freiheit erhielten, daß wenn in England die Charta libertatum, 1101 unterzeichnet wurde, in

Nullusque eos contra praesentis protectionis, defensionis, concessionis et confirmationis nostrae paginam impetere, molestare, offendere, vel eorum quietem turbare praesumat. Quod qui praesumpserit, indignationem nostram et Imperii se noverit graviter incursurum etc. etc.

Deutschland selbst sogar die Fischer zu Worms in eine bevorrechtete Zunft verbunden, und 1112 den Leibeigenen zu Speier das Recht ertheilt wurde, freie Bürger zu werden. Und aus eben diesem Lande zog Albert, fast hundert Jahr später, hin, fünf Völker, die er frei und glücklich fand, durch alle List, deren sein verschmitzter Geist fähig war, durch Gewaltthätigkeiten und Metzeleien, in das tiefste Elend der Leibeigenheit hinabzustürzen *).

*) Eben so wenig als Albert, kann der Geist ihrer Zeit denjenigen zur Entschuldigung dienen, welche in den folgenden Jahrhunderten das ausbildeten und misbrauchten, was er gestiftet hatte. Jeder Annalist oder andre Schriftsteller jener Jahrhunderte, der in oder über Livland in jenem Zeitraum schrieb, und der Lage der Eingebornen erwähnt, bricht in fast unwillkürlich scheinende Ausrufungen über die Barbarei aus, mit der sie behandelt würden: ein unwidersprechlicher Beweis, daß diese Behandlung nicht im Geist der Zeit war, sondern ihn empörte. „Unsre Hunde, ruft Cranz aus, haben es besser als jene armen Menschen." Russow macht wehmüthige Schilderungen von ihrer Recht- und Hülflosigkeit; ja der Dörptsche Geistliche Kelch, wenn er in seiner Chronik die schauderhaften Grausamkeiten beschreibt, mit welchen die gefangenen Livländischen Ordensritter und Edelleute in Moskau 1560 hingerichtet wurden, setzt hinzu: „So mußten sie aus göttlichem Verhängniß büßen, was sie und ihre Vorfahren an den

Selbst die ärmliche Entschuldigung bleibt für ihn nicht übrig, daß er nicht vorausgesehen, wohin seine Belehnungen führen mußten: er selbst zeichnete in der Weise, wie er die ersten derselben in Kraft setzte, durch empörende Gewaltthätigkeit den Charakter vor, den diese Veranstaltung annehmen mußte. Kunz von Meindorp zog 1204 mit einem Haufen Bewaffneter nach Ykeskole, seinem Lehn. Die Liven, die das Schloß gerade besetzt hatten, ließen ihn friedlich ein: er rief die Aeltesten der Gegend zusammen, und kündigte ihnen an, Albert nahe sich mit seinem Heere, um sich mit ihnen väterlich zu berathen. Vom Schrecken darüber ergriffen, nahmen sie die Flucht. Der Bischof ließ, mitten im Frieden, ihr Getreide in seine Magazine bringen, verbrannte ihre Dörfer und verfolgte sie nach

armen Livländischen Bauern verschuldet hatten." — Aber im achtzehnten Jahrhunderte war es wieder ein Mann desselben Standes, Baron Schulz von Ascheroden, der den ersten praktischen Schritt that, jene Verschuldungen aufhören zu lassen; und jetzt dürfen wir sie als abgethan betrachten.

Leenwoerden, wo er die Burg überrumpelte und sie seinem zweiten Vasallen übergab, die Gegend behandelte, wie die von Ykeskole, und die Flüchtigen nach Ascheroden verfolgte, das er erstürmen und verbrennen ließ. — Hier endlich erklärte er den Ueberfallenen, Geplünderten, Mishandelten, was die Absicht seines Räuberzuges sei, nämlich, sie sollten außer dem Zehnten, den sie ihm schon von ihrem Getreide zollten, eine ähnliche Abgabe seinen beiden Vasallen bezahlen, und diesen, als ihren Herren, gehorchen. — Ein andermal, da er eine Vergrößerung seiner Stadt beschlossen, zog er eines Morgens in geistlicher Procession aus, in ein anstoßendes Livisches Dorf, weihete die Stelle desselben ein und befahl den Eigenthümern, ihre Häuser abzubrechen und sonst wohin zu bauen. „Er wies ihnen andre Ländereien an," sagt eine von einem Mönch geschriebene Chronik, um den Glauben zu erwecken, er habe sie entschädigt. Hatte er denn hier Land anzuweisen, das nicht den

Liven gehörte? Und was entschädigte sie für die Mühseligkeiten und die Einbußen des neuen Anbaues? —

Unrettbar durch irgend eine Kunstwendung der Sophistik oder historischer Dialektik, steht Albert der Bischof in der Geschichte da, als Urheber, als vorsätzlicher, sich des Charakters seiner That bewußter Urheber der Leibeigenheit in unsern Provinzen, und alles dessen, was durch sie geschah. Die Nachwelt zolle seinem Andenken, was er verdient hat! —

Es ist weder ein dankbares, noch ein anziehendes Geschäft, aus der Asche der Vorwelt Beweise aufzulesen, die wider sie zeugen; aber um nur einigermaßen begreiflich zu machen, wie das, was Albert gepflanzt hatte, sich so vollständig ausbilden, das werden konnte, was uns die unten folgende Uebersicht aufstellen wird, ist es nothwendig, auch den

Orden zu charakterisiren, der sich bald von den Bischöfen unabhängig machte, und sie endlich unterdrückte. Es soll indeß nur durch ein Paar historische Züge geschehen, bei denen ich die Betrachtungen und Schlußfolgen, zu denen sie führen, den Lesern überlasse.

Als der Schwertorden dringend um die Vereinigung mit dem Deutschen Orden nachsuchte, entschloß sich der Hochmeister des letztern endlich, zween seiner Ritter nach Livland zu senden, um die Lage der Dinge dort kennen zu lernen. Sie kehrten nach einem Jahre zurück, und statteten zu Marpurg in vollem Kapitel und in Gegenwart zweier Schwertbrüder selbst, den Bericht ab: „Die Besitzungen der Schwertritter seyen ansehnlich und wohlgelegen, ihre Schlösser in gutem Stande, sie selbst aber so lasterhafte, schwelgerische halsstarrige Menschen, daß von ihnen nichts Gutes zu erwarten sei.“ Zur Ehre seines moralischen Gefühls, war das Kapitel nun der Meinung, daß alle Unterhandlungen

mit solchen Leuten abgebrochen werden müßten. Der Hochmeister war indeß mehr Politiker, und die Vereinigung geschah. (Am 14. May 1237 zu Rom, im Gemache des Papstes.)

Der ganze spätere Gang der Geschichte beweist, daß die Eingebornen bei dieser Veränderung nicht gewannen, vor allen aber schreiend ist folgender Zug.

Als die Kuren nach ihrem großen Aufstande 1244 sich zuerst wieder hatten unterwerfen müssen, war eine Bedingung des Vertrages, daß ihre streitbare Mannschaft das Ordensheer auf seinen Kriegszügen begleiten sollte. Während eines solchen, im Jahre 1264, wahrscheinlich nach Semgalen, war ein Litthauisch-Preußisches Heer in Kurland eingefallen, und hatte das flache Land völlig ausgeplündert. Bei Durben begegnete ihm das rückkehrende Ordensheer. Indeß sich beide Theile zur Schlacht rüsteten, flehten die Kuren den Heermeister, Burchard von Hornhu-

sen an, er möge ihnen nach erfochtenem Siege, ihre von den Litthauern gefangenen Weiber und Kinder wieder geben: Er antwortete: „Es solle mit ihnen nach Kriegsgebrauch verfahren werden,“ das heißt, sie sollten als Beute vertheilt werden. — — Die Kuren erwarteten von den Feinden mehr Menschlichkeit, und gingen mitten in der Schlacht zu ihnen über. Der Heermeister selbst und 150 Ordensritter büßten ihre raubsüchtige Hartherzigkeit mit dem Leben.

Auch der tyrannischesten Habsucht fehlt wenigstens die Vermessenheit, Buch über ihre Verbrechen zu führen, und ihr zu folgen ist unmöglich, wo sie auf tausend Punkten zugleich fortschreitet, ohne andres Gesetz, als die Willkühr des Augenblicks. So kann es denn keine Geschichte geben, welche die Ausbildung der Leibeigenheit erzählt *). Nur ihre

*) Ohne Namen des Verfassers, des Verlegers und des Verlagsortes, erschien im Jahr 1786 eine „Geschichte

Elemente lassen sich anführen, und die Hauptzüge ihrer Vollendung.

Alberts Belehnungen konnten keinen andern Sinn haben, als daß die Vassallen verpflichtet seyn sollten, die Eingebornen in Unterwürfigkeit gegen den Bischof zu erhalten, und von ihnen zu erheben, wessen er und seine Kirche bedurften; — dafür aber auch berechtigt, von eben diesen Eingebornen gleiche Unterwürfigkeit gegen sich selbst, und die Befriedigung auch ihrer Bedürfnisse zu erzwingen. Aber dieser Bischof strebte mit immer wachsenden Ansprüchen zum Fürstenhut und zur Unabhängigkeit empor, und erlangte beides: seine Bedürfnisse mußten sich jährlich vergrößern. Um ihn her sproßte ein ganzer kirchlicher Staatshaushalt auf, von Domherren, Klöstern, Weltgeistlichen; von Aebten,

der Sklaverei und Charakter der Bauern in Liv- und Esthland." Sie macht ihrem Verfasser, der längst bekannt ist, in vielfacher Rücksicht Ehre, aber sie leistet nicht, was der Titel verheißt, weil das nicht geleistet werden konnte. Daß sie hier zu Rathe gezogen ist, versteht sich von selbst.

unt, wie sich die Grenzen der Unterjochung erweiterten, auch von mehrern Bischöfen, die zum Theil mit ihm wetteiferten. Viel schwerer aber als die neue Last, die daraus auf die Eingebornen, die das Ganze erhalten mußten, herabsank, wog der Umstand, daß seine Vasallenschaft schnell zu einem stehenden Heer anschwoll, und zwar zu einem Heer von Rittern, deren bald auch gefürsteter Feldherr gleichfalls eine glänzende Hofhaltung hielt, und seinem Stellvertreter in Livland und den Gebietigern unter diesem, dasselbe in jedem Maß verstattete, das sie zu erreichen vermochten; — indeß die weltlichen Vasallen in Ansehen und Aufwand nicht hinter den ritterlichen zurückstehen wollten. Allem diesem gegenüber ohne Schutz, so bald ihnen ihr eignes Schwert aus der Hand geschlagen war, standen die neubekehrten Völker. So kannten denn die Erpressungen, denen sie preis gegeben waren, bald keine Grenzen, als die, jenseit welcher die Verzweiflung zu fürch-

ten war; und nur zu oft überschritt der Trotz auf Uebermacht auch diese. —

Der Beschaffenheit des Gegenstandes nach, von dem ich eine Uebersicht zu geben habe, sondert diese sich in die Anführung der Abgaben, dann der persönlichen Leistungen, welche die Leibeigenen während der Dauer des Ritterstaates zu tragen hatten; — endlich in die Schilderung der staatsbürgerlichen Geltung, die ihnen dabei bleiben konnte. Hätte ich von einem Volke zu sprechen, bei dem Freiheit der Person geherrscht, so müßte die Ordnung der Materien gerade umgekehrt seyn: aber die gesetzlose Leibeigenheit geht in jedem Punkt wider die Natur.

Die erste Abgabe, welche schon gleich nach dem Tode des Bischofs Barthold den überwundenen Liven auferlegt wurde, war ein halbes Talent Getreide vom Pfluge, das heißt, von jedem arbeitsfähigen Mann. Albert verwandelte diese Abgabe in den Zehnten, und als er seine Vasallen einsetzte, fügte er zum

Besten derselben jenes halbe Talent wieder hinzu. Ein sehr einsichtsvoller Schriftsteller berechnet, was die Liven jetzt schon bezahlten, auf zwanzig Procent ihrer Ernte; man braucht sich aber nur zu erinnern, daß der Zehnte von der ganzen Ernte genommen wurde, der wahre Ertrag eines Ackers aber in dem Gewinne nach Abzug der Saat und der Arbeit besteht, um zu sehen, daß jener Anschlag viel zu gering ist. Daran liegt hier aber sehr wenig, da die Forderungen an die Eingebornen bald jede Form verloren. Der Gedanke stand fest, sie müßten ihre Herren und den ganzen Staat erhalten: jedes neue Bedürfniß, das man fühlte, galt daher auch für ein Recht zu einer neuen Forderung, bis die allgemeine Behauptung, die selbst in neuern Zeiten einer ausdrücklichen Verneinung durchs Gesetz bedurft hat, ausgesprochen wurde: „die Bauern haben gar kein Eigenthum. Alles was sie besitzen, gehört eigentlich ihrem Herrn.“ Nachdem dieser also

die üblichen hohen Abgaben im Herbst von ihnen erhoben hatte, schickte er ihnen noch sein Schlachtvieh zur Mast zu; ließ, wenn er etwa einen unvermutheten Besuch erhielt, sich das fetteste Stück ihrer Heerde abholen; fuhr im Winter zu ihnen herum, um sich traktiren und beschenken zu lassen; setzte sie nach Willkühr ganz aus dem Besitz ihrer Häuser, ihrer Aecker und Habseligkeiten; verbot ihnen, ihre gewonnenen Producte in die Städte zum Verkauf zu bringen, und nahm sie ihnen zu beliebigem Preise ab; zog auch wohl nach ihrem Tode ihre ganze Verlassenschaft an sich, und überließ es dem Zufall, ob ihre Kinder genug erbettelten, um zu erwachsen, und dann die Last zu tragen, welche das Loos ihrer Aeltern gewesen war.

Die ersten persönlichen Leistungen, zu welchen sich die Neubekehrten verstehen mußten, bestanden darin, daß sie ihre heiligen Besieger als Hülfsstreiter zu fernern Eroberungen begleiten mußten. Von andern spre-

chen die frühesten Nachrichten selten, aber wohl nur deshalb, weil sich das Uebrige von selbst verstand. Schlösser, Kirchen, Städte und Klöster erhoben sich in allen Gegenden, und das war doch wohl nur durch die ungemessenen Frohnleistungen der Eingebornen möglich. Auf ihre Kriegsdienste that man späterhin Verzicht; und da man wiederholte Erfahrungen darüber gemacht hatte, wie gefährlich die Verzweiflung eines bewaffneten Volks ist, verbot man ihnen sogar, Gewehre irgend einer Art zu besitzen. Ihre Herren waren indeß selbst Landwirthe geworden, und bald galt nun auch in Rücksicht der persönlichen Leistungen der Grundsatz, der Bauer müsse so viel geben, als der Herr nöthig habe. Auch dies hat sich bis auf neuere Zeiten erhalten, da nämlich der Bauer nach dem Werth seines Grundstücks sogenannte ordentliche Arbeiten, außerdem aber so viele außerordentliche thun mußte, als der Gutsbesitzer erade brauchte. Die Eingebornen bearbeite-

ten die Aecker, die er für die seinigen erklärte, verführten oder verbrauten vom Getreide derselben, so viel er für gut fand, baueten seine Häuser, hüteten seine Heerden und schickten ihm so viele ihrer Söhne und Töchter zu, als er zum Dienst und Wohlleben in seinem Hofe zu halten für gut fand.

Die staatsbürgerliche Geltung endlich der Eingebornen mußte sich, gleichsam nach einem Naturgesetze, in immer engere Schranken zusammenziehn, wie sich die Leistungen weiter ausdehnten, und als diese keine Grenzen mehr kannten, völlig verschwinden. (Wirklich trat eine Zeit ein, in welcher man den Bauern nur noch das Recht der Nothwehr allenfalls zugestand, das heißt, ihr Leben gegen vorsätzlichen Mord zu vertheidigen.)

Es sind Spuren vorhanden, daß Albert der Bischof im Anfange seiner Herrschaft die Neubekehrten mit dem Anschein getäuscht habe, als erkenne er in ihnen Mitherren ihres eignen Landes an; daß er mit ihnen dem Scheine

nach über die Kriegszüge zu Rathe gegangen, die er wollte unternehmen lassen, und daß er ihnen die Hoffnung gegeben habe, auch sie sollten einen Theil der Provinzen beherrschen, die sie gemeinschaftlich erobern würden. Selbst gegen das Ausland gab er sich gelegentlich den Anschein, als wenn er sie nicht als unbedingt Unterworfene betrachte, sondern als Bundesgenossen. Als der König von Dänemark, bald nach dem Anfange der Zwistigkeiten über den Dänisch-Esthnischen Krieg, einst die Lübeker hart bedrohte, wenn sie den Bischof mit den neuen Kriegspilgern, die er jährlich in Deutschland anwarb, nach Livland hinüber führen würden, segelte Albert nach Dänemark, und trat dem Könige ganz Esthland ab, „insofern die Liven und Letten darein willigen würden.“ Es versteht sich, daß sie, wohl auf seinen Befehl, ihre Zustimmung verweigern mußten, ungeachtet vorher der eroberte Theil von Esthland zwischen den Bischöfen und Rittern getheilt worden

war, ohne daß der Liven und Letten auch nur Erwähnung geschehen.

Seit der Eroberung von Dorpat (1224) war, wie schon oben erwähnt, von keinen Volksrechten der Eingebornen weiter die Rede, die persönlichen dauerten aber länger, ja, in der theoretischen Anerkennung, die darin liegt, daß sie bei vorkommenden Anlässen amtlich erwähnt wurden, hörten sie nie auf; aber im täglichen, praktischen Leben kamen sie bald außer Gebrauch. Hatte der Eingeborne Rechte des Eigenthums und gültige Formen sie zu seinem Schutze anzuwenden, so unterwarf er sich nicht ungemessenen Forderungen: die Gerichtsbarkeit ging also an die Herren über, allmälig so ganz, daß jeder über Leben und Tod richten konnte bei Vergehungen, die in seinem Gebiete vorfielen. Er bewahrte sogar den vollesten Schein des streng beobachteten Rechtes dabei, wenn er die alte Form beobachtete, Mitrichter zu wählen. Ferner: behielten die Eingebornen das Recht über ihre

Person, sich einen Aufenthalt zu wählen, so mußte man eine Entvölkerung hart behandelter Distrikte, vielleicht eine allgemeine Auswanderung nach Finnland von Seiten der Esthen, nach Litthauen aus Liv- und Kurland, befürchten: sie wurden daher als verpflichtet angesehen, ihren Wohnort nicht zu verlassen, das heißt, sie wurden glebae adscripti, und ausgeliefert, wenn sie entflohen. Da auch dies Verhältniß nicht durch Gesetze in bestimmte Schranken beschlossen wurde, mußte nun wohl von selbst der folgende Schritt geschehn, daß sie als bloße Sklaven betrachtet wurden. Man denke sich nun den Fall, daß der Besitzer eines menschenleeren Distrikts dem eines volkreichern das Ansinnen machte, ihm seinen Ueberfluß abzutreten; oder daß ein Aermerer unter seinen Bauern einen talentvollen, wenigstens in irgend einer bestimmten Arbeit vorzüglich geschickten Menschen besaß, und ein Reicherer diesen zu erhalten wünschte: wurden sie Handels einig,

so war kein Gesetz vorhanden, das ihn zu vollstrecken hinderte. Wirklich finden wir, daß die Eingebornen im Fortschritt der Zeit bloße Waaren, und zwar so sehr nur Sache wurden, daß man es fast nicht rügte, wenn ein Ritter oder anderer Gutsbesitzer einen seiner Bauern tödtete. Als der Rath zu Reval einst einen solchen Mörder hinrichten ließ, zwang der darüber erbitterte Adel die Stadt, das Thor, unter dem es geschehen, vermauern zu lassen. — Nur die Nothwehr, wie schon oben erwähnt, wurde nicht als ganz sträflich betrachtet.

Ein auch als Geschichtsforscher sehr hochachtungswerther Schriftsteller der neuesten Zeit *), hat aus Chroniken und Urkunden eine an sich große, für den umfaßten Zeitraum vor 1200 bis 1630 jedoch kleine, Zahl von Stellen gesammelt, in welchen von Rechten der Eingebornen gesprochen wird; aber es ist ihm nicht gelungen, den Namen einer

*) Sonntag, in den Jahresverhandlungen der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. Bd. 1.

Autorität aufzufinden, deren Geschäft es gewesen, über die Beachtung dieser Rechte zu wachen, oder ein Beispiel, daß eine Verletzung derselben geahndet worden. Wenigstens hat er keine solche Stelle angeführt. So möchten jene sehr vereinzelt da stehenden Aeußerungen doch nicht mehr beweisen, als daß das Gefühl des Rechts nie bei allen Zwangsherren völlig erstorben war, und daß es zuweilen bei den Versammlungen derselben laut genug aufschrie, um Gehör zu erzwingen, wenigstens für die Zeit der Versammlung. Die Menschen sind immer viel gutartiger als der Mensch; (aus derselben psychologischen Ursache, warum der Einzelne in der Regel energischer und talentvoller ist, als eine Versammlung.)

Mit Flammenzügen, die bis zur Verletzung des Sehenden hell beleuchten, gibt dagegen das berühmte achtzehnte Blatt der Chronik, welche der Revalsche Prediger Rüssow 1577 und zum zweiten Mal 1583 (in Quart) druk-

ken ließ, eine Schilderung, die zwar nur kurz ist, aber mehr für die wirkliche Gestaltung der Verhältnisse beweist, als alle Archive für diejenige, die bestehen sollte.

Er fängt damit an, die Zusammensetzung des Landgerichts in Esthland zu erzählen, von dessen Aussprüchen keine Appellation Statt fand, aber als wenn er sogleich der Ansicht vorbeugen wolle, dieses Gericht habe einige Ordnung im Lande bewirkt, setzt er hinzu:

„Die vom Adel, in Gesammtheit und einzeln, hatten Macht und Gewalt, daß jeder in seinem Hause und seinen Gütern einem Todtschläger gegen jedermann, auch gegen seine eigne Obrigkeit, Sicherheit zusagen und gewähren konnte. Dazu hatte jeder vom Adel in seinem Hofe ein eignes Hofgericht an Hals und Vermögen zu richten, und wenn ein Missethäter auf dem Gute eines Edelmanns ergriffen worden, ist derselbe nicht der Obrigkeit, sondern dem Edelmann, in dessen Mar-

kung und Grenzen er ergriffen, überantwortet worden.“ Nachdem Rüssow die Bildung eines solchen Gerichts aus eingeladenen Freunden und einigen Baueraltesten beschrieben, zerstört er wieder durch die Schilderung der Ausbildung, jede bessere Erwartung, welche die Form, ich meine die Theilnahme der Bauern an dem Gerichte, erwecken könnte.

„So herrlich, sagt er, die Edelleute in Livland privilegirt waren, so elend waren die armen Bauern in diesem Lande mit Gericht und Gerechtigkeit versehen und versorgt. Denn ein armer Bauer hatte nicht mehr Recht, als sein Edelmann oder Vogt nur selbst wollte; und der arme Mann durfte sich bei keiner Landes-Obrigkeit über irgend eine Gewaltthätigkeit oder ein Unrecht beklagen. Starb ein Bauer mit seinem Weibe und ließ Kinder nach, so wurden diese so bevormundet, daß der Herr die ganze nachgelassene Habe der Eltern an sich nahm, die Kinder aber

mußten nackt und bloß an den Feuerstätten (in den Bauernhütten) des Edelmanns herum liegen, oder in den Städten betteln, und auf ihr väterliches Vermögen verzichten. Alles was ein armer Bauer besaß, war nicht sein, sondern Eigenthum der Herrschaft. Beging er ein kleines Vergehen, so wurde er wider alle Barmherzigkeit und menschliches Gefühl, von seinem Junker oder Landvogt nackt emporgespreizt, und ohne Schonung für sein Alter, mit langen scharfen Ruthen gestäupt. — — Auch fanden sich Manche unter dem Adel, die ihre armen Bauern und Unterthanen gegen Hunde und Windspiele verkauften und vertauschten. Solchen und dergleichen Uebermuth, Unbill und Tyrannendruck hat die arme Bauerschaft, ohne irgend eine Einmischung der Obrigkeit hier im Lande, von dem Adel und den Landvögten leiden und dulden müssen."

Mit eng beklemmter Brust wirft wohl jeder Besserfühlende von einer solchen Ge-

staltung ängstlich die Blicke umher, um irgend eine mildernde, wenigstens wider das Aeußerste schützende Gewalt zu entdecken. Die Geschichte weist keine nach; wenn sie nicht etwa aus dem folgenden Umstande hervorgeht, den Rüssow als einen Beweis der von den Deutschen vernachlässigten Rohheit der Eingebornen anführt. Er sagt: „Wurde ein Bauer erschlagen und entleibt, so brauchten seine nächsten Verwandten ihr eignes Recht, und machten den Mörder nieder, wo sie ihn fanden, ohne Urtheil und Henker, und ohne Rücksicht, daß er vielleicht eine Nothwehr gethan. Und wenn der eigentliche Mörder nicht ergriffen wurde, mußte oft sein nächster Verwandter, ja sein Kind in der Wiege für ihn büßen." Hier also war die furchtbare Schranke: Blutrache hieß sie. — Zwar sagt Rüssow nur, daß die Bauern sie unter sich übten; aber es gibt Beweise, daß sie im gerechten Schmerz nicht auf Stand und Nation sahen, und

wenn sie zu schwach waren, sie selbst zu üben, sie von den Gesetzen der nächsten Stadt forderten, dem Mörder dort, „das Geleit beschlugen.“

Historische Einleitung.

Zweites Buch.

Versuche zur Milderung der Leibeigenheit unter monarchischen Regierungen bis zum Jahre 1804.

Die Eingebornen von der Narowa bis an die Memel waren zu Heloten herabgewürdigt; aber ihre Bedrücker verloren bald die entfernteste Aehnlichkeit mit den Spartanern. So bald der Kampf mit den Eingebornen entschieden war, versanken sie in die üppigste Schwelgerei, die nur durch die Rohheit ihrer Genüsse weniger entnervend wurde, und, uneingedenk daß ihr Staat doch immer nichts als eine schwache Kolonie in einem Küstenlande sey, die sich nur durch Einigkeit und beständige

Unterstützung aus dem Mutterlande erhalten konnte, strebten sie, sich von diesem ganz unabhängig zu machen, und suchten einander selbst zu unterjochen. Das Erste mußte ihnen bei ihrer Entfernung von Deutschland leicht gelingen, besonders da dieses selbst, als Staat, an so großer Unförmlichkeit und Spaltung litt, und keine deutsche Regierung ein wahres Staatsinteresse dabei hatte, daß diese Länder den Reichsgesetzen gehorchten. Die Reformation zerknickte in Deutschland die letzte Feder, welche dort ins Spiel gesetzt werden konnte, um den katholischen Halbpriesterstaat in Esth- Lief- und Kurland zu unterstützen, und da sie diese Provinzen selbst erreichte, gebar sie täglich neue Zwistigkeiten und trieb sie über alle Möglichkeit der Versöhnung hinaus.

Vier verschiedne Massen, in ihrem Innern selbst mannigfach gespalten, sehen wir zu jener Zeit in diesen Ländern einander immer mit Eifersucht bewachen, nicht selten bekriegen:

und doch gründete sich ihre ganze Macht darauf, daß die fünfte, die bedeutendste von allen, in stumpfer Unterthänigkeit fröhnte. Fünf Bischöfe und zwei Aebte kämpften durch Intriguen, zuweilen auch durch Waffen mit dem Orden um den Vorrang; die nichtgeistlichen Vasallen beider Theile forderten wenigstens im Bezirk ihrer Güter und im Innern ihrer Schlösser unabhängig zu seyn, und wandten sich deshalb bald dieser Partei zu, bald jener; die Städte endlich, meistentheils von hanseatisch-republikanischer Verfassung, erkannten in dem Orden und den Bischöfen nur beschränkte Schutzherren, die sie nicht selten mit dem Schwert in ihre Gränzen zurückwiesen *).

*) Einen interessanten, und in mancher Rücksicht selbst wichtigen Blick auf die Verhäitnisse dieser Massen, gibt folgendes:

Memorial an den Fürsten Radzivil
1562.

„Demnach Ew. Durchlaucht über die Verfahrungsweise bei unsern Landtagen einen Bericht verlangen; als ist es seither also gehalten worden.“

„Wenn die Auctoritäten und die Stände der Provinz sich versammelt hatten, so wurde ihnen

Indeß diese Spaltungen in den Küsten-provinzen sich zur Unheilbarkeit erweiterten,

öffentlich durch den Kanzler des Herrmeisters gedankt, daß ein jeder, dem Willen seines Fürsten gemäß, sich zu dem Landtage unbeschwert eingefunden. Die Landes-Auctoritäten ersähen daraus den schuldigen Gehorsam und die Treue gegen die Obrigkeit, und wie man das Wohl des Vaterlandes allem Uebrigen vorziehe."

„Hierauf wurden die Puncte vorgelegt, über welche in der Versammlung berathschlagt werden sollte, von welchen sodann jeder Stand sein besonderes Exemplar erhielt. Nach reifer Erwägung und Erörterung derselben, wurde an einem bestimmten Tage eine Generalversammlung gehalten, und was nach Gebrauch und zum Nutzen des Staates zu thun sey, durch Stimmen-Sammlung festgesetzt."

„Bei der Berathung und Abstimmung wurde diese Ordnung beobachtet, daß der Erzbischof, nebst den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, nebst den Aebten von Falkenau und Padis, den einen Stand ausmachten und gemeinschaftlich berathschlagten. Nach ihnen folgten der Herrmeister mit den Gebietigern und Rittern des Ordens, welche den zweiten Stand bildeten, und über ihre Stimme gleichfalls sich vereinigten. Die dritte Stelle hatte der Adel des gesammten Livlands, mit welchen die Räthe der Fürsten, als Eingeborne und Pfleglinge der Provinz, sich vereinigten, welche nun auch wieder unter sich die Stimmen sammelten, und so ihre Meinung abgaben. Den letzten Platz hatten die Städe Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen, mit denen zusammen auch die Schloßhauptleute stimmten." (Von hieran folgen Rathschläge, was bei dem Land-

waren in dem Binnenlande hinter ihnen ganz entgegengesetzte Veränderungen vorgegangen. Ansehn und Religion des Krihwe waren zwar der Macht und der Kirche des Papstes erlegen, und die Gränzstämme der Witen in Preussen, Kur- und Livland der Eroberungssucht der Deutschen, aber die Hauptmasse der Nation, in Litthauen, durch Heere von Flüchtlingen aus jenen Provinzen verstärkt, hatte sich zu einem mächtigen monarchischen Staate ausgebildet, dessen Regent sogar einst vom Papste selbst eine Königskrone erhielt, und dessen ganze Macht sich wahrscheinlich bald vernichtend auf das zerstoßene Rohr an der Küste geworfen hätte, wenn nicht Anfangs die Feindseligkeiten, dann die Verbindung mit Polen, diesem damals immer zerrütteten Staat, seine Thätigkeit nach jener Seite ge-

tage 1562. zu beobachten seyn möchte. — Das Lateinische Original befindet sich in einem Convolute gleichzeitiger Concepte und Copien im Rigischen Raths-Archiv, bezeichnet: Caps. Aul. Polon. N. 34. (P. IV. N. 13.) Acta Conv. gener. ord. Liv. Rig.)

hindert hätte. — Noch sehr viel wichtiger für den ganzen Norden wurden die Umgestaltungen, die in Rußland eingetreten waren. Das Tatarische Joch war zerbrochen, die vielen kleinen Fürstenthümer zu Einem furchtbaren Reiche zusammengefaßt, die großen Interessen der Selbstständigkeit mit den Nachbarn durchgefochten, manche der Letztern sogar unterworfen. — Auch Staaten haben ihren Naturtrieb, der sie, selbst ohne Verfeinerung der Politik, erkennen läßt, wessen sie zum Fortdauern und Fortschreiten bedürfen. Den Russen befahl der ihrige, nach dem Besitz der Küsten ihres weiten Vaterlandes zu streben, um der Segnungen des offenen Handels zu genießen, und den gebührenden Rang unter den Nationen einzunehmen. Daher die Jahrhunderte lang fortgesetzten Angriffe auf Ingermannland, Esthland und Livland, die immer erneuert wurden, so oft Rußland im Innern Ruhe, und einen energischen, einsichtsvollen Monarchen an seiner Spitze hatte.

Nicht die Einzelnheiten derselben, nur ihre Resultate sind dem Gegenstande dieser Schrift wichtig. Das erste war, daß Reval und das nördlichste Esthland, da sie entschieden sahen, daß der Orden sie nicht beschützen könne, sich 1561. unter die Hoheit Schwedens begaben, dessen Monarch, Erich, die alten Dänischen Privilegien der Städte und des Adels bestätigte. Hierdurch über seine wahre Lage vollends aufgeklärt, und mißtrauisch gemacht gegen seine Nebenregenten, untergab der Herrmeister, Gotthard Kettler, 1562. Livland und das übrige Esthland, der Herrschaft Polens und wurde dafür mit Kurland, als einem Herzogthume, mit Semgallen als einer Grafschaft, unter Polnischer Hoheit belehnt, und zugleich mit der für ihn und seine Nachkommen immerwährenden Statthalterschaft in Liv- und Esthland. Diese letzte Würde hätte für die Fortdauer der Ueberreste des alten Staates, deren Privilegien auch der König von Polen bestätigte, sehr

wichtig werden können, aber die Eifersucht der durch die Säkularisirung des Ordens in Livland entstandenen weltlichen Ritterschaft beraubte sie dieses Vortheils. Sie beschwerte sich nach wenigen Jahren, daß der neue Herzog die Lehen und Aemter in Liv- und Esthland nur an seine Vasallen und Freunde vertheile, und baten um einen Polnischen Statthalter. Man weiß nicht, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich Herzog Gotthard diesem Ansuchen lebhaft widersetzte. Es wurde denn auch um so bereitwilliger erfüllt, da es die Plane begünstigte, auf welche die Polnisch-Litthauische Regierung durch ihre ursprünglichen Verhältnisse zu diesen Provinzen geleitet werden mußte.

Maßregeln Stephan Bathory's gegen die Leibeigenheit in Livland.

Wenn nehmlich die Deutschen, aus langer Gewohnheit der Herrschaft, und durch die Unbeschränktheit ihrer Gewalt über die Eingebornen berauscht, sich gleichsam für natürliche Herren dieser Länder ansehen mochten, und ihre Anerkennung der Polnischen Hoheit als einen freiwillig eingeräumten Vorzug, der ihnen durch Sicherung in dem Besitz ihrer bisherigen Vortheile, und durch Gleichstellung mit den vornehmsten ihrer neuen Mitbürger, nicht zu hoch bezahlt würde, erschienen sie und ihre Aufnahme in den Polnischen Reichskörper, den Polen, und vorzüglich den Litthauischen Magnaten, ganz anders. Diese erinnerten sich sehr gut, daß die Leibeigenen dieser Länder ihre Stammesbrüder seyen, und waren noch zu sehr der Kämpfe um die Freiheit derselben eingedenk, als daß sie in den Deutschen aller Stände etwas anders erblickt

hätten, als gewaltthätige Fremdlinge, deren verderbliche Macht nun gebrochen sey, und die man vertreiben müsse. Auch dem Blick der Polnischen Regierung konnte es nicht entgehen, das sicherste, wenn nicht das einzige Mittel, diese werthvollen Provinzen ganz und zuverlässig ihrem Reiche einzuverleiben, sey, die Fremden, was ihnen die Deutschen waren, zu entkräften, und dagegen ihre eignen Stammesverwandte, die Eingebornen, wieder zu erheben.

Diese Ansichten und Plane sprachen sich schon unter den schwachen Regierungen von Sigismund August und Heinrich von Valois auf mannigfache Weise aus, indem man jeden Anlaß ergriff, ehemalige Domänen der Bischöfe und Herrmeister, die in den letzten Zeiten verlehnt worden, zurückzunehmen; indem man selbst Schlösser, welche jederzeit Privatpersonen gehört hatten, wenn sie den Russen abgenommen wurden, nicht ihren alten Eigenthümern wiedergab, sondern im Namen

der Regierung besetzt hielt; endlich auch indem man, so viel sich's thun ließ, die Befehlshaberstellen mit Polen besetzte. Als der Held Bathory zum Könige erwählt war, und mehr Energie in die öffentlichen Maßregeln brachte, traten auch jene Absichten deutlicher hervor.

Im Jahr 1582. am 12ten März kam er nach Riga, wo er den Bürgern die Jakobskirche entriß, und sie den Jesuiten einräumte; einen Polen als einen Burggrafen zur obersten Policeiverwaltung einsetzte, dem Rath das Recht nahm, über adelige Verbrecher Urtheile zu fällen; am Ausfluß der Düna eine Festung zu bauen befahl, die nöthigenfalls den Handel hemmen und aus Deutschland kommende Hülfe zurückweisen konnte; übrigens aber die Privilegien der Stadt bestätigte. Jetzt bat auch der Landadel um die Bestätigung seiner Vorrechte und Untersuchung seiner Beschwerden. König Stephan verwies ihn mit beiden Gesuchen an den Reichs-

tag; dagegen aber ließ er eine Anzahl Bauern vor sich fordern, und ihnen ankündigen: „Ihr elender Zustand schmerze ihn. Er sey entschlossen, sie aus ihrer Sklaverei zu befreien, und als erste Bürgschaft dafür, wolle er verbieten, sie künftig bei etwanigen Vergehungen zu geisseln: sie sollten nur mit Geldstrafen oder Gefängniß belegt werden können *). Der Gedanke dieser Aenderung war ganz im Geist des obenerwähnten Planes. Seine Ausführung hätte mit Einem Zuge den Eingebornen wieder Standesrechte ertheilt und zugleich den wichtigsten Punkt der Adelsprivilegien vernichtet: denn es verstand sich wohl von selbst, daß man diejenigen, die man nicht mehr geisseln durfte, noch weniger zum Tode verurtheilen konnte, und waren die Bauern erst der Furcht vor dem Richtschwerte und der Staupe entnommen, so ließ sich erwarten,

*) Man hat den Vorgang bezweifelt, weil keine Akten darüber zu finden sind. Es war ja aber nur eine mündliche Aeußerung bei einer Audienz.

daß sie auch in Rücksicht andrer Punkte die Hülfe selbst suchen würden, die man ihnen zu leisten nur den Anlaß wünschte. Sie waren indeß allzusehr gebeugt, um den Muth zu haben, die dargebotene Gnade anzunehmen. Man versichert wenigstens, sie hätten den König angefleht, sie mit dieser Neuerung zu verschonen. —

In demselben Jahre machte der Polnische Gesandte zu Stockholm, Warschewitz, dem Könige Johann den Antrag, sich mit Stephan zur völligen Vertreibung der Deutschen aus Esth- und Livland, zu verbinden, — sagt Kelch; aber Johann wies den Antrag zurück, und machte ihn bekannt.

Auf dem Reichstage, an den der Livländische Adel verwiesen worden, wurden seine Deputirte mit unverkennbarer Geringschätzung behandelt. Ihre Gesuche wurden auf den nächsten in Livland selbst zu haltenden Provinzialtag verschoben, und die einzige Bestätigung ihrer Privilegien, die sie erhalten konn-

ten, war ein Schreiben, worin der König erklärte, er wolle die Belehnungen bis zum letzten Erzbischof, Marggraf Wilhelm, und die Bestätigungen des Königs Sigismund August, für gültig erkennen. Der letzte Erzbischof und die letzten Herrmeister waren nämlich, willig oder gezwungen, sehr freigebig an Belehnungen mit Gütern gewesen, da sie den Untergang des Staates so nahe vor sich sahen; die Rücknahme dieser Belehnungen mußte den Deutschen Adel schwächen, und Gelegenheit geben, ihn mit Polen und Litthauern zu vermischen. Einigen Livländischen Edelleuten, die dem Könige große Dienste geleistet zu haben behaupteten, wurden auf ihre Forderungen zwar Güter in ihrem Vaterlande geschenkt, als sie sie aber in Besitz nehmen wollten, zeigte es sich, daß sie zum Theil wüste Landflecken waren, zum Theil schon Andern gehörten, welche der Polnische Statthalter selbst in ihrem Besitz schützte.

In dem königlichen Beschlusse eines in

Livland zu haltenden Provinzialtages heißt es ausdrücklich:

„Da wir hören, daß das Landvolk in Livland bisher außerordentlich (miris modis) gedrückt worden, finden wir es nöthig, Maßregeln zu ergreifen, daß sein Zustand erträglicher werde.“

Eine Vorbereitung auf diesen Provinzialtag war es, daß Stephan, 1583, in Livland die Polnische Verwaltungsform einführte, einen Polen zum Bischofe von Wenden ernannte, in Wenden, Dorpat und Pernau Polnische Castellane zur Justizverwaltung einsetzte und eine allgemeine Gerichtsordnung erließ: ein Beweis, daß der Kleinmuth der Bauern ihn nicht in seinem Plane irre gemacht. Auf dem Landtage selbst erklärte der Cardinal Radzivil, als Gouverneur, im Namen des Königs, alle Güterverleihungen des letzten Erzbischofs, des letzten Herrmeisters und des ersten Polnischen Gouverneurs, Chodkiewicz, für ungültig; forderte, daß alle Edel-

leute ihre „Schlösser und feste Häuser" schleifen, und sich begnügen sollten, ihre Wohnhäuser mit einer Palissade zu umgeben; verordnete endlich eine Revisionscommission, vor der alle, die Güter in Livland besäßen, das Recht auf dieselben beweisen sollten.

Die Antwort, welche der Adel ertheilte, gehört nicht hieher, wohl aber, daß die erwähnte Commission sogleich gebildet, und für jeden Kreis ein königlicher Beamter und ein Livländer zu Gliedern derselben ernannt wurde. Kurz nachher forderten die Litthauer eine dreißig Meilen lange Strecke von Kurland zurück, das heißt, den größesten Theil von Semgallen, als einen ehemaligen Theil von Litthauen. Der König Stephan ernannte eine Commission, die aus Polnischen Großbeamten bestand, zur Untersuchung der Forderung. Sie blieb indeß unentschieden, wahrscheinlich nicht so wohl weil der Herzog protestirte, als weil gerade damals wegen des Piltenschen Stiftes große Streitigkeiten zwischen Polen und Dä-

nemark entstanden waren, und mit den Einwohnern des Stiftes gefochten wurde.

Im Jahr 1584. kam König Stephan nach Wilna. Der Livländische Adel hatte ihm dorthin Deputirte entgegen geschickt, um ihm seine Beschwerden vorzutragen. In ihrer Gegenwart begrüßte ihn, zum Empfange, der zehnjährige Sohn des Litthauischen Groß-Schatzmeisters mit einer zierlichen Lateinischen Rede, worin er, unter andern, den König dringend beschwor: „Die Transmariner, die sich in Livland gesammelt hätten, auszurotten oder übers Meer zurückzujagen, und diese alte Provinz Litthauens ihrem Mutterlande wieder zu geben.“ Darauf antwortete Stephan freilich nichts, aber die Bitten der Livländer um Bestätigung ihrer Lehnbriefe bewirkten nur einen Befehl an seinen Revisions-Commissär Pekoslawsky, einige wahrscheinlich nicht hinlänglich begründet gefundene Lehnbriefe sogleich zu cassiren, und die Schlösser, auf die sie lauteten, militärisch zu besetzen,

was auch sofort mit Kokenhusen und vielen andern Besitzungen geschah.

Im Jahr 1586. scheint der König die Angelegenheiten in Livland zu einem entscheidenden Schlage für reif gehalten zu haben. Er sammelte um Riga, das sich seinen Unwillen durch die Hinrichtung zweier ihm ergebenen Rathsherren und andre eigenmächtige Schritte zugezogen hatte, viele Truppen. Dann befahl er dem ganzen Livländischen Adel, bei Verlust seiner Habe und Güter, mit aller Rüstung, die er noch besaß, am 13ten November bei Neuermühlen zu diesen Truppen zu stoßen. Der Adel gehorchte. Der erste Befehl des Polnischen Feldherrn Fahrensbach — der einzige Livländer, der seine alten Güter nicht nur, sondern auch bedeutende neue erhalten hatte, — war, der Adel solle hier, im Spätherbst, im Felde stehen bleiben, und darüber wachen, daß der Bau der neuen Festung am Ausfluß der Düna durch nichts gestört würde. Bald traf auch Pekoslawsky ein, der

Woywode von Sendomir und Marienburg, und kündigte an, hier, wo der Adel mit allem Kriegsvermögen, das ihm übrig war, sich zwischen mehrern Seen, von Polnischen Truppen umringt sah, solle sogleich ein Landtag gehalten werden. Die Anträge, mit denen er diesen eröffnete, entsprachen den drohenden Anstalten zu demselben.

Er warf dem Adel vor: „Daß die Bauern von ihrer Herrschaft so jämmerlich unterdrückt, und mit so grausamer Knechtschaft und Strafe belegt würden, daß dergleichen in der ganzen weiten Welt, auch bei Heiden und Barbaren nie erhört gewesen. Die Pflicht des Königs sey, für seinen niedrigsten Unterthan zu sorgen, wie für den vornehmsten: so fordre er denn, daß die Ritter- und Landschaft von einem solchen Verfahren abstehen, und ihren Bauern nicht mehr Last auflegen sollten, als die in Polen und Litthauen trügen."

Für den Fall, daß dieser erste Antrag Widersetzlichkeit erzeugen sollte, scheint der

zweite berechnet gewesen zu seyn. Er lautete: „Der König habe gerechte Ursache zu klagen, daß viele unter dem Adel sehr wankelmüthig und ihm und der Krone Polen nicht so treu wären, als Eid und Pflicht ihnen vorschrieben. Die Ritterschaft solle sogleich Anstalten treffen, diese Glieder von sich auszustoßen.“ Hier war also schon das Urtheil der Widersetzlichen gesprochen.

Die übrigen Anträge betrafen unter andern Gegenständen von geringerer Bedeutung, auch eine neue Gerichtsordnung.

Der versammlete Adel scheint die Gefährlichkeit seiner Lage lebhaft gefühlt zu haben, denn was uns eine Chronik von seiner Antwort aufbehalten hat, athmet eine ungewöhnliche Nachgiebigkeit. In Rücksicht des ersten Punktes sagte er: die Ritterschaft könne freilich nicht verbürgen, daß einer und der Andere mehr an seinen Bauern verübe, als billig, solche möchten es vor Gott und Sr. Majestät verantworten. (Es wurde also das

Recht des Königs anerkannt, die Bauern gegen ihre Erbherren zu schützen.) Uebrigens wäre doch erweislich, daß die meisten Edelleute ihre Bauern zur Zeit der Noth mit Ochsen und Pferden und andern Bedürfnissen unterstützten." —— In Rücksicht des zweiten Punktes baten sie, man möchte die Schuldigen nennen, und einen Proceß gegen sie instruiren.

Mit diesen Antworten und einer Deputation der Stadt Riga, worin sie sich gegen den Argwohn, sie gehe mit einem Abfall um, vertheidigte, und bat, den Bau der Festung einzustellen, einige ihrer Bürger aber, welche der König in die Acht erklärt hatte, frei zu sprechen, sandte Pekoslawsky einen Courier nach Grodno, wohin sich König Stephan begeben hatte, vermuthlich um den Gang der Angelegenheiten, wenn es nöthig würde, schnell persönlich leiten zu können. Der König erwiderte den Deputirten in öffentlicher Audienz am 26. Nov.: „Er erkläre hiermit alle Transacte und Privilegien der Stadt für null

und nichtig. Wenn die Stadt sich nicht, ohne irgend eine Ausnahme, auf Gnad' und Ungnade unterwürfe, würde er sie schon zu demüthigen wissen, und sie solle aller Hoffnung auf Gnade entsagen." —

Diese Botschaft erfüllte Riga mit Schrekken, und den versammleten und umzingelten Adel wohl nicht weniger, da sich aus ihr abnehmen ließ, was auch er zu erwarten habe. Unerwartet aber lief bald darauf die Nachricht ein, der König sey, sechs Tage nach jener Erklärung, am 2ten December, durch den Irrthum eines seiner Leibärzte *), gestorben. — Die Polnischen Generale, welche die versammleten Truppen befehligten, kamen selbst in die Stadt, um des Königs Ableben anzuzeigen, und forderten und erhielten die üblichen Versicherungen der Fortdauer der Treue. Mit ähnlichen Förmlichkeiten benach-

*) Simonius hieß der Mann. Bei einem Anfall von Krämpfen, der den König traf, hatten die andern Aerzte ihm den Wein verboten, Simonius aber angerathen.

richtigte und entließ Pekoslawsky den versammleten Adel, der am 22sten December vom Rande des Unterganges nach Hause zurückkehrte. —

Durch Stephan Bathory's Tod war die größeste Gefahr abgewendet, welche jemals den Deutschen Adel in Livland bedrohete, und bei den Verwirrungen, in welche jetzt Polen selbst, durch die Streitigkeiten über die Besetzung des Throns, gerieth, scheinen alle Plane auf Livland beseitigt worden zu seyn. Aus den 24 Jahren, während welchen dieses noch unter Polnischer Hoheit blieb, sind blos einzelne Acten übrig, welche den Zustand der Bauern beleuchten und beweisen, daß wenigstens der Gedanke, er müsse verbessert werden, nicht unterging.

Der König Siegmund schickte im Jahr 1597 eine neue General-Revisions-Commission nach Livland, welche die Rechte der Güterbesitzer untersuchen sollte, und nebenher den Zustand des Landmannes. Diese erließ an

alle Verwalter königlicher Domänen ein Verbot bei Cassation, den Bauern keine nicht vorgeschriebene Abgaben aufzulegen, oder sie daran zu hindern, daß sie ihre überflüssigen Produkte zum Verkaufe abführen. „Nach diesem Beispiel versprach der zum Landtage versammlete Adel (am 15ten Jan. 1598) „bei adlichen Ehren seine Unterthanen hinführo, all ihr übriges Korn und andre Waaren, das sie über ihre Gerechtigkeit und Schuld bauen, frei und ungehindert nach den Städten bringen und ihre Nothdurft dagegen aus denselben holen zu lassen." Das also war ihnen noch nicht erlaubt gewesen! —

In dem Berichte, welchen die Revisions-Commission 1599. nach Warschau schickte, sagt sie, sie habe in manchen Gegenden die Bauern in einem bejammernswerthen Zustande gefunden. Die Aecker seyen ihnen ungleich nach bloßem Gutdünken zugetheilt. Ihre Herren bedienten sich beim Empfange der Ab-

gaben und Schuldenbezahlung eines großen Maßes, bei Ertheilung der Unterstützungen aber eines kleinern. Sie und ihre Verwalter verhängeten nach Willkühr Geldstrafen, und sönnen sich neue ungewöhnliche Dienstleistungen aus.“

Dieselbe Commission befahl einem Rigaischen Rechtsgelehrten, Namens Hilchen, ein Gesetzbuch zu entwerfen, das sie unterschrieben haben soll. Er konnte nur von dem ausgehen, was er vorfand; und so bezeugt sein „Livländisches Landrecht,“ daß noch im Jahr 1599.

„Jeder Edelmann in seinem Gute, seinen Marken und Gränzen volle Gerichtsbarkeit über jeden eines Verbrechens Angeschuldigten hatte, der dort ergriffen wurde, — auch, was sich daraus schließen läßt, das Recht seine Auslieferung zu verweigern *);

*) Eigentlich sagt die Stelle B. 1. Tit. 9. Der Edelmann solle „das Recht mittheilen,“ das heißt, nicht mehr, wie ehemals, Verbrechern eine Freistatt gewähren.

Jeder Edelmann unbeschränkter Herr über den Bauer und dessen Vermögen war *);

Jeder Edelmann auch Todesurtheile auf seinem Gute fällen konnte, wenn er einige adlige Nachbaren zu Beisitzern des Gerichtes einlud (B. 2. Tit. 17.).

Aus einer Unterlegung, welche der Livländische Landtag zu Wenden schon 1601. dem Herzoge von Südermannland machte, erhellt indeß, daß jene Polnische Revisions-Commission auch darauf angetragen habe, es möge den Bauern freistehen ihre Kinder in die Schule zu schicken, und diejenigen Söhne, die zur Bestellung des väterlichen Landstückes nicht nöthig wären, ein Handwerk lernen und ausüben zu lassen; — daß der Adel dieses aber abgelehnt habe.

*) Die Stelle B. 2. Tit. 10. heißt: „Die Erbbauern und welche von ihnen geboren worden, ingleichen auch ihre Haab und Güter, sind in ihrer Herrschaft Gewalt; und können ohne derselben Wissen und Vollwort nichts veräußern.“

Bald nachher brach der Krieg zwischen Polen und Schweden aus, der erst 1629. und zwar mit der Abtretung Livlands an Schweden, endigte.

Bemühungen Schwedischer Monarchen, die Leibeigenheit in Esth- und Livland zu mildern.

Einen Plan, die Deutschen ganz aus Esth- und Livland zu vertreiben, durfte der Adel von der Schwedischen Regierung freilich nicht befürchten; doch um ihre Herrschaft in diesen Provinzen festzusetzen, konnte auch sie keine bessere Maßregel finden, als die innere Verfassung derselben nach der Schwedischen zu modeln. Aber Schweden kannte nur einen ganz freien Bauernstand, der selbst auf den Reichstagen nicht selten die entscheidende Rolle spielte! —

Daher hatte der Herzog Carl von Südermannland 1601. kaum die kleinern Städte und das flache Land bis in die Gegend von Riga eingenommen, als er auch schon eine Versammlung des Livländischen Adels nach Wenden ausschrieb, und neben der Aufforderung, sich Schweden zu unterwerfen, Vorschläge zum Besten der Bauern that. Ein

großer Theil des Adels stellte sich ein, huldigte der Krone Schwedens, doch in Rücksicht des Verlangens,

„daß die Bauerkinder Schulen besuchen und
„Handwerke lernen dürften,

erklärte er: das habe schon der König Stephan Bathory gewünscht und vor zwei Jahren die Revisions-Commission zu Riga gefordert, aber beide seyen durch das Betragen der Bauern, durch ihre Bitte um Beibehaltung der Leibesstrafen und durch die Nachricht, welche Greuel die Bauern bei ihren Aufrühren (nehmlich vor 160 Jahren, und nicht in Liv- sondern in Esthland,) begangen, überzeugt worden, daß sie gar nicht zur Freiheit taugten. Er müsse dies Ansinnen also auch jetzt ablehnen. Sollte sich indeß irgend ein guter Kopf unter ihnen finden, so könnte ihm ja wohl seine Herrschaft erlauben, irgend etwas Nützliches zu lernen. — Auf die Bemerkung, daß den Bauern kein „rechtmäßiger Proceß" offen stehe, setzte der Landtag aus

einander, wie die Gutsherren seit Alters her bei der Gerichtshegung über ihre Bauern verführen. Der Herzog mochte indeß wohl gemeint haben, daß diese gegen die gerichtshegenden Gutsherrn selbst keine Rechtshülfe hätten. —

Bald nachher nahm der Krieg in Livland eine nachtheilige Wendung für Schweden. Wahrscheinlich erinnerte dies den Herzog, daß es unpolitisch sey, die innern Verhältnisse der Provinz zu berühren, ehe man sicher sey, nicht von außenher in ihrem Besitz gestört zu werden. Es finden sich keine Anzeigen, daß die Schwedische Regierung wieder etwas für die Bauern that, als bis Livland 1629. ihr förmlich abgetreten war.

Gleich nachher verordnete König Gustav Adolph, ohne vorhergehenden Antrag bei dem Adel, daß auch Bauernkinder in das von ihm gestiftete Gymnasium aufgenommen werden sollten, und daß in demselben auch Lettisch und Esthnisch gelehrt werden sollte.

Im folgenden Jahre 1630. verordnete er bestimmte Markttage, an welchen es den Bauern freistehen solle, ihre Produkte öffentlich und selbst in den Städten zu verkaufen, indem er zugleich den Edelleuten und Pächtern strenge verbot, sie daran zu hindern.

1632. nahm er dem Adel nicht nur die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern, sondern ertheilte diesen auch das Recht, ihre Herren selbst bei dem Hof- und dem Landgerichte zu verklagen.

Zu gleicher Zeit ging auch eine vom Könige verordnete Revisions-Commission durchs Land, nicht um, wie die ehemalige Polnische, die Dokumente der Gutsbesitzer zu prüfen, sondern die Ländereien der Bauern, und die Leistungen, die sie für den Besitz derselben trügen, zu untersuchen, und Verzeichnisse darüber zu verfertigen.

Riesenschritte zur Verbesserung! Aus edlerer Absicht, als in welcher Stephan Ba-

thory handelte, milder und wirksamer zugleich, als seine Maßregeln! —

Fast ein halbes Jahrhundert verfloß aber seitdem, ohne daß die Plane Gustav Adolphs, der bald nach seiner letzten Verordnung, 1632. bei Lützen blieb, durch neue Einrichtungen kräftig wären fortgeführt worden.

Erst 1681. am 27. April that König Karl der Eilfte dem Adel wieder einen Vorschlag zum Besten der Bauern, und zwar geradezu, „die elende Sklaverei und Leibeigenschaft, worunter so viele Christen seufzen müßten, abzuschaffen." Der König sey gesonnen, diesen aus alten heidnischen Zeiten her eingerissenen Gebrauch" auch auf seinen eignen Gütern in Livland aufzuheben.

Die Verfasser der Antwort, welche der Adel darauf ertheilte, scheinen die vor achtzig Jahren dem Herzog von Südermannland gegebene, im Archive nachgeschlagen und zum Muster genommen zu haben. Denn auch sie

gehen auf Stephan Bathory zurück und erzählen, er habe Kirchen und Schulen für die Bauern erbauen wollen, (was, beiläufig gesagt, ungegründet ist;) aber die Bauern hätten „sich aus allen Kräften dawider gesetzt, und beim König Stephano billig angehalten, daß sie ja nicht von ihrer alten Gewohnheit abgeleitet, sondern bei ihren rauhen Sitten und Gesetzen gelassen werden möchten.“ Dann führen sie besonders an, daß die Bauern um Fortdauer der Leibesstrafen gebeten, und daß sie ehemals blutige Aufstände gemacht hätten; und äußern, daß die Freisprechung der Bauern das Land entvölkern und die Ritter- und Landschaft in die äußerste Lebensgefahr setzen würde: „welches von derselben abzuwenden, und diese Landesbauern insgesammt in ihrem jetzigen Zustande zu lassen, Ew. Königl. Majestät Edle Ritter- und Landschaft in Demuth anflehet, zumalen sie ja nichts mehr als die bloße Hauszucht und das Eigenthumsrecht, ohne welche kein

Edelmann im Lande bleiben kann, über dieselbe behalten."

Karl gab es nach dieser Vorstellung zwar auf, den Adel zur Freisprechung der Eingebornen zu bewegen, nicht aber, diese auf einem andern Wege einzuleiten.

Wahrscheinlich mit um den Widerspruch der Ritter- und Landschaft bei einem Gegenstande, der seinem Verstande und seinem Herzen so wichtig war, zu ahnden, ertheilte er der Kommission, welche untersuchen sollte, mit welchem juristischen Rechte denn die einzelnen Glieder dieser Ritter- und Landschaft ihre Güter besäßen, neue und strengere Instructionen. Es zeigte sich, daß bei vielen nicht die ursprüngliche Belehnung mit ehemaligen Domänen, bei manchen gar keine Fundation der Besitzung nachzuweisen, viele von der Königin Christina wider die Reichsgesetze verkauft waren; und solche Güter wurden reducirt, das heißt, meistentheils ohne Schadloshaltung, wieder in königliche Domänen ver-

wandelt. Die empörende Härte dieser Maßregel zu fühlen, braucht man sich nur zu erinnern, daß wenn eine Unrechtmäßigkeit dem Besitz dieser Güter zum Grunde lag, sie zum Theil fünf Generationen weit, in die Zerrüttung der herrmeisterlichen und bischöflichen Zeiten, zurückfallen mußte; daß die meisten Güter an die gegenwärtigen Besitzer nur durch Erb- oder Kaufrechte gekommen seyn konnten, welche selbst von Schwedischen Tribunälen für begründet erkannt seyn mußten, da diese Provinzen schon seit funfzig Jahren unter Schwedischer Herrschaft standen. „Das ist, ruft der stürmische, nachmals so unglückliche Patkul, in einer Schrift aus, „das ist öffentlicher Treubruch, verübt von der höchsten Autorität, die allen Treubruch strafen sollte!“ — Widerlegen kann man dies nicht; aber diejenigen, welche Karls in vielfacher Rücksicht sonst so hochachtungswerthen Karakter von dieser Anklage, wo nicht ganz befreien, doch wenigstens minder beschatten las-

sen möchten, würden ihn vielleicht damit entschuldigen, daß jeder der Männer, an denen er diese Ungerechtigkeit übte, sich ja kurz vorher geweigert hatte, einer Ungerechtigkeit zu entsagen, die sie selbst an Tausenden von Mitbürgern ausübten. Sie würden außer andern politischen Gründen anführen, daß Karl nach einem sehr großen Gute für seinen Gesammtstaat gestrebt, und es immer in seiner Macht behalten habe, wenn durch die Schwächung des Adels die Freiheit der Bauern erreicht worden, die einzelnen Leidenden unter dem Adel zu entschädigen. Doch der Versuch gewisse Erscheinungen zu entschuldigen, verletzt das Gefühl fast so sehr, als diese selbst. —

Untadelhaft dagegen und von großer Weisheit vorgeschrieben war die Bestimmung der zweiten, der Revisions-Commission. Diese begann das Geschäft von neuem, das ihre von Gustav Adolph verordnete Vorgängerin fehlerhaft und unvollkommen ausgeführt hatte.

Sie untersuchte den Werth der Bauerländereien auf den Kron- und Privatgütern, und bestimmte darnach, was jeder Bauer für die seinigen leisten solle. Diese billigen Bestimmungen wurden für die Krongüter auf dem Kameralhofe einzeln ausgefertigt, unter dem Namen der Wakkenbücher, und galten bald für eine allgemeine Norm, die in der Folgezeit auch für alle Privatgüter festgesetzt wurde. Eine Maßregel wie diese zeigt, daß, wenn Karl seinem unsterblichen Vorfahr Gustav Adolph an Flug des Genies und an Zartgefühl für's Recht nachstand, er ihn an Schärfe des praktischen Blickes übertraf. Was Karl ausführte, scheint Gustav Adolph nur dunkel vorgeschwebt zu haben.

Durch die Maßregeln der Reductions-Commission gehörten von den 6332 Haaken Landes, welche Livland ungefähr enthält, dem Adel nur noch 1021$\frac{3}{8}$ Haaken; das übrige aber war großentheils dem ärmern, besitzungslosen Adel vom Könige verarrendirt. Man

sieht, daß die Einrichtungen, welche er für die Krongüter traf, wohl für die ganze Provinz entscheidend werden mußten. Um dies zu beschleunigen, schaffte er, gleich nachdem der Proceß wider Patkul und die andern für Aufrührer erklärten Deputirten des Livländischen Adels entschieden war, den Landesstaat ab, das heißt, die Einrichtungen, wodurch die adlichen Gutsbesitzer auch außer den Landtagen als eine Corporation thätig seyn konnten. Die erst von der Königin Christina 1643. bewilligten Landräthe erklärte er für aufgehoben; bestimmte, daß nur auf Befehl des Königs Landtage gehalten, und sich nur wirklich besitzliche Edelleute auf demselben einfinden sollten; daß niemand Beschwerden auf dem Landtage anbringen, sondern wer sich gedrückt fühlte, sich an den Generalgouverneur wenden solle. Die Geschäfte der Landräthe und Adelsgerichte übertrug er königlichen Beamten.

Nach dieser Vorbereitung ging er dazu

über, dem Bauernstande auch staatsbürgerliche Geltung zu geben, oder sie wenigstens vorzubereiten. „Er fing damit an, daß er den Arrendatoren — das heißt, wie wir oben sahen, den adligen Verwaltern von fünf Sechstheilen des flachen Landes, — am 20sten Nov. 1694. verbot, ihre Bauern mit Ruthenstrafe zu belegen: hätten die Bauern etwas verbrochen, so sollten sie vor Gericht gestellt werden. Er verbot den Arrendatoren ferner, bei Strafe das Doppelte erstatten zu müssen, irgend eine Abgabe von den Bauern zu fordern, die nicht im Wackenbuche vorgeschrieben wäre; oder irgend eine nicht vorgeschriebene Arbeit, bei Strafe für jeden Arbeitstag mit einem Pferde, zwei Thaler, für jeden Tag Fußarbeit, einen Thaler büßen zu müssen.

Im folgenden Jahre berief er dann die adligen Privatbesitzer zu einem Landtage, und der General-Gouverneur Hastfer hielt einen

Vortrag an denselben über die Hausdisciplin des Inhalts:

„Es wolle E. E. Ritterschaft auf deren Güter ebenmäßig (nämlich wie es auf den Krongütern schon befohlen worden,) eine christliche und billige Moderation in der Hauszucht Ihnen anbefohlen seyn lassen, und dieselbe von allen unmäßigen Excessen, unchristlichen und unerträglichen Belastungen, sammt allen unbarmherzigen Verfahrungen, dadurch der arme Bauer um Gesundheit, Lebensunterhalt, Gebrauch seiner Gliedmaßen, ja gar ums Leben mannigmahl gebracht wird, saubern und darin so disponiren, wie Ihrer königl. Majestät heilige Intention das christliche Recht und Gebühr deren, denen Gott über andre einen Vorzug nach seiner Ordnung gegönnt hat,“

„erfordert, und ein jeder so wohl in foro conscientiae, als justitiae, wenn dieselbe sollte und müßte imploriret werden, zu verantworten sich getrauet. rc.“

Die Antwort des Landtages kenne ich nicht; aber wie sie auch mag ausgefallen seyn, es war nun von neuem festgesetzt, daß das forum Justitiae auch von den Bauern der Privatgüter, bei Uebermaß an Forderung oder an Strafe, angerufen werden konnte. —

Im Jahr 1696. faßte die Schwedische Regierung darauf alle zum Besten der Livländischen Kronsbauerschaft gemachten Verordnungen zu einem allgemeinen Gesetzbuche, das Oekonomie-Reglement benannt, zusammen. Einem im folgenden Jahre versammelten Landtage wurde darauf die Erklärung gethan, daß der König — im Allgemeinen — die gegenseitigen Rechte der Gutsbesitzer und ihrer Bauern durch das Oekonomie-Reglement in Ordnung gebracht habe. Die Bauern müssen indeß diese Erklärung nicht abgewartet haben, um Hülfe zu suchen, denn eine Landtagserklärung von demselben Jahre bittet schon,

„weiln der Bauern malitieuse unart der-

„maßen vielfältig ist, daß sie oft ganz un„gegründete und erdichtete Klagen führen, „um diese (die Gutsherrschaft) nur bei der „hohen Obrigkeit in üble Opinion, zu deren „höchst touchirlichem blame zu setzen, so möge für solche ungegründete Klagen eine Strafe bestimmt werden.

In demselben Jahre starb Karl der Eilfte. Sein jugendlicher Nachfolger wurde bald hernach zu dem großen Kriege gebracht, in dessen Anfange er Peter dem großen hartnäckig den Besitz eines Handelshavens an der Ostsee abschlug, und dessen Ende war, daß ganz Liv- Esth- und Ingermannland dem Reiche zufiel, dem diese Provinzen schon durch die Natur ihrer Lage zugesprochen werden, und dessen Oberherrschaft sie, nach Nestors Zeugniß, schon zu Nuriks Zeit anerkannten. Es war die politisch-natürliche, und im Laufe der Zeiten immer unausbleibliche Erscheinung, daß die Küste zu ihrem Binnenlande zurückkehrte.

Ehe wir den Gang betrachten, den die

Angelegenheiten der Eingebornen bis zu der ehrenvollen und heilbringenden Entscheidung nahmen, deren Zeugen wir geworden, wollen wir einen flüchtigen Blick zurück, auf den Hauptinhalt dieser historischen Einleitung werfen.

Roh, aber frei und voll mannhaften Selbstgefühls, fand Mainhard die Eingebornen dieser Provinzen, — fand Bischof Albert sie noch. Durch seine, auf kein Recht oder Gesetz gestützten Belehnungen, stieß er sie in die Leibeigenheit hinab, und ließ sie zurück, preisgegeben allen Forderungen bewaffneter Selbstsucht und wilder Leidenschaftlichkeit. Nach viertehalbhundert Jahren stürzte der morschgewordene Bündel von bischöflichen, ritterlichen und Handelsstaaten aus einander. Sie unterwarfen sich fremder Herrschaft, ohne daß von Rechten der Eingebornen die Rede war. Diese kommen, wie die Bäume ihres Waldes, wie Produkte des Bodens, mit den andern Theilen des Vermögens ihrer Herren, unter

die Oberverwaltung der Monarchen fremder Nationen.

Die Litthauischen Magnaten, eingedenk ihrer Stammverwandtschaft mit den Eingebornen, betrachten die Deutschen nur als eine gewaltthätig eingedrungene Kolonie, und fordern von ihrem Monarchen die Vertreibung derselben, aber wohl nur, wie die Verfassung ihres eignen Landes beweist, um das Volk zu ihrer Habe zu machen, nicht um es zu seiner alten Selbstständigkeit aufzurichten. Stephan Bathory, obgleich mit andern Absichten als seine Großen, bereitet sich ihre Forderungen durch Einen Gewaltstreich zu erfüllen. Im entscheidenden Augenblick stirbt er, und drei Jahrzehende hernach wird Livland Provinz eines andern Staates, dessen Nation den Leibeigenen so fremd ist, als den Erbherren.

Aber dieser Staat hat einen freien Bauernstand, der dem Monarchen bei der Beschränkung des Adels große Dienste geleistet

hat: diese streben also darnach, dieselben Vortheile in Liv= und Esthland zu erlangen. Sie nehmen die Leibeigenen unter den Schutz der Gesetze, sie öffnen ihnen Wege zur Bildung, bestimmen und beschränken ihre vorher ungemessenen Lasten, geben ihnen Rechte und Tribunäle diese zu schützen.

Wieder wechselt das Uebergewicht unter den Staaten der Nachbarschaft, und die Erbherren und ihre Leibeigene werden zusammen der Herrschaft eines dritten Staates unterworfen, dessen Nation zwar auch stammverwandt mit der Letztern ist, dessen weite Gränzen aber eine zu große Mannigfaltigkeit von Völkern umschließen, als daß die Beschaffenheit des Ursprungs derselben politische Rücksicht werden könnte, und dessen unumschränkte Monarchen zu mächtig sind für das Bedürfniß, an dem politischen Gegengewicht der Stände zu künsteln. Weder das nächste Interesse der Regierung also, noch das der Großen, wirkte hier für die Leibeigenen, die

selbst nicht im Stande sind, für sich zu rechten. Hier scheint alle Hoffnung für sie erloschen. Und gerade unter der Herrschaft dieser erhabnen Regierung sehen wir sie nach Verlauf von noch einem Jahrhundert als freie Staatsbürger aufgestellt.

Wer vermochte dies Wunder zu schaffen? — Weise Menschenhuld auf einem unumschränkten Throne, in einem aufgeklärten Zeitalter. Nicht politische Berechnung, Alexanders Seelengröße ließ den Freiheitsruf über unsre Provinzen ergehen. Aber auch hier ist Güte, die höchste Weisheit.

Herstellung der Freiheit der Letten und Esthen.

Erster Abschnitt.

Zustand der Bauern in Liv- und Esthland unter Russischer Herrschaft bis 1764.

Durch die Abtretung an Rußland wurden Liv- und Esthland dem Mißgeschick entnommen, der innern Beschaffenheit veralternder Staaten nachgemodelt zu werden, und dagegen an das Schicksal eines jugendlich emporstrebenden Reiches geknüpft, dessen Gestaltung sich erst formte. Hier war freier Raum und kühner Muth, auch das Beste und Höchste auszuführen, was die Bildung älterer Nationen seufzend erkannt hatte, ohne sich es mehr aneignen zu können.

Dieser kräftige Jugendkarakter, den sich Rußland das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch erhielt, und der sich im Neunzehnten unter Alexander dem Unsterblichen am herrlichsten entfaltet hat, äußerte früh seinen belebenden Einfluß auf diese Provinzen. Der Handel nahm einen vorher nie gekannten Aufschwung, da er die Produkte und die Bedürfnisse eines unermeßlichen Binnenlandes so weit umfassen konnte, als sich nur eine Waarenstraße finden oder bilden ließ; der Ertrag der eignen Ländereien der Provinzen wuchs so schnell und üppig, daß die Kaufpreise der Besitzungen sich in wenig Jahren verdoppelten und selbst zum Dreifachen stiegen; und Rußlands Macht — und selbst die geographische Lage der Provinzen gewährten allen frischsprossenden Keimen des Volksglückes in denselben hundertjährige tiefe Ruhe zum Gedeihen. Aber mehr als einmal ist die Behauptung laut geworden, daß gerade während dieser Periode des steigenden Glückes

der Deutschen Stände in Livland die Eingebornen in tieferes Elend versanken, als je. —

Hier nur ruhiger Geschichtschreiber, versagt der Verfasser sich alle eigne Erörterung dieser Behauptung, und wird sich begnügen, Thatsachen und Actenstücke sprechen oder vielmehr nur tönen zu lassen, wie eine Glocke durchs Land ruft, bedeutungsvoll ohne Worte. Wer selbst von diesem gleichsam unarticulirten Klange sein Herz zu schmerzlich verletzt fühlt, erinnere sich, schon das Daseyn dieser Schrift beweist, das Elend sey gewendet. —

Wie oben angeführt worden, hob Karl der Eilfte den Landesstaat des Livländischen Adels auf, das heißt, die Beamtenstellen, durch welche dieser sich auch außer den Landtagen als eine Corporation darstellte. Die Unerschwinglichkeit der Abgaben, welche der letzte Schwedische General-Gouverneur von Livland, Stromberg, zur Vertheidigung von Riga vom Lande forderte, hatte ihm die Bewilligung abgezwungen, daß der Adel sich

wieder einen Landmarschall erwählen dürfe. Als Riga erobert wurde, stand also ein Repräsentant des Adels da, und dieser Umstand, sagt der achtungswerthe Geschichtschreiber Jannau wohl mit Recht, „machte es möglich, daß der Livländische Adel in einem Corps accordiren konnte.“

Er legte dem weisen milden Eroberer seine früher genossenen Vorzüge dar, und Peter der Große bestätigte alle Privilegia, jedoch mit dem Vorbehalt: „so weit sie sich auf jetzige Herrschaft und zu Zeiten appliciren lassen;“ er bestätigte (1712) den schnell wieder hergestellten Landesstaat; er setzte sogar eine Restitutions-Commission nieder, welche die Ungerechtigkeiten und zu harten Maßregeln der Schwedischen Reductions-Commission wieder gut machen sollte. Sie verfuhr auch wirklich mit ausgezeichneter Milde und gab eine große Zahl zu den Domänen gezogener Güter den ehemaligen Privatbesitzern zurück, und jedem ein

Dekret dazu, das die Rechtmäßigkeit seines Besitzes bekräftigte. Der Adel gelangte durch diese Begünstigungen zu hohem Ansehn und Wohlstande, und vollendete seine Organisation als Corps 1747. — also 104 Jahr, nachdem ihm die Königin Christina zuerst den sogenannten Landesstaat bewilliget hatte, — durch den Abschluß und die Bestätigung der Matrikel.

Nach den Ansichten des Adels gehörte ohne Zweifel zu den durch Peters Bestätigung wieder hergestellten Rechten, auch seine Vollgewalt über Person und Vermögen der Bauern: denn sie wurde, das Recht über Leben und Tod ausgenommen, sehr bald wieder in Ausübung gesetzt. Aber Peter der Große hatte nicht nur die Privilegien, er hatte auch die Landesgesetze bestätigt, die er vorfand, folglich auch das Oekonomie-Reglement und die Obhutsrechte der Regierung über den Zustand der Bauern.

Diesen letztern zufolge erließ 1716. am

2ten Jan., der „Gouverneur über Livland, Senateur Fürst Golitzyn" ein Edikt, worin er „allen und jeden Possessoren hier im Lande" bei schwerer Verantwortung befiehlt, keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn „ein Kerl" aus fremdem Gebiet ein Mädchen aus dem ihrigen heirathen wolle. Dem Oekonomie-Reglement aber gemäß, verbot der General-Gouverneur Fürst Anikita Repnin, am 21 May 1722., den Arrendatoren der Kronsgüter, die Bauern derselben zu ihrem „Privatnutzen zu gebrauchen, oder wohl gar an andre zu verheuren," bei schwerer Verantwortung und Strafe, „sammt dem Verlust der Arrende."

Beide Verordnungen scheinen wenigstens nur sehr kurze Zeit beachtet worden zu seyn. Die letzte mußte schon 1728., die erstere 1733. mit verstärkten Drohungen wiederholt werden, und bei dieser sind Beweise vorhanden, daß sie selbst am Ende des Jahrhunderts, obgleich oft wiederholt, noch unwirksam blieb. Das Licht, das sie auf die neue

Lage der Eingebornen werfen, ist wichtiger als ihr Gegenstand. Sie zeigen, daß die Herren sich stillschweigend von den Verpflichtungen gegen die Gesetze und Verordnungen losgesprochen glaubten, welche die Schwedische Regierung erlassen hatte. Noch mehr wird dieser Glaube durch folgendes furchtbare Actenstück erwiesen.

Peter der Große hatte das Justiz-Collegium zu St. Petersburg zur obersten richterlichen Behörde von Liv- und Esthland ernannt. Im Jahr 1739, wahrscheinlich weil sehr schreiende Veranlassungen seine Einmischung forderten, ließ es an das Hofgericht zu Riga eine Anfrage über die gesetzlichen Verhältnisse ergehen, in welchen die Gutsbesitzer zu ihren Bauern ständen? Das Hofgericht schickte diese Anfrage dem Landraths-Collegium zu, sie zu beantwörten. Ist dieser Gang, daß nämlich das Tribunal der Provinz selbst, welches zu entscheiden hatte, ob die Gesetze verletzt worden, sich bei denen,

gegen welche jene Gesetze gegeben worden, nach dem Inhalt derselben erkundigt; ist dieser Geschäftsgang — überraschend, so ist es die Antwort noch mehr, welche der residirende Landrath ertheilte. Jeder Leser, der sich des Inhalts der vorstehenden historischen Einleitung erinnert, wird sie so finden. Hier ist sie ihrem ganzen Umfange nach, mit diplomatischer Treue *).

Ritterschafts-Memorial.

P. P.

Nachdem Ein hochpreisliches Hofgericht die von dem Erl. hohen Reichs-Justiz-Collegio geschehene Befragung des Dominii halber derer Erbherrschaften über ihre Erbbauern und derselben Habseligkeit, ob? und wie weit die Herrschaften zu deren Eigenthum sich berechtiget halten? und denen Bauern nach Gefallen die Gerechtigkeit (die Abgaben) ver-

*) Sie befindet sich im Hofgerichts-Archiv zu Riga. S. Just. Coll. Rescr. Bd. 2. b) 14.

höhen können? ingleichen, wie weit sich die Macht, die Bauern mit Leibesstrafen zu belegen, extendire? da solches die Rechte und Privilegia der Ritterschaft concernire, an das Landraths-Collegium gelangen lassen, mit dem Begehren, eine gründliche Nachricht davon abzustatten, und die dazu gehörigen Beweisthümer beizufügen: so sehe mich veranlaßt, vorzustellen, daß ad Imum so viel das dominium derer Erbherrschaften über ihre Erbbauern betrifft, selbiges bei der ersten Erobe- rung dieses Landes fundiret sey: denn als diese Province durch das Schwerdt und Deutschen Ritter-Orden gewonnen und eine conquette dessen geworden, ist die Bauerschaft aller Freiheit entsetzet, daß sie fernerhin nicht freie Glieder der republique, sondern Leibeigene und als homines proprii zu den Gütern geschlagen, auch in solcher Beschaffenheit nebst denen Gütern vergeben und verlehnet worden, dergestalt, daß von Zeit ab der von dem Ritter-Orden formirten republique dieser Pro-

vince, sie bis hiezu in einer gänzlichen Leibeigenschaft geblieben, auch als leibeigen und glebae adscripti von einer Erbherrschaft auf die andere vererbet, Kaufs= oder sonst contractsweise transferiret, alienirt und jure dominii vindiciret worden, hievon insbesondere einen Beweis zu führen, ist um so viel weniger nöthig, als nicht nur die unstreitige notorieté und ununterbrochene praxis, sondern die Landesordnung von Ausantwortung derer Bauern §. 2. den Stand der Leibeigenschaft derer Bauern und das jus dominii derer Herrschaften genugsam und namhaft erweisen, gestalt auch das Privilegium Sigismundi Augusti, belehre der extractivischen Beilage sub AA. diese potestèt derer Herrschaften über die Bauern bestätiget und das dominium über dieselben pro legitimo erkläret.

Wie also die Bauerschaft mit ihrer Person und Leibern der Erbherrschaft gänzlich unterworfen und eigen gehören, so ist ad IIdum nicht zu zweifeln, daß sothanes domi-

nium sich nicht auch über des Bauern Vermögen erstrecken und die Herrschaft nicht zu dessen Eigenthum berechtiget seyn solle, als dieses ein nothwendiger effect und untrennliche Folge des juris dominii ist, und die Habseligkeit des Bauern, so auf und von der Herrschaft Gütern erworben wird, dem principali, nämlich der Person des Bauern, als ein accessorium folgen müsse, vide Landesordnung pag. 23. und 2 A. §. 8. *) et 13. Diese der Ritterschaft competirende Gewalt über ihrer Erbbauern Haab und Gut ist derselben niemalen eingeschränkt, und obwohl Kraft dieses Rechts der Bauer nichts sich selbsten, sondern seiner Herrschaft alles acquirire, diese auch des Bauern Gut und Vermögen als ihr selbst

*) Dieser § sowohl als der oben angeführte §. 2. haben einen andern Inhalt, als der ihnen hier beigelegt wird. Der hier angeführte bestimmt, wie es mit dem Vermögen einer Wittwe gehalten werden soll, wenn sie in ein fremdes Gebiet heirathet, nämlich daß es ihren Kindern erster Ehe gehören solle.

eigenes anderwärtiges Eigenthum nach allem Gefallen zu disponiren und damit zu schalten und zu walten berechtiget ist, so hat die Herrschaft doch aus bloßer Willkühr sich selbsten in diesem unbeschränkten jure dominii moderiret, daß sie, doch ohne Nachtheil dieses Rechtes, nur gewisse Praestanda an Zinse und Arbeit determiniret, welche die Bauerschaft zu zahlen schuldig seye, dabei übrigens zur Aufmunterung des Fleißes den Genuß alles dessen, so sie durch ihre Arbeit und Mühe erworben, haben solle. Es ist aber die Maße der Gerechtigkeit (d. h. der Abgaben,) und derer Dienste nicht etwan als nicht zu überschreiten seyender Anschlag von einer Landesherrschaft vorgeschrieben, sondern es ist allezeit in der Ritterschaft selbst eigenen Erkenntniß und Gutbefinden geblieben, wie hoch sie die Gerechtigkeit ihrer Erbbauern stellen, und was sie von denensel-

ben zu fordern convenable erachten würden, zum gewissen Erweis, daß die Erkenntniß über derer Erbbauern Pflicht, der Freiheit der Ritterschaft, welcher der Erbbauer mit Leib und Gut zu eigen gehöret, anheim gestellt bleiben, so der Auszug des privilegii Sigismundi Augusti sub B klährlich darleget, als welches bewähret, daß die Erbbauern nicht zum praejudice der Freiheit des Adels zu andern Diensten gezwungen würden, alldieweil sie denen Erbherrn allein verbunden wären. Da nun die Ritterschaft ihren Erbbauern aus eigenem Gefallen die Gerechtigkeit formiret, so folget unwiderstreitig ad tertio (sic) daß die Ritterschaft auch die freie Macht habe, ihrer Erbbauerschaft Vermögen eigenes Gutbefindens zu erhöhen, zu mindern und zu verändern, und wird dieser Freiheit durch die bei denen revisionen, welchen die Adligen Güter nur in so lange, bis sie die Schwedische Haakenzahl erreicht, unterworfen

sind, annotirte Bauerpflicht im geringsten nichts benommen, als welcher Anschlag der Bauergerechtigkeit allein die Absicht hat, die Größe derer Güter zu erfinden, wornach die Praestanda der hohen Krone und andere publique repartitiones zu reguliren sind, im übrigen aber bleibt es der Ritterschaft freigestellt, wie und welchergestalt sie die Pflicht und Arbeit ihrer Erbleute einrichten und stellen wolle, weshalb denn auch das Oeconomie-Reglement nur allein denen possesoribus derer publiquen Güter eine Norm ertheilet, und die Freiheit der Ritterschaft mit ihren Erbleuten als mit ihrem Eigenthum jure pleni dominii et proprietatis frei zu disponiren, jedoch also daß durch die eigene determination oder Verhöhe und Verminderung der Gerechtigkeit, der hohen Krone kein Abgang zugezogen, sondern das durch die revision erfundene quantum behörig abgetragen werde, unberührt gelassen. Endlich

ad A. Was die Berechtigung der Ritterschaft ihre Erbbauern mit Leibesstrafen zu belegen betrifft, so ist ebenfalls notorisch, daß die Ritterschaft Kraft des Ihnen competirenden juris dominii in denen vorigen Zeiten das völlige jus vitae et necis über ihre Erbleute gehabt, davon das Privilegium Sigismundi Augusti, dessen extractum sub C. beigehet, ein richtiger Beweis ist, indem darin Ihnen und ihren Höfen alle civil und criminal Gerichtsbarkeit, so durch das Privilegium Caroli IX. de anno 1602. den 18 Julii juxta Beil. sub D. aufs neue bekräftiget ist, conferiret worden, dem ohnerachtet hat die Ritterschaft nachmals aus freiem Willen sothanen ihres Rechtes und Halsgerichten über die unterhabende Bauerschaft sich begeben, also daß dieselbe jetzo von der hohen Krone Gerichten, beides über publique und privat Bauerschaft, exerciret wird, woneben aber die Hauszucht und Bestrafung dererjenigen Fälle, die nicht unter delicta criminalia gehören, und eine

Lebensstrafe nach sich ziehen, jeder Herrschaft an ihren Unterthanen und Bauern zu gebrauchen nicht aufgehoben, sondern vielmehr expresse in der Landesordnung pag. 58. bestätiget worden *), welche privat disciplin sich zu allen Zeiten bis auf Ruthenstrafe, so die Bauerschaft selbst als eine alte Gewohnheit nach Anzeige Beyl. sub E. beizubehalten gebeten und durchaus nicht geändert und abgeschafft haben wollen **), extendiret. Ob nun wohl dieser Hauszucht keine eigentliche Schranken gesetzet, und definiret werden können, wie weit sich selbige erstrecke, sondern die Ermäßigung der Herrschaft allein überlassen ist, sogar des Inhalts der Landes-

*) Auf derselben Seite der Landesordnung steht aber auch, daß die Klagen der Bauern wider ihre Herrschaft „wegen übermäßiger Bedrükkung und unträglicher Strafe" vor das Hofgericht gehören. Die Rechte der Ritterschaft sollten also nicht unbeschränkt seyn.

**) Wahrscheinlich wieder eine Berufung auf die Aeußerung eines Bauern vor 250 Jahren, in der Audienz bei Stephan Bathory.

Ordnung pag. 58. keine Klagen der Bauerschaft über ihre Herrschaft wegen unträglicher Strafe und Bedrükkung von den Landgerichten angenommen werden sollen *), so wird dennoch ein jeder von der Ritterschaft dahin bedacht seyn, daß die Moderation nicht überschritten, noch die Bauerschaft unleidlich belästigt werde, an deren Conservation ihr eigner größter Nutzen und das alleinige Wohl derer Güter gelegen, gestalt denn überhaupt die Ritterschaft ihre über deren Erbbauern Person und Vermögen sowohl in Ansehung auf die von Ihnen zu leisten seyende Pflichten und Gerechtigkeiten, als die Bestrafung und privat castigation dererselben vergehen, der Art exerciret, daß Ihro Kaiserl. Majestät höchstes interesse auf keine Weise praejudiciret werde. Welches als jetzo residirender hierdurch beibringen, daneben die jura der Ritterschaft quovis modo Salva reserviren

*) — Aber wohl vom Hofgericht. —

und zugleich bitten sollen, solches dem Erl. hohen Reichs-Justiz-Collegio dermaßen zu unterlegen, damit zum Nachtheil der Gerechtsamen der Ritterschaft nichts verhänget werden möge.

C. F. v. Rosen.
resid. Landrath.

Wer das vorstehende Actenstück mit Unbefangenheit und Aufmerksamkeit durchlas, wird gestehen, daß alle Klagen früherer und späterer Zeit über die furchtbare Allgewalt des Adels über die Landleute, keines weitern Zeugnisses bedarf; und, wenn man sich die Wirkung unbeschränkter Leidenschaften denkt, eben so wenig der Mißbrauch derselben. —

Es ist nur Gerechtigkeit, wenn wir annehmen, daß jene Erklärung in mancher Rücksicht weniger verletzend ausgefallen wäre, wenn eine Versammlung des Adels über sie berathschlagt hätte; immer aber geht doch aus ihr hervor, welche Gerechtsame nach allen dem, was seit zwei Jahrhunderten die Regenten

zweier Reiche für die Letten und Esthen gethan, für die Ritterschaft über sie als gesetzlich gefordert, und da kein Widerspruch geschah, bis in die letzte Hälfte des 18ten Jahrhunderts ausgeübt wurden.

Sie bestanden dem Inhalte jener Erklärung gemäß, mit schweigender Vernichtung oder Uebergehung aller entgegengesetzter Verordnungen früherer Monarchen, darin:

1) daß die Bauern „mit ihrer Person und ihren Leibern" völliges Eigenthum der Erbherren waren, und von ihnen auf jede beliebige Art veräußert werden konnten;

2) daß die Bauern nichts für sich selbst, sondern nur für ihre Herren erwerben konnten, denen frei stand, mit dem Gut und Vermögen der Bauern, „wie mit ihrem anderwärtigen Eigenthum zu schalten und zu walten;"

3) daß es dem zufolge den Herren freistehe, die Abgaben und Leistungen der

Bauern so hoch zu steigern, als sie es für gut finden;

4) daß die häusliche Strafgewalt der Erbherren über ihre Bauern durch nichts beschränkt sey, als durch jene Rücksicht, die auch bei der Behandlung jedes nützlichen Thieres vorwaltet, nämlich, daß der Erbherr durch Mißbrauch seinem Vermögen Schaden thut. Endlich

5) daß die Bauern durchaus kein Recht besitzen, wegen Uebermaß der Forderungen oder der Strafen, ihre Herren bei irgend einem Gerichte zu verklagen.

Es ist nothwendig, diese Punkte fest ins Auge zu fassen, wenn man im Stande seyn will, dem Gange des nachstehenden Berichts zu folgen. Alle spätere Verhandlungen zum Besten der Bauern haben eigentlich nur die Beschränkung dieser Punkte zum Zweck, und die Freisprechung der Letten und Esthen ist nur die vollendete Vernichtung dieser Punkte.

Zweiter Abschnitt.

Schritte zur Milderung des Bauernelendes von 1764 bis 1795.

Der Adel genoß der Vorrechte, welche sein Sprecher in dem Aktenstück des vorigen Abschnitts, von höherer Autorität als völlig gesetzlich begründet und immer unverletzt erhalten, dargestellt hatte, noch ein Viertel-Jahrhundert ohne Störung. Eine Wiederholung des allgemeinen Verbots, die ehelichen Verbindungen der Bauern aus Eigennutz zu hindern, und ein Paar Weisungen an die Verwalter der Kronsgüter, in ihren Forderungen gesetzliches Maß zu halten, ausgenommen, kenne ich wenigstens keine Spuren, daß irgend eine Autorität für die Leibeigenen ins Mittel getreten wäre. Die Vorsehung that es! —

Katharina die Große brachte einen Theil ihres ersten Regierungsjahres in Livland zu. Da sie in ihrer Jugend an den Anblick der wohlgemutheten Behaglichkeit des Deutschen

Bauern, seit ihrer Vermählung an den der kernhaften, fröhlichen Gewandtheit des Russischen gewöhnt war, fiel ihr der Ausdruck des stumpfen Kummers und der matten Muthlosigkeit auf, der noch dreißig Jahr später der allgemeinste Karakter in der Persönlichkeit der Livländischen Bauern war. Es bedurfte wahrscheinlich nur einiger mißbilligenden Aeußerungen der Monarchin darüber und über die Quelle dieser Erscheinung, um den Gegenstand zum oft und mit immer größerer Lebhaftigkeit wiederkehrenden Inhalt der Gespräche ihres Hofes zu machen, und das Ziel der Forschungen derjenigen zu werden, die sich der hochverehrten Regentin wichtig machen wollten. Ein unverdächtiger Zeuge, ein Livländischer Landrath selbst, Baron von Schoulz, sagte 1765 in einem an den Landtag gerichteten Receß: „Gleich nach Ihro Kaiserl. Majestät Thronbesteigung wurden Allerhöchst Derselben die schwärzesten Verläumdungen (Man vergesse nicht, zu wem dies gesprochen wurde.)

von der Tyrannei des Livländischen Adels vorgetragen. Ich bin ein Zeuge von den nachtheiligen Raisonnements gewesen, zu welchen diese Verläumdungen Anlaß gaben und ich fürchtete stündlich, daß unsre uneingeschränkte Gewalt über unsre Bauern durch eine Ukase würde aufgehoben werden. Vielleicht wäre dieses auch geschehen, wenn nicht der Herr General-Gouverneur, durch die Vorstellung, daß die Ritterschaft sich selbst einschränken würde, den gewaltsamin Schritt abzulenken gesucht hätte."

Zu gewaltsamen Schritten war Katharina freilich zu weise, wo sie durch Milde zu wirken hoffte.

Es heißt indeß, wie ich glaube, der moralischen Würde des Landraths Baron von Schoulz keinen Abbruch thun, wenn wir annehmen, daß die Aeußerungen, von denen er, wie er sagte, Zeuge gewesen, ihn bewogen, die Menschenfreundlichkeit, mit welcher Er seine

Bauern behandelte, und die er gutmüthig genug war, auch bei vielen, wenn auch nicht allen, Andern vorauszusetzen, durch eine gesetzliche Form auszusprechen und ihr, wo möglich, eine seine Lebenszeit überreichende Dauer zu geben. Er ließ unter dem Titel:

„Ascheradensches und Römershofsches Bauernrecht.“

eine Art von Verfassungsurkunde für seine Leibeigene drucken, von der er hoffte, sie auch für seine Erben gesetzlich machen zu können. Darin täuschte er sich zwar, aber sie ist von zu hoher Merkwürdigkeit, als daß sie in der Geschichte der Freilassung der Bauern übergangen werden dürfte. Sie ist eins der ehrwürdigsten Denkmäler, die sich je die edle Denkungsart eines Privatmannes errichtete, und zugleich das erste Beispiel einer umfassend, einsichtsvoll und großmüthig ausgesprochenen Anerkennung der Menschen- und Staatsbürger-Rechte auch des Leibeigenen.

In Rücksicht des ersten der im vorigen Abschnitt aufgestellten Punkte setzte dieses Recht fest:

Der Bauer bleibt zwar leibeigen und zum unbeschränkten Gehorsam verpflichtet: aber der Herr darf ihn nicht von dem Gute trennen, verkaufen oder verschenken, wenn der Bauer nicht vor dem Landgerichte seine Einwilligung dazu gibt.

In Rücksicht des zweiten Punktes:

Alles was der Bauer erwirbt oder hat, soll sein rechtmäßiges, freies Eigenthum seyn, über das er frei schalten kann. Selbst sein Gütchen soll der Herr ihm nicht nehmen dürfen, so lange er die Abgaben und Dienste dafür leistet.

In Rücksicht des dritten Punktes:

Von den Bauern sollen nicht mehr Abgaben und Dienstleistungen gefordert werden, als im Wakenbuche stehn, (d. h. als was die Schwedische Revisions-Commission nach dem Werthe der Ländereien bestimmt hat.)

Braucht der Herr mehr, so muß er es bezahlen.

In Rücksicht des vierten, änderte dies Gesetzbuch nichts, und das ist seine schwächste Seite: die Hauszucht blieb ohne Beschränkung, wahrscheinlich, weil der edle Schoulz keinen Mißbrauch derselben möglich — fühlte; aber dagegen setzte es

in Rücksicht des fünften Punktes ausdrücklich fest:

Der Bauer dürfe seinen Herrn bei den Landgerichten verklagen.

Ehrwürdiger Schoulz! Wie erhaben stehst Du da, hoch über deinem Zeitalter! Was Du aus edlem Pflichtgefühl, freiwillig gabst: vierzig Jahr reichten kaum hin, es durch unendliche Verhandlungen unserm Vaterlande endlich zu gewinnen; und ein Alexander mußte Rußlands Thron bestiegen haben, wenn es nach sechs und funfzig Jahren den Edelsten unter deinen Standesbrüdern möglich seyn sollte, Dich zu überbieten. —

Landrath Schoultz übergab sein „Bauernrecht" der 1765. versammleten Ritterschaft zur Bestätigung und fügte einen Receß, voll von jener Beredtsamkeit, welche edles Gerechtigkeitsgefühl und heller Verstand einflößen, hinzu, um zu beweisen, daß ähnliche Bestimmungen für die ganze Provinz nothwendig getroffen werden müßten. Es gelang ihm nicht, den Landtag davon zu überzeugen, der vielmehr alle gedruckte Exemplare jenes „Bauernrechts," deren man noch habhaft werden konnte, sammeln und im Archive verwahren ließ.

Katharina, eben so standhaft in ihren Planen, als weise in der Verfolgung derselben, eben so scharfblickend als vorsichtig in der Wahl ihrer Mittel, konnte nicht übersehn, woran es eigentlich liege, daß unsere Provinz in Rücksicht der Bauernverhältnisse in so tiefen Schatten der Rohheit zurückblieb, indeß

die obern Stände an wissenschaftlicher Aufklärung, an Industrie und Wohlstand so rasch fortgingen. Das erstere mußte wohl geschehen, so lange das Loos der Bauern von den Beschlüssen einer Versammlung abhing, in welcher sie selbst keinen Vertreter hatten, indeß jedes Mitglied derselben selbst zu dem Stande gehörte, gegen den sie eines Sprechers bedurften. Einen solchen beschloß Katharina ihnen in dem obersten Verwalter der Provinz selbst zu geben, aber sein Einschreiten durch literarische Publicität vorbereiten zu lassen. So erschien, ohne Zweifel, wie auch Landrath Schoultz in seinem Recesse annimmt, durch die erhabne Monarchin Selbst veranlaßt, in der „Sammlung zur Russischen Geschichte" ein Aufsatz über die Leibeigenschaft in Livland, in welchem alle Mißbräuche, zu denen sie führen kann, wahrscheinlich von dem berühmten Schlözer sehr lebhaft geschildert wurden. Wenig Monate nachher begann der in Livlands Geschichte Epoche machende

Landtag vom Jahre 1765.

Es ist bei solchen Landtagen hergebracht, daß der General-Gouverneur dem Adel Punkte mittheilt, über welche derselbe Beschlüsse zu fassen hat. Der damalige General-Gouverneur, Graf Browne, ein Schottländer — ein Mann von rauhem, aber festen und gerechten Karakter, erklärte dem Adel:

Die Kaiserin habe so wohl durch Klagen, die bei ihr angebracht worden, als auch durch eignen Anblick erfahren, in welchem Druck der Livländische Bauer lebe. Sie wolle dem wohlerworbenen Eigenthum des Adels nicht zu nahe treten, wenn dessen Gebrauch mit den Regeln der Humanität und Menschlichkeit harmonire; aber: —

1) „Werde dem Bauer durchaus kein Eigenthum, auch selbst in denen Stücken, die er durch seinen Schweiß und sein Blut erwerbe, zugestanden.

„Der Bauer sey nicht nur im Besitz seines Landes und seiner von ihm selbst er-

bauten Wohnungen so unsicher wie ein Vogel auf dem Dache, sondern auch in Ansehung seines Viehstandes, seiner Pferde, selbst seines erbauten Getreides. Fände der Herr etwas bei ihm, was ihm gefiele, nähme er es um beliebigen Preis, oder umsonst, weg."

2. „Seine Abgaben und seine Leistungen seyen ganz unbestimmt, und er müßte sich täglich neuer versehen."

3. „Er werde bei seinen Verbrechen zu hart gezüchtigt, und oft so handthieret, wie es weder mit seinen Vergehungen noch mit den Empfindungen eines Christen übereinstimme."

„Die kleinsten Vergehungen würden mit 10 Paar Ruthen geahndet, und mit jedem Paar nicht, wie gesetzlich dreimal, sondern so lange gehauen, als ein Stumpf der Ruthen übrig ist, und bis Haut und Fleisch herunterfallen. Die Bauern würden Wochen und Monate, oft in der größten Kälte, in die Magazine eingesperrt,

in Ketten und mit Blöcken an den Füßen, bei Wasser und Brodt. u. s. w."

Der General-Gouverneur machte Vorschläge, wie diesen Beschwerden abzuhelfen sey, und fügte hinzu, wenn die Ritterschaft, „wie er völlig der Hoffnung lebe, über obige Momenta billige Entschließungen fasse," müsse man auch unumgänglich bedacht seyn, „wie diese zur Wirklichkeit gebracht und realiter introduciret und manuteniret werden können." — —

Man sieht aus diesen Propositionen, daß die in der Darstellung des Landraths Rosen vom Jahr 1739, als gesetzlich angeführte Ansicht, vollkommen in der Ausführung geltend gemacht, und die Lage der Bauern wieder in den meisten Punkten eben die geworden war, gegen die vor 200 Jahren Stephan Bathory's Bevollmächtigter so stark gesprochen hatte. Jetzt aber befand sich die Ritterschaft selbst in gar andern Verhältnissen. Es war der oberste Verwalter der Provinz selbst,

der zu ihr sprach, im Namen einer unumschränkten Regierung, die nicht durch Rücksichten auf Magnaten oder Reichstage behindert wurde, wenn sie ein Alles veränderndes Wort sprechen wollte. Zudem hatte die Versammlung in ihrer Mitte selbst Männer, die zu reinern, edlern Gefühlen und Einsichten gebildet, von ihrem Herzen so sehr als von ihrem Verstande dahin geleitet wurden, die Forderungen der Regierung zu unterstützen.

Der Landtag wurde daher so stürmisch, daß noch nach mehr als einem halben Jahrhundert überraschende Sagen von den Vorgängen auf demselben umlaufen, und die Antwort an den General-Gouverneur einen sonderbar doppelten Karakter erhielt. Wie es scheint, war der größte Theil der Versammelten Anfangs entschlossen, mit Trotz auf die Bestätigung ihrer Privilegien, jede Aenderung und Neuerung zurückzuweisen; aber jetzt trat der Landrath Schoulz mit seinem Bauernrechte

und dem schon oben erwähnten Receß auf. Mit erdrückender Consequenz und Beredtsamkeit setzte er auf der einen Seite „die Rechte der Menschheit“ (Nie ist der Ausdruck mit edlerer Gesinnung gebraucht worden.) aus einander, auf der andern, die Gefahren, die es herbeiführen müßte, wenn man dem Willen der unumschränkten Monarchin bei einer durchaus gerechten Forderung widerstrebte.

„Die unbedingte Leibeigenschaft, sagte er, hat unstreitig ihren Ursprung in jenen barbarischen Zeiten, da die Humanität bis auf den Namen unbekannt war; da kein anderes Recht galt, als die überwiegende Gewalt; da Rauben und Plündern rechtmäßige Erwerbsmittel waren; da der Eigenthümer solcher geraubten Sachen, wenn er unglücklich genug war, selbst mit gefangen zu werden, dadurch das Recht der Menschheit verlor, und zu einem Sklaven, das ist, zu einer Sache gemacht wurde.“

Man hatte behauptet, die meisten Erbher-

ren hätten ihre Rechte nie gemißbrauchet.
Baron Schoulz antwortet:

„Einen billigen Herrn, der seinem Bauern nichts genommen, auch ihn mit keinen unermeßlichen Dienstpflichten beschwert hat, den würde es gar nichts kosten, dasjenige in ein Recht zu verwandeln, was er bisher gutwillig ausgeübt hat.“

Gegen den Schluß sagte er:

„Ihro Majestät ernster Wille, der unbedingten Leibeigenschaft Maß und Ziel zu setzen, lieget offenbar zu Tage. Setzen wir uns nicht selbst Schranken, wählen wir nicht selbst Richter zwischen uns und unsern Bauern, so ist nichts gewisser, als daß uns solche Schranken gesetzt werden, die uns nicht accommodiren, und solche Richter angewiesen werden, die wir sonst zu verbitten alle Ursache hätten. Vergeblich will man uns mit der Hoffnung schmeicheln, daß eine solche Gewalt durch Vorstellungen aufgehoben werden könnte. Wenn wir auch glau-

ben wollten, daß alles Andere durch Vorstellungen zu redressiren sey, so wird man doch nimmer, uns zu gefallen, die einmal wieder hergestellten Rechte der Menschheit vernichten, und so zu sagen aus Menschen wiederum Vieh machen.

So sprach 1765. ein Livländischer Edelmann, der selbst einige tausend Leibeigene hatte! Welch einen Glanz verbreitet Baron Schoultz auf seinen Stand, und selbst auf sein ganzes Vaterland! — Die erste Wirkung, die sein Receß in der Versammlung that, soll indeß die Motion gewesen seyn, den Redner zum Fenster hinaus zu werfen; die Verständigern behielten aber die Oberhand, und man gab seinen Gründen nach. So fängt die Antwort des Adels an den General-Gouverneur zwar wieder mit der Erzähung an, wie die Erbherrenrechte sich auf Einführung des Christenthums gründen; wie die Leibeigenheit von den Herrmeistern, dem Könige von Polen, den Schwedischen Regenten,

von Peter dem Großen, ja, von der regierenden Kaiserin bestätigt worden; dann folgen Versicherungen, die Bauern taugten nicht zur Freiheit, die Leibeigenheit sey „in ihrer natürlichen Condition begründet, und die „versammlete Ritter- und Landschaft habe nie an solchen Vergehungen," wie die Proposition rüge, Theil genommen; sie könnten nur von solchen Besitzern verschuldet worden seyn, die wider die Privilegia der Ritterschaft Güter erstanden hätten, (also von Nichtimmatriculirten): nach allem diesem aber werden folgende höchstwichtige Bewilligungen zugestanden, welche der Graf Browne auch bald, schon am 12ten April 1765, publicirte:

1) „Obgleich alles was der Bauer hat, so wie er selbst, der Erbherren wahres Eigenthum ist," so sollen ihm doch künftig, wenn er dem Herrn nichts schuldig ist, sein Vieh, seine Pferde, sein Geld, sein Getreide und Heu, und alles was er erwirbt oder ererbt,

eigenthümlich zugehören. Will er aber etwas davon verkaufen, so muß er erst seinen Herrn fragen, ob dieser es nicht erstehen wolle?

2) Die Natural-Abgaben und Frohnen, welche die Bauern jetzt leisten, wollen die Herren nie erhöhen, es sey denn — sie hätten das Bauergütchen an Land und Leuten verstärkt.

3) „Obgleich die Erbherren völlig berechtigt sind, ihre Leute zu allen Arbeiten zu brauchen, deren sie benöthigt sind," wollen sie selbst doch jetzt festsetzen, wie viel sie nehmen wollen, und werden es in Kurzem selbst bekannt machen. Sollten sie aber mehr brauchen, so werden sie es auf irgend eine Weise vergüten.

4) Sollten die Erbherren diese Punkte nicht halten, so sollen die Bauern die Freiheit haben, ihnen Vorstellungen darüber zu machen, und wenn diese nicht

helfen, ihre Noth — persönlich — dem Ordnungsgerichte zu klagen, das viermal im Jahr sitzen würde. Klagt ein Bauer aber unnütz, so sollte er das erstemal bei der Kirche, mit zehn Paar, das zweitemal mit zwanzig Paar Ruthen gepeitscht, das drittemal auf ein Jahr zur Festungs-Arbeit abgeliefert werden. —

In einer zweiten Publication schrieb der General-Gouverneur der Ritterschaft vor: Alle Besitzer von Privatgütern (die Kronsgüter standen noch unter der Obhut des Schwedischen Oeconomie-Reglements) sollten binnen vier Monaten eine Nachricht von den Leistungen ihrer Bauern, wie sie zur Zeit des letzten Landtages gewesen, einliefern bei — der Ritterschafts-Kanzellei. Uebrigens brauche diese Nachricht nicht speziell in die Leistung jedes einzelnen Bauergütchens einzugehen; wenn sie nur im Allge-

meinen angäbe, wie viel ein Hakner, ein Halbhakner u. s. w. zu leisten habe.

Sollte ein Erbherr mehr brauchen, so müsse er es vergüten. Die Hauszucht solle nicht über zehn Paar Ruthen gehn, und kein Verbrecher länger als 24 Stunden eingekerkert werden.

Unter sich selbst traf der Adel noch die Bestimmung: wer einen Bauern über die Gränze oder auf dem Markt verkaufe, soll 200 Thlr. Strafe bezahlen; wer aber gar dabei eine Ehe trenne, 400 Thlr.

Bald nachher (genau kenne ich die Zeit nicht,) wurde auch der schon unter der Schwedischen Regierung erlassene Befehl erneuert und geschärft, daß die Prediger von allen wichtigen Vergehungen, die in ihrem Kirchspiele vorfielen, Bericht an das Ordnungsgericht erstatten sollten, — wodurch der Mißbrauch der Hauszucht ohne Zweifel unter die Rüge der Gesetze genommen werden sollte, auch wenn der Bauer nicht Muth hatte, selbst

zu klagen. — Um zu fühlen, wie außerordentlich wichtig und wohlthätig die Summe dieser Anordnungen war, darf man nur auf das oben mitgetheilte Manifest der Erbherrlichkeit vom Jahr 1739. zurücksehn. Sie waren ein gebieterisch zugerufenes Halt! auf dem Wege des Uebels, eine officielle Anerkennung: daß der Bauer persönliche und Eigenthumsrechte haben, und daß er unter dem Schutz der Gesetze stehen solle.

Von der andern Seite aber waren sie die helle Beleuchtung eines Zustandes, von dessen Möglichkeit man in sehr wenigen Theilen Europa's nur noch eine Vorstellung haben konnte. Welche Betrachtungen mußte es in andern Ländern erregen, wenn man erfuhr: daß von nun an dem Livländischen Bauer wirklich gehören solle, was er nach Erfüllung aller Pflichten und Bezahlung aller Abgaben, erwerben könne; daß er nicht mehr auf dem Markt verkauft, und bei Menschenverkäufen keine Ehe getrennt werden solle; daß

die Erbherren nach Willkühr, ohne Rücksicht auf den Werth des Bauer-Landes angeben sollten, wie viel sie Leistungen nöthig zu haben glaubten, und daß diese willkührliche Bestimmung für die Zukunft Gesetz seyn solle; daß der Bauer den Schutz eines aus Edelleuten bestehenden Gerichts anrufen dürfe, aber wenn er seine Klage nicht durchzuführen vermöchte, für die bloße Klage wie ein grober Verbrecher behandelt werden solle u. s. w. Es läßt sich annehmen, man würde andre Bewilligungen gemacht, wenigstens die gegebenen anders ausgedrückt haben, hätte man geglaubt, auf das öffentliche Urtheil Rücksicht nehmen zu müssen. Bisher hatte man das wirklich nicht nöthig gehabt, denn die innern Verhältnisse Livlands waren nie, als etwa in Chroniken, öffentlich behandelt worden. Durch den Aufsatz in der Sammlung zur Russischen Geschichte aber waren sie endlich der Publicität anheim gefallen. Schlözer wußte sich die Bekanntmachungen zu verschaffen, und

hielt ein furchtbares Gericht über sie in seinen Staatsanzeigen. Das bewirkte freilich keine Aenderung derselben, aber es setzte ihren Werth ins Licht, und stellte fest, daß die Angelegenheit nicht beendigt, die gerechte Forderung der Menschheit und des Staates nicht befriedigt sey.

Das war sie auch in den Augen der erhabnen Monarchin nicht. Denn — am ersten Nov. 1766. erhielt die freie ökonomische Gesellschaft zu St. Petersburg von unbekannter Hand ein Kästchen mit tausend Dukaten zu Preisaufgaben. Sie stellte sogleich folgende auf:

„Ist es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß der Bauer Land, oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? Und in wie weit soll sich das Recht des Bauers auf dieses Eigenthum erstrecken, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?“

Die Kaiserin bezeugte eine so große Zu-

friedenheit mit dieser Frage, deren Beziehung nicht zweifelhaft seyn konnte, daß sie demjenigen, der sie durch seine Sendung veranlaßte, für seine tausend Dukaten, zweitausend versprach, wenn er sich entdecke, — wodurch sie ihre lebhafte Theilnahme an dem Gegenstande der Frage erklärte, ohne über die Hand, von der die Gabe herrührte, irre zu machen.

Wenn man die Frage übrigens nicht mit der Beziehung auf die neuesten Zugestehungen des Livländischen Adels, die dem Bauer nur bewegliche Habe bewilligten, ansieht, so ist sie eine der überflüssigsten, die es in der Staatswissenschaft geben kann, — besonders da sie „vom Nutzen des gemeinen Wesens," also des Staates, nicht von dem der Erbherren spricht. Es fanden sich viele Beantworter, unter denen auch ein Livländischer Edelmann war. Ein Französischer Gelehrter zu Aachen erhielt den Preis. Verschiedene der eingegangenen Schriften wurden in die

Abhandlungen der ökonomischen Societät gerückt, auch außerdem besonders und zusammen gedruckt. In allen ist ungefähr dasselbe gesagt, wie das wohl nicht anders seyn konnte; aber in allen ist der nicht in der Frage genannte Hauptgegenstand, das Verhältniß der Leibeigenheit in Livland, gar nicht, oder zart und nebenher erwähnt. Nur ein, wie es scheint, alter Sächsischer Gelehrter wagte in seiner Abhandlung, die er gleich gedruckt aus Leipzig einsandte, geradezu auf die Aufhebung der Leibeigenheit zu dringen. Ein Bauer, sagte er, soll durchaus nicht ein Sclave oder Leibeigener seyn; dieses gibt das Recht der Natur nicht zu; es ist der Vernunft entgegen; dieses Verfahren hindert auch gewaltig die nöthige Bevölkerung eines Landes; es kann mit der zeitlichen Glückseligkeit der Unterthanen gar nicht bestehen, da diese doch der erste Hauptzweck aller bürgerlichen Verfassung seyn und bleiben muß." Man sieht, der Mann wußte, wovon eigent-

lich die Rede sey, und worauf es bei der untergeordneten Frage vom Landbesitz vorzüglich ankam. Leider ist seine Schrift *) aber so schwerfällig, pedantisch und verworren, daß man den Preiserkennern nicht Unrecht geben kann, wenn sie sie nicht in ihre Sammlung aufnahmen.

Der Landtag von 1777.

Seit den Bewilligungen von 1765 verflossen zwölf Jahre, ohne daß von Seiten der obersten Staatsautoritäten irgend ein wichtiger Schritt für die Bauern in Livland geschah, ausgenommen eine Anfrage, welche der Senat 1774. an das Hofgericht zu Riga gethan hatte, über die Verhältnisse der Leibeigenen und der Erbherren. Das Hofgericht sandte eine neue Abschrift der oben mitgetheilten Erklärung des Landraths von Rosen, vom

*) Politische und Cameralische Auflösung derjenigen Preisfrage u. s. w. von Dr. Christian Valentin Merkel. Erstes Stück. Leipzig, bei Sommer, 1768. 108 Seiten in 4.

J. 1739, ohne großes Gewicht auf die Abmachungen von 1769. zu legen. Indeß fand der Edelmuth des Baron Schoultz Nachahmer unter dem Adel. Da wenigstens eine Form da war, in welcher Mißbräuche der Hauszucht u. dergl. zur Kunde des Richters gebracht werden konnten, traten bald Anlässe und Beispiele strenger Ahndung ein, von Seiten der Criminaljustiz. Endlich, da die Bauern die öffentliche obrigkeitliche Anerkennung besaßen, daß die Forderungen an sie Schranken haben sollten, bekamen sie Muth genug, diese geltend machen zu wollen. Wo es nicht gelingen wollte, ereigneten sich sogar Aufstände. Dies bewog den Grafen Browne in die Propositionen, die er dem Landtage 1777. mittheilte, auch folgende einfließen zu lassen:

IIdo. Die Unruhen, die zeither durch die Bauerschaft verschiedener Güter erregt worden, sind landkundig, und schon an den Thron gelangt. — — — So viel man bemerken können, sind die Klagen vorzüglich daher er-

wachsen, weil die beklagten Herren Possessores sich nicht an die nach dem Landtagsschluß de Ao. 1765. einmal festgesetzten Praestanda gebunden, sondern vornehmlich in der Arbeit das Duplum und Triplum, auch wohl noch mehr exigiret. Dieses ist mit der Billigkeit auf keine Weise zu conciliiren. Denn obgleich nach der Landesverfassung und selbst nach der königl. Schwedischen Revisions-Instruction de Ao. 1687, den Privat-Possessoribus vorbehalten ist, daß ein jeder in seinem Gute die Länder und Zinsen unter der Bauerschaft so einrichten und vertheilen mag, als er es am besten und nützlichsten für sich zu seyn beprüfet, so müssen doch die Praestanda der Bauern ihre allendliche Bestimmung haben. — — E. E. Ritterschaft hat die Nothwendigkeit hievon schon Anno 1765. eingesehen und sich zu dieser Bestimmung feierlich verbunden."

„Wie ich mich nun nicht entlegen kann, Ew. Edl. Ritter- und Landschaft auf obigen

Landtagsschluß zurück, und derselben zu Gemüthe zu führen, wie sehr dergleichen dawiderlaufende Excesse dem Lande Vorwürfe zuziehen;

„So zweifle ich nicht, daß E. E. Ritter- und Landschaft selbst die Wichtigkeit dieses Momenti einsehen, und die Präcautiones ausmitteln werde, welche die von E. Edl. Ritterschaft selbst agnoscirte Verbindlichkeit in Effect setzen, und alle Gravamina dieser Art abbeugen können."

Die Antwort des Landtages zeigt keinen Zug mehr jener Landesherrlichen Rückerinnerungen, welche bei allen frühern Verhandlungen dieser Art so harte Schwierigkeiten in den Weg legten; auch keinen Trotz auf Privilegia und Matrikel, wohl aber die Furcht, daß strengere Beschränkungen zum Besten der Bauern Statt finden könnten. Sie versichert, daß die Bestimmungen von 1765. vollkommen hinreichten, den Zustand der Bauern zu er-

leichtern und allen Beschwerden derselben vorzubeugen; — und fährt dann so fort:

„Haben gleich einige Bauern gegen ihre Herren gerechte Beschwerden geführt, so haben auch diese Herren gedachten Landtagsschluß überschritten. Es sind von ihnen die in die Ritterschafts-Canzellei abgegebenen Nachrichten aus den Augen gesetzet, und diesen zuwider den Bauern mehrere Praestanda aufgelegt worden. Beweis, daß nicht die zur Erleichterung der Bauerschaft getroffenen Verfügungen mangelhaft sind, sondern daß die Hintansetzung derselben die daraus entstandenen üblen Folgen zuwege gebracht habe. Einige Possessores haben die bis zum ersten August 1765. einzureichenden Nachrichten gar nicht eingegeben und sich daher berechtigt gehalten, ihren Bauern mehrere Praestanda, als zu welchen sie nach dem Wakkenbuche verbunden, aufzulegen.“ ꝛc.

Noch merkwürdiger als diese Anklagen des Landtages selbst gegen einige seiner Glieder, sind die Mittel, die er dagegen vorschlägt; nämlich, man solle

1) „Bei entstandenen Bauerklagen die 1765 in die Ritterschafts-Canzelei eingereichten Nachrichten als eine unverbrüchliche Norm ansehen, wo dergleichen aber nicht vorhanden sind, das Krons-Wakkenbuch pro basi annehmen, und die Herren, wo sie mehr nehmen, es nach der Krons-Taxa vergüten lassen.

2) „Man solle gegen die Contravenienten mit der festgesetzten Poen ohne alle Nachsicht verfahren;"

3) „es aber auch auf keine Weise ungeahndet lassen, wenn die Bauern geschriebene Klagen eingeben." — — —

Der Graf Browne war auch hiermit nicht zufrieden, sondern antwortete: die Kronstaxa sey keine hinreichende Vergütung für allzu schwere Leistungen. Würden dergleichen über

das Herkommen gefordert, so sollte es von der Einwilligung der Bauern, oder der Beprüfung des Ordnungsgerichtes abhängen, ob sie getragen werden sollen. — Auch hierüber ertheilte die Ritterschaft eine überraschend nachgiebige Antwort: Sie habe die Kronstaxe nur deshalb zur Norm angenommen, weil es 1765. geschehen. „Uebrigens verstehe es sich tacite, wenn die Gerichte fänden, daß die Bauern in einem vorkommenden Falle dadurch nicht entschädigt würden, müßten die Gerichte ihnen größere Summen zusprechen.

Also nichts mehr davon, daß der Bauer mit allem, was er habe oder erwerbe, unbedingtes Eigenthum des Erbherrn sey; — oder er gar nicht das Recht besitze, sich zu beklagen! Die Erscheinung ist zu merkwürdig, als daß man sich nicht nach einer Erklärung umsehen sollte. Ich habe keine andere finden können, als daß Katharina die Große zwei Jahr vorher jenes Meisterstück

wahrer Regentenweisheit, die „Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements" publicirt hatte und schon mehrere Gouvernements darnach eingerichtet worden; daß die Ritterschaft, besonders bei den vielen Mißbräuchen, welche durch die Bauern-Unruhen öffentlich bekannt gemacht worden, fürchten mochte, durch Widerstreben einen Ukas zu veranlassen, der ihre ganze dermalige Verfassung umstürzte.

Die unsterbliche Monarchin war indeß zu großmüthig und weise, selbst gefahrlose Gewaltschritte zu thun, wo sich dergleichen ersparen ließen. Sie trug einem ihrer einsichtsvollsten und zuverlässigsten Staatsmänner, dem Geheimen Rath Sievers, der jene Verordnungen selbst schon in zwei andern Statthalterschaften eingeführt hatte, auf, den Livländischen Adel für diese Veränderung zu gewinnen, und mit seiner Zustimmung geschah die Einführung der Statthalterschaftsverfassung 1783. auch in Liv- und Esthland.

„Direkt berühren die Verordnungen, auf welchen sie ruht, das Verhältniß des Leibeigenen zu seinem Erbherren nicht; aber mittelbar mußten sie einen großen Einfluß darauf äußern. Alle richterliche Autorität ward durch sie der Ritterschaft als Corporation genommen. Es wurden bloß von der Krone abhängige Gerichte eingesetzt, um über die Rechte der Bauern zu wachen und Urtheil zu sprechen; es wurden sogar Bauern selbst zu Mitgliedern dieser Kaiserlichen Gerichte verordnet. — Eine der nächsten und für die Bauern wichtigsten Folgen war, daß nun mit durchdringendem Ernst von allen Gutsbesitzern die sogenannten Wakenbücher, das heißt, die Verzeichnisse der Leistungen, beigetrieben wurden, welche sie bisher von ihren Bauern erhalten. Im Jahr 1784, also zwanzig Jahr nachdem der Beschluß dieser Einsendung von der Ritterschaft gefaßt worden, wurde er endlich ganz vollstreckt. Daß übrigens diese endlich erzwungene Rechenschaft hier und

dort zur Erhöhung der Leistungen Veranlassung gegeben habe, geht aus dem Umstande hervor, daß in eben diesem Jahre sehr lebhafte Bauernunruhen ausbrachen, und die Gerichte die willkührlichen Wakenbücher mehrerer Güter nach dem Krons-Wakenbuche änderten. In demselben Jahre sah sich auch der General-Gouverneur gezwungen, ein strenges Verbot dawider zu erlassen, daß die Erbherren, wenn sie für die Bauern das der Krone zu erlegende Kopfgeld vorstreckten, dies nicht dazu mißbrauchen sollten, sich durch übermäßig geforderte Leistungen bezahlt zu machen.

Eben so wenig wirkten die Verordnungen gleich auf die persönliche Lage des Leibeigenen, in Rücksicht der Strafgewalt des Herrn über ihn. Denn noch im Jahr 1785. erließ der General-Gouverneur eine Bekanntmachung, worin er verbot, daß ein Gutsbesitzer, der seinen Leibeigenen schon selbst gezüchtigt habe, ihn d a n n n o c h zur öffentli-

chen Strafarbeit abgebe. Also sogar das durfte der Erbherr noch!

Auch die von Katharina aufgeregte Publicität der Verhältnisse machte indeß Fortschritte. Ein Livländischer Prediger selbst, Jannau, ließ 1786. anonym eine „Geschichte der Sklaverei, und Charakter der Bauern in Liv- und Esthland" drucken, die, bei aller Vorsicht, welche seine Lage dem Verfasser aufdrang, eine ergreifende Schilderung ist, und ein Zeugniß, das seinem Karakter Ehre macht. Nichts beweist aber wohl mehr, wie hartnäckig eingewurzelt, der Mißbrauch der erbherrlichen Gewalt war, und wie wenig die öffentlichen Maßregeln dazu dienten, die persönliche Lage des Bauern sehr zu verbessern, als daß im Jahr 1791. eine 1716. zuerst erlassene, und seitdem öfter wiederholte Verordnung noch einmal wiederholt werden mußte: Die Erbherren sollten die Verheirathung ihrer Mägde mit Männern fremder Gebiete nicht hindern.

Literatur dieser Periode in Beziehung auf die Livländische Leibeigenheit.

Sammlung russischer Geschichte. Bd. 9. St. Petersburg, 1764. S. 491—527. (Eines Livländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführt ist.)

Schlözers Staatsanzeigen, 2ter Bd. 8tes St. S. 431. (Naturrecht, christliche, wahre Menschenliebe in Livland 1765).

Ascheradensches und Römershofsches Bauerrecht, gegeben von Karl Friedrich Schoulz, im Jahr 1764. (Einzeln gedruckt und auch in der Geschichte der Sklaverei ꝛc.)

Politische und Cameralische Auflösung derjenigen Preisfrage, welche die Oekonomische Gesellschaft zu St. Petersburg aufgegeben hat u. s. w. von D. Christian Valentin Merkel. Leipzig, 1763.

Von der freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, am 22. April 1768. gekrönte Preisschrift, nebst drei andern. Petersb. 1768. (Die vier Schriftsteller waren: Bearde

de l'Abbaye zu Aachen; — ein ungenannter Ausländer; De Graslin, zu Nantes; — Erich Joh. von Meck, Sekretär der Livl. Ritterschaft.

Geschichte der Sklaverei und Karakter der Bauern in Liv- und Esthland. 1786.

Dritter Abschnitt.

Fortschritte von 1795 bis 1803.

Der Landtag vom December 1795.

Dreißig Jahr, also die Dauer einer ganzen Menschengeneration, waren seit dem merkwürdigen Landtage von 1765. verflossen, auf dem die erhabene Katharina zum ersten Mal Rechte für den Bauernstand in Livland hatte fordern lassen, als Sie die Verhältnisse hinlänglich gereift hielt, eine zweite, weiter führende Maßregel der Art zu nehmen. Diesmal wählte sie den Geschäftsführer ihrer Gesinnungen aus dem Kreise des Livländischen Adels selbst. Ein Mann von eben so streng rechtlichem, als festem Karakter, von feurigem und zugleich umsichtigen Geiste, einst ein durch kluge Kühnheit ausgezeichneter Krieger, jetzt ein zuverlässiger Geschäftsmann für große Zwecke, — der damalige Gouvernements-Marschall von Sivers erhielt den geheimen Auftrag, dem für den December 1795. ein-

berufenen Landtage ein „Deliberandum" zur Verbesserung der Bauernverfassung mitzutheilen. Die Aussichten für den Erfolg waren jetzt sehr viel mehr versprechend, als vor dreißig Jahren. Die Gleichalten des ehrwürdigen Schoulz, die seinen Antrag einst so empörend gefunden, waren fast alle begraben, wie er. Die damaligen jüngern Männer unter seinen Gegnern waren Greise geworden, und von denen, die später sich ausgebildet hatten, ließ sich mit Bestimmtheit erwarten, daß es nicht ohne Einfluß der berichtigten, hellern Ansichten und der öffentlichen Meinung geschehen sey. In der That schloß sich schon zum voraus eine, aber freilich nur kleine Zahl von Edelgesinnten dem Gouvernements-Marschall an. Schlug gleich für diesen Landtag ihr hochgesinnter Plan noch fehl, so wär' es doch ungerecht, die Namen des Grafen C. A. Mellin *), von Bayer, von Ekesparre, C. von Transehe, von

*) Verfasser des trefflichen Livländischen Atlasses.

Buddenbrok und Pistolkors, nicht mit der achtungsvollsten Anerkennung zu nennen. Von Einem unter ihnen wurde der damalige Oberpastor Sonntag, der statt des kranken Generalsuperintenden die Eröffnungspredigt am 3ten Dec. halten sollte, aufgefordert, den für das Allgemeine und dem Menschengefühl so wichtigen Gegenstand, die Verbesserung der Bauernverfassung, mit aller Kraft seiner Beredsamkeit zu empfehlen. Ohnehin schon durch manchen Anlaß *) mit diesem Gegenstand beschäftigt, sprach der Redner, der keines Beiworts bedarf, in seiner berühmten Predigt: Ermunterung zum Gemeingeist, unter andern Folgendes:

*) Als Ausländer und Städter konnte Sonntag die Verhältnisse der Livländischen Bauern nur von eingebohrnen Landbewohnern kennen lernen. Unter andern: Einen Monat vor Eröffnung des Landtages hatte der Verfasser dieser Denkschrift ihm mehrere Facta, und einen Abschnitt seiner im folgenden Sommer gedruckten Schrift; „die Letten in Livland," im Manuscript mitgetheilt. Sonntag selbst erinnerte ihn jetzt an diesen vergessenen Umstand.

„Gute Vorschläge hören und thun und befolgen Sie, Väter des Landes! besonders über jenen Gegenstand, der mit allem zusammenhängt, was Ihnen heilig seyn muß — mit Ihrem Sittlichkeitsgefühle, mit Ihrem äußern Wohlstande, mit der Sicherheit des Landes, vielleicht mit dem Leben Ihrer Kinder und Enkel! Was anders könnte dieses seyn, als die Verbesserung und Erhöhung des Wohlstandes unsers Landmanns? Daß hier noch viel zu thun sey, sagen alle Gute und wahrhaft Edle unter Ihnen selbst laut, — das fühlet jeder tief, der die so scharf abstechende Cultur des Gebieters und der Gehorchenden beherziget; — das ruft Dir, Adel Livlands! die Stimme des gesammten gebildeten Europa auffordernd zu!“

Weiterhin heißt es:

„So lange die menschliche und bürgerliche Existenz des Bauers nicht wohlbehaltener ist, so lange bleibt alles, was moralisch soll gewirkt werden, meist nur guter Wille.

Spreche niemand: „Diese Leibeigenen sind besserer Gefühle unfähig!“ Eine Menge Beispiele rufen uns zu: „Sie sind ihrer fähig.“ Und man könnte fragen: „der Hause — wodurch ward er denn seiner edlern Menschenfähigkeiten beraubt?“

Und endlich:

„Euch insgesammt, vereinte Berather dieser Provinz! rufen die Tausende, welche unter dem Schwerdte der ersten Eroberer dieses Landes bluteten — die Hunderttausende, welche seit länger denn sechs Jahrhunderten unter den Folgen ihres Druckes verschmachteten — die Unglücklichen, die hier und da noch jetzt als wankende Schatten das Bild des Elends an sich umher tragen — Alle sie rufen Euch mit vereintem Flehen zu: „Ihr, deren Väter unsere Herren wurden, werdet, o werdet — was Ihr so gern Euch nennen hört, was Ihr so ganz uns werden könnt — Väter!“

Die erste Wirkung dieses männlich be-

redten Votrages war sehr viel versprechend. Der Landtag decretirte den Druck der Predigt auf seine Kosten, und dem Redner als Ehrengeschenk eine goldne Dose mit entsprechenden Engravuren.

Der Gang der Angelegenheit selbst dagegen entsprach den Erwartungen nicht, die man gehegt hatte. Der hochgesinnte Antrag des Gouvernements-Marschalls, den Zustand der Bauern zu verbessrrn, und die feurige Unterstützung desselben von seinen Freunden brachte, nach sehr lebhaften Debatten, kein Resultat als folgenden Beschluß, der am 19. December 1795. gefaßt wurde:

„Da dieser Gegenstand eine weitläuftigere Auseinandersetzung bedarf, als die Gränzen der Dauer des Landtags erlauben, so wird es dem Konvent (einer Versammlung der Adelsbeamten,) überlassen, die Principien zur festern Bestimmung des Gehorchs und der Abgabe der Bauern, auf das genaueste zu bestimmen. So bald dieses

geschehen ist, müssen zur bessern Erwägung diese dergestalt entworfenen Grundsätze, durch die Herren Kreismarschälle auf Kreiskonventen, den Gutsbesitzern mitgetheilt werden, quo facto die dadurch erhaltenen Resultate damit an den Adelskonvent wiederum zurückgehen, welcher alsdann alles zu reguliren und festzusetzen haben wird, worauf solches als Landtagsschluß anzuerkennen, und zur gesetzlichen Wissenschaft zu bringen ist."

— — — — — —

— — — — — —

„Was die Grundsätze über die Bestrafungsart der Bauern so wohl, als auch über die Entscheidungsart der wechselseitigen Bauerstreitigkeiten betrifft, so wird hierüber gleichfalls etwas, so viel es thunlich ist, zu bestimmen seyn."

Eine Schrift, die bald darauf von diesem Landtage an das große Publikum Europa's appellirte, rief aus: „Der Adel hat,

wie gewöhnlich, sich mit der Menschenliebe complimentirt, sie seiner Ergebenheit versichert, und alles beim Alten gelassen!" — Man erwäge, daß dieser Beschluß die Zeit des Convents gar nicht ansetzt; daß dieser Convent nur die Principien, und zwar nur über Gehorch und Abgaben, und „gleichfalls etwas, so viel thunlich," über die Bestrafungsart der Bauern bestimmen sollte: — nichts dagegen über die staatsbürgerliche Lage und andre Rechte desselben; — daß diese Principien auf Kreisconventen, deren Zeit wieder nicht anberaumt ist, von allen Gutsbesitzern einzeln geprüft werden sollten, was wieder ohne sehr weitläuftige Debatten nicht geschehen konnte; daß endlich die Resultate von alle dem zum Adelsconvente zurückgehen, und dieser sie wieder prüfen sollte. — Und wie, wenn diese Resultate in einer Protestation der Mehrheit gegen die aufgestellten Principien des Convents bestanden? — Wer diesem Gange der Sache mit der Phantasie folgt, wird sich

schwerlich enthalten können, zu glauben, daß sie zehn Jahr fortschleichen konnte, ehe es zu der Erklärung gedieh, daß sie von vorne angefangen werden müsse; und während dieser Zeit mußte jeder neue Landtag Rücksicht darauf nehmen, daß der Erfolg der Arbeiten des Convents billig abzuwarten sey. —

Literatur.

„Ermunterung zum Gemeingeist. Eine Predigt bei der Eröffnung des Livländischen Landtags den 3ten Dec. 1795. gehalten von Karl Gottlob Sonntag. Durch Ew. Hochwohlgeb. Ritterschaft zum Druck befördert. Riga, gedr. bei Müller.

Die Letten vorzüglich in Livland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Völker- und Menschenkunde von G. Merkel. Motto: Non ignarus mali, miseris succurrere opto. 378. S. 8. Leipzig, bei Gräff. (Die Schrift trägt nach Buchhändlerweise, die Zahl des folgenden Jahres 1797; aber sie wurde fertig ausgegeben 1796. Anfang Aug. n. St. also im Jul. a. St. und ist dem General-Gouverneur von Liv- und Esthland, Fürsten Repnin, dedicirt).

Landtage vom Sept. 1796. und vom Jan. 1797.

Akten des im September 1796. versammelten außerordentlichen Landtages (in der Regel versammelt sich nur immer nach drei Jahren ein Landtag,) sprechen von einer besondern Veranlassung desselben, ohne sie näher anzugeben. Sie scheint in einer neuen dringenden Aufforderung von Seiten der Kaiserin, die Bauernangelegenheiten zu entscheiden, gelegen zu haben: denn der Gang dieser Versammlung hat etwas, das nach dem Beschluß der vorigen sehr überrascht.

Am 15ten (27.) September wurde der Landtag eröffnet; schon am 19ten aber ein Deliberandum vorgelegt, des Inhalts: der im Julius versammlet gewesene Konvent habe

„Rücksicht genommen auf den 14. Punkt des im Jahr 1765. über diesen Gegenstand (die Verbesserung der Bauernverfassung) gefaßten Beschlusses,

nach welchem sich die Livländische Ritterschaft vorbehielt, die damals darüber getroffenen Anordnungen in allen künftig zu bemerkenden Mängeln, nach Umständen zu ändern, zu erweitern und zu vermehren. Diesemnach ist der oft erwähnte Landtagsschluß vom Jahr 1765. nebst den darauf sich beziehenden Patenten desselben Jahres, von dem im Julio dieses 1796sten Jahres versammlet gewesenen Konvent beprüfet, und ein darnach modificirter Entwurf von Grundsätzen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern angefertigt worden. Anstatt nun diesen Entwurf, in Gemäßheit des Landtagsschlusses von 1795, auf Kreiskonventen den Gutsbesitzern mitzutheilen, wird, da gegenwärtig ein Landtag aus den bekannten Veranlassungen veranstaltet worden, dieser Entwurf so fort dem versammelten Adel als Vorschlag, nebst den dabei vorgefallenen dissentirenden Meinungen einzelner Konventsglieder vorgetragen, und

hat das Plenum der Versammlung dergestalt die erforderlichen Beschlüsse deshalb zu fassen."

Um den ganzen Gehalt dieser Wendung zu übersehen, und den edeln Urhebern derselben das ganze Maß der Hochachtung und Bewunderung zu zollen, das sie verdienen, darf man nur Einen Blick auf den Beschluß des vorigen Jahres zurückwerfen. Die Beschlüsse von 1765. sind darin gar nicht erwähnt; ja, indem der Konvent den Auftrag erhält, erst die Principien aufzusuchen, nach welchen Verbesserungen zu machen seyen, wurden die vor dreißig Jahren getroffenen gleichsam für vernichtet erklärt: ein Umstand, den ich oben nicht sogleich hervorheben wollte, damit das hohe Verdienst des Konventes desto vollkommner sich zeigte. Die Schritte desselben knüpften unauflöslich die kunstvoll getrennten Jahre 1765 und 1795. wieder an einander, bewahrten den Bauern das Gute, das schon für sie geschehen war, und stellten die Ver-

besserung ihrer Lage als Ein nicht, wenigstens nicht gesetzlich, unterbrochenes Werk dar.

Diese Ansicht noch siegreicher festzusetzen, wurde vor der Verhandlung der Bauernsache auf dem Landtage der berühmte Receß des nun längst — mit seinem Bauerrechte — begrabenen Landraths, Baron Schoulz von Ascherade vorgelesen. Gleichsam aus seiner Gruft hervor, sprach der ehrwürdige Schatten zu den Söhnen noch einmal, was er an derselben Stelle zu den Vätern gesprochen:

„Die unbedingte Leibeigenschaft hat ihren Ursprung in denjenigen barbarischen Zeiten, da die Menschlichkeit bis auf den Namen unbekannt war; und:

„In Livland existirt noch die in den alten rauhen Zeiten eingeführte unbedingte Leibeigenschaft, welche nicht allein uns die nachtheiligsten Vorwürfe von andern civilisirten Nationen zuziehet, sondern im Grunde

die Beförderung unserer eigenen wahren Wohlfahrt hindert." u. s. w.

Am folgenden Tage hielt der Gouvernements-Marschall von Sivers eine Rede, in welcher er vorzüglich seine Zuversicht ausdrückte, daß die Versammlung die Sache wohlthätig entscheiden werde, und das Entzücken schilderte, mit welchem fünfmalhunderttausend Menschen diese Entscheidungen erfüllen würden.

Nach allen diesen ergreifenden Vorbereitungen wurde über die Frage ballotirt:

„Ob auf dem gegenwärtigen Landtage sogleich eine allendliche Entscheidung über den Gegenstand getroffen werden solle oder nicht?"

und sie wurde mit 36 Stimmen gegen 26, — verneint. — Die Sache solle den auf vorigem Landtage beschlossenen Gang nehmen. — —

„Hierauf entstand (sagen die „Materialien zu den Grundsätzen" ꝛc., eine Akten-

sammlung, welche der Landtag drucken ließ.) die zweite Frage: Ob demungeachtet über die vorgetragenen Entwürfe zur Aufstellung solcher Grundsätze gegenwärtig schon zu deliberiren sey oder nicht? auf welche durch eine einmüthige Zustimmung beschlossen wurde:"

„daß nach dem Leitfaden, den der vom Konvent angefertigte Entwurf zu diesen Grundsätzen hergäbe, und nach den Sentiments des engen Ausschusses, sogleich Bestimmungen darüber von den gegenwärtigen adlichen Gutsbesitzern zu treffen seyn."

Dieser zweite einmüthige Beschluß hebt der That nach den ersten durch Majorität so vollkommen auf, daß man darauf geleitet wird, das Wort entstand für sehr inhaltsschwer anzusehen und eine große Zahl Fragen zu thun. — Ein künftiger Geschichtsforscher mag sie beantworten. Ich versuche vorsätzlich es hier nicht, sondern begnüge mich zu sagen, daß nun vom 22. bis 25sten

Sept. drei und zwanzig Hauptpunkte einer neuen Bauernverfassung beschlossen, und für die sogleich zum nächsten December und Januar angesetzten Kreiskonvente nur noch einige Nebenverhältnisse als Aufgaben aufgestellt wurden.

In der Zwischenzeit schloß Katharina die Große ihre irdische Laufbahn. — Die vorgeschriebenen Kreiskonvente wurden indeß gehalten, und die vom Landtage gefaßten Beschlüsse sogar in manchem Nebenpunkte für die Bauern vortheilhafter gewendet. Als Se. Majestät der Kaiser Paul die alte Livländische Verfassung wieder hergestellt hatte, und im Januar 1797 ein neuer Landtag versammelt war, um dem Allerhöchsten Befehle gemäße Maßregeln zu treffen, wurden jene Beschlüsse vom 31. Januar datirt, zu Moskau gedruckt und von dem gewesenen Gouvernements-Marschall Sivers Sr. Majestät dem Kaiser Paul dedicirt.

Die Allerhöchste Bestätigung erhielten sie

nicht, und in dem Doklad, welchen das für die Livländische Bauernverfassung im Jahr 1803. niedergesetzte Commite' am 3ten Febr. 1804. dem Kaiser unterlegte, ist dieser Beschlüsse unter dem Jahre 1797. gar nicht erwähnt; sondern es wird nur von Entwürfen gesprochen, die 1796. und wieder 1798. abgefaßt wurden, aber bis jetzt ohne Erfolg blieben."

Die merkwürdige Geschichte dieser Landtagsbeschlüsse von 1796. spannt die Erwartung über ihren Inhalt; aber diese Erwartung geht in ein sonderbares Gefühl über, wenn man sie mit den Beschlüssen von 1765. vergleicht. Was jetzt so viel Mühe und Klugheit es durchzusetzen kostete, ist, bis auf ein Paar Milderungen und Zusätze, fast wörtlich dasselbe, was schon vor ein und dreißig Jahren festgesetzt wurde, und seitdem gesetzliche Kraft haben sollen.

Im Jahr 1796. wie 1765. wurde beschlossen:

Ein Bauer solle von seinem Erbherrn nur innerhalb des Gouvernements an einen besitzlichen Edelmann verkauft werden dürfen; und es sollen keine Ehen durch den Verkauf getrennt werden. An Unbesitzliche soll er nur verschenkt werden können, wenn diese Verwandte des Erbherrn sind.

Was der Bauer an beweglichem Vermögen besitze oder erwerbe, solle ihm wirklich gehören, — mit Ausschluß des eisernen Inventariums und wenn er dem Herrn nichts schuldig ist. Nur die Milderung kam hinzu, daß er sein Eigenthum verkaufen könne, ohne es vorher dem Herrn anzubieten.

In Rücksicht der ordinären Arbeiten und Abgaben wird angenommen, daß sie den Werth des Landes, das der Bauer besitzt, nicht übersteigen können; in Rücksicht der extraordinären, daß sie den Anspann des Bauern nicht ruiniren, und eine gewisse Gränze nicht überschreiten. Auch wird wieder jedem Gutsbesitzer aufgegeben, bis zum näch-

sten 1sten August Abgaben über die Leistungen seiner Bauern einzugeben, die dann vom Oberkirchenvorsteher regulirt und in das Archiv der Ritterschaft niedergelegt werden sollen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen nicht erhöht oder verstärkt werden, ohne daß der Erbherr einige Entschädigungen zugestehe u. s. w.

Es sollten Bauerngerichte errichtet werden, aber nur zur Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bauern selbst, und der Erbherr sollte der letzte Oberrichter seyn. Bloß eine Erleichterung der Gutsverwaltung!

In Rücksicht der Hauszucht wurden die Artikel von 1765. fast wörtlich wiederholt, doch mit der Milderung, daß der Erbherr seinem Bauer nur dreißig Hiebe mit der Peitsche, und die zehn Paar Ruthen nicht an einem Pfahle geben dürfe.

Ganz unverändert blieb dagegen die Bestimmung, daß der Bauer wohl über allzu harte Bedrückungen, wenn seine Vorstellungen bei dem Herrn nichts hülfen, bei den

Gerichten klagen dürfe, aber wenn seine Klage nicht gegründet gefunden würde, das erstemal zehn, das zweitemal zwanzig Paar Ruthen bei der Kirche erhalten, das drittemal aber auf ein Jahr zum Vestungsbau abgeliefert werden sollte. —

Katharina die Große hatte während ihrer langen Regierung ihr unermeßliches Reich, die Bildung seiner Nationen und seine Verhältnisse zu der cultivirten Welt, mit jedem Jahr zu einer höhern, glänzendern Stufe erhoben, und zu der Veredlung ihres ganzen Zeitalters mächtig gewirkt. Für ihre ackerbauenden Unterthanen in Livland hatte in dreißig Jahren seit den ersten Bewilligungen fast nichts durchgesetzt werden können, als daß sie bei Erleidung der Hauszucht nicht an einen Pfahl gebunden werden durften, und wenn sie etwas von ihrem Eigenthum verkaufen wollten, es nicht dem Erbherrn zuerst anbieten mußten. Und selbst dieses hatte nicht Gesetzeskraft!

Literatur.

Rousseau's Urvertrag nebst einer Abhandlung über Leibeigenheit, der Livländischen Ritterschaft dedicirt, von G. Merkel, 1797. Leipzig, bei Gräff" *).

Supplement zu den Letten in Livland, eine Würdigung der Landtagsbeschlüsse von 1797. — von G. Merkel. Weimar bei Hofmann.

Als nicht verkäufliche Aktenstücke waren gedruckt worden:

Materialien zu Grundsätzen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern in der Riga'schen Statthalterschaft, mit Ausschluß des Arensburg'schen Kreises. Entworfen auf dem Landtage im Sept. Monat des Jahres 1796. — Zur Berathschlagung für die abwesenden adeligen Gutsbesitzer. (43 S. Fol.)

Landtagsschluß zur Verbesserung des Zustandes der Bauern als im Monat Januar des 1797sten Jahres auf dem außerordentlichen Landtage in Riga, die, den Privilegien gemäße Verfassung, durch allerhöchste Gnade Sr. Kaiserl. Majestät Paul I. wieder hergestellt ward. Moskwa 1797. 24 S. 8.

*) Der ganze Titel heißt: „Hume und Rousseau über den Urvertrag" u. s. w.

Zwischenzeit vom Jahr 1797 bis 1803.

Je weiter der Verfasser dieser Arbeit vorrückt, je mehr er sich der Gegenwart nähert, desto strenger wird es ihm Pflicht, nur Aktenstücke sprechen zu lassen, und sich der eignen Betrachtungen über sie zu enthalten. Um daher einen etwas genauen Begriff von den Leistungen zu geben, welche die Bauern in Livland im Jahr 1797. zu tragen hatten, theilt er hier einen Auszug aus dem Wakenbuche des Gutes Schillingshof mit. Dies Gut gehörte einem der wärmsten und edelsten Vertheidiger der Bauern, der eine große Zahl menschenfreundlicher Einrichtungen zum Besten seiner Bauern getroffen hatte, und dieses Verzeichniß der Leistungen dem Landtage von 1796. als ein Beispiel vorlegte, was mit Billigkeit von einer Bauerschaft gefordert werden könnte. Es wurde den obengenannten „Materialien zu Grundsätzen" beigedruckt.

Das Gut Schillingshof hatte damals 74.

männliche und 72 weibliche Personen zwischen 15 und 60 Jahren. Diese stellten 14¾ Wochenarbeiter (zusammen 760.) mit einem Pferde, und 14¾ Wochenarbeiter (zusammen 760) zu Fuße; jährlich noch außerdem 325. Wochenarbeiten eines Arbeiters zu Fuß; ferner besondere Hülfsarbeiter zu Pferde, zur Saat und zum Mistführen, und Hülfsarbeiter zu Fuß, zum Dreschen auf den Hoflagen; sie thaten endlich noch 90 Fuhren zum Verkauf des Getreides.

Diese Bauerschaft hatte zusammen — nach der Bestimmung des Landtagsschlusses geschätzt, 334 Lf. Sommersaat, und darnach zu schließen, etwa 200 Lf. Roggen-Aussaat. Dagegen aber, nach obigen Frohndiensten, jährlich abzugeben: 70 Rubel S. an Geld, 77 Loof Roggen, 130 Loof Gerste; 118 Lf. Haber; 45 Lpfd. (900 Pfd.) Flachs; 15½ Lpfd. (310 Pfd.) Hanf; 15½ Lpfd. Hopfen; 18 Schöpse; 36 Gänse; 36 Paar Hühner; 310 Eier; 18 Säcke; 72 Viehstricke, und 48 Fuder Heu.

Dieses Verzeichniß wurde dem Wolmarschen Niederlandgericht vorgelegt, und von der Bauerschaft des Gutes einstimmig angenommen. In der That hatte ihr großmüthiger Herr ihr sehr viele Erleichterungen zugestanden. —

Ueber den Gang, den die Bauern-Angelegenheiten in diesen Jahren nahmen, kann ich nur einen Regierungsbefehl vom 18. Jul. 1797. anführen, worin gesagt wird:

„daß einige Gutsbesitzer die von ihren „Bauern zu entrichtende und durch Reichs„gesetze ein für allemal bestimmte Kopf„steuer, nicht in Gelde empfangen, „wenn gleich die Bauern dazu „willig und erbötig sind, sondern „diese Geldabgaben willkührlich in „Frohndienste oder Arbeiten ver„wandeln, deren wahrer Werth jene Ab„gaben vielfältig übersteigt; u. s. w.“ Dieses Verfahren wird strenge verboten.

Eine kurze allgemeine Uebersicht dieser

Zeit gibt eine Stelle des Doklads, welchen das Kaiserliche Comite' der Livländischen Bauerangelegenheiten, am 3ten Febr. 1804. Sr. Majestät dem Kaiser überreichte. Es heißt darin:

„Durch allgemeine Vereinbarung der Liv„ländischen Ritterschaft wurden in den „Jahren 1796 und 1798. Entwürfe abge„faßt; welche aber bisher ohne Er„folg blieben."

„Da indessen seitdem auf vielen Gütern „die vorigen Unordnungen sich er„neuerten, und die Nichtachtung „der über die Bauerverpflichtungen festge„setzten Vorschriften zu mannigfalti„gen Mißbräuchen Anlaß gab; „diese und die von den Gutsbesitzern aus„geübte Härte in Behandlung der „Bauern, endlich die Klagen der letztern „selbst bis vor den Thron bringen mußten: „so wurden die Schuldigen nunmehr der „gesetzlichen Ahndung übergeben, und zur

„Vorbeugung aller fernern Mißbräuche hatte
„Ew. Kaiserl. Majestät erhabener Va-
„ter, glorreichen Andenkens, durch zwei an
„den Livländischen General-Gouver-
„neur Nagel erlassene Ukasen, zu befeh-
„len geruhet, auf das schärfste alle Forde-
„rungen an die Bauern zu untersagen,
„welche den Wakkenbüchern widersprächen,
„bei Androhung, das Vermögen unter ge-
„richtliche Verwaltung zu setzen; zugleich
„ward dem Livländischen Adel aufgege-
„ben, feste Grundsätze für die wirthschaft-
„liche Ordnung zu entwerfen."

„In dieser Rücksicht wurde der im Jahre
„1798. angefertigte Plan, welcher sich auch
„im dirigirenden Senate zur Beprüfung
„befand, im Sept. 1800. zur allerhöchsten
„Bestätigung unterlegt, und diese Unterle-
„gung im Jahre 1802. von Seiten des
„Livländischen Adels bei Ew. Kaiserli-
„chen Majestät allerunterthänigst wie-
„derholt." —

Literatur.

Die Vorzeit Livlands, in zwei Bänden; von G. Merkel. 1798 und 1799. Berlin, bei Voß. (Die Geschichte von Liv- Esth- und Curland bis zum Untergange des Ritterstaats, zur Beleuchtung, wie die Leibeigenheit in diesen Ländern entstand).

(Eigentlich gehören auch die beiden kleinen Romane: „Rückkehr ins Vaterland, 1798. Kopenhagen, bei Proft; und „Eine Reisegeschichte, 1800. Berlin, bei Frölich, von demselben Verfasser, hierher, da sie, wie die Vorzeit, eigentlich nur geschrieben wurden, um die einmal aufgeregte Theilnahme und Stimmung des großen Publikums lebendig zu erhalten).

Die Akte eines Criminal-Processes, in Woltmanns „Geschichte und Politik," vom Jahr 1801., von G. Merkel.

Wannem Ymanta, eine Lettische Sage von G. Merkel. Leipzig, 1802. (Sr. Majestät dem Kaiser Alexander dedicirt und blos dazu geschrieben.)

Vierter Abschnitt.

Alexanders Schöpferruf, oder Herstellung der Letten und Esthen zur Freiheit.

Der Sieg des Rechts und der Wahrheit ist immer gewiß: aber die Periode seiner Vollendung ist in der Regel nicht jene, in welcher für denselben gestritten wird, sondern jene, in welcher die errungene Evidenz ihre stille aber unwiderstehliche Gewalt auf die immer ruhiger werdenden Gemüther übt. — Katharina hatte im Jahr 1765. die Sache der leibeigenen Letten und Esthen vor den Richterstuhl der wahren Staatskunst, der Vernunft und der Gerechtigkeit gestellt: aber sie hatte sich die Entscheidung versagt, weil sie die Verbesserung lieber der Erkenntniß, daß sie nothwendig sey und der freien Bewilligung, als der Macht verdanken wollte. Sie begnügte sich, Vorbereitungen zu treffen. Als sie nach dreißig Jahren die Angelegenheit wieder aufnehmen ließ, zeigte sich zwar eine sehr ver-

änderte Ansicht derselben, aber der Wille war bei der größesten Zahl derer, denen sie noch einmal die Entscheidung überlassen wollte, nicht zu der Gerechtigkeitsliebe veredelt, welche die Monarchin erwartete, und ehe sie ihren Regentenwillen als Gesetz aussprechen konnte, waren ihre irdischen Geschicke geendigt. Aber die wieder so lebendig aufgeregte Sache reifte fort, die Ansichten helleten sich stufenweise völlig auf.

Alexander bestieg den Thron. Seinem erleuchteten Blick konnte es nicht entgehen, daß der Zeitpunkt gekommen sey, die letzte Entscheidung zu beginnen, und welches die mit festem Schritt zum Ziel führenden besten Maßregeln seyen.

Die erste derselben war, daß der Monarch der Livländischen Ritterschaft den Ihm zur Allerhöchsten Bestätigung unterlegten Entwurf zu nochmaliger Prüfung wieder zustellen ließ. Der Adel versammelte sich zu dieser Prüfung am 17ten Februar 1803.

Der Landtag von 1803.

war einer der merkwürdigsten, welche der Livländische Adel gehalten hat, und zugleich der letzte, in welchem die Versammlung selbst über das Maß von Rechten entschied, das sie über ihre Leibeigene ausüben wolle. Zur Charakteristik des Punktes, auf dem jetzt die Angelegenheit und die Stimmung der verschiedenen Parteien stand, mag ein kurzer Auszug aus dem Protokolle dienen, in so fern es sich auf diesen Gegenstand bezieht. — Er wird zugleich die Motive enthüllen, welche die folgenden Schritte Sr. Majestät des Kaisers bestimmt haben mögen.

Am 17ten Februar ward der Landtag eröffnet, und der ehemalige Gouvernements-Marschall, jetzt Landrath Obriste von Sivers, erschien dabei als Bevollmächtigter Alexanders, mit Aufträgen des Monarchen, wie er 1795. im Namen Katharina's erschienen war.

Der Landmarschall begrüßte ihn in der

Eröffnungsrede: „Willkommen, herzlich wieder willkommen bei uns, Sie, edler Menschenfreund, der Sie, wenn es das Vaterland gilt, keine hindernden Rücksichten scheuen, und uns nur als Bote der frohesten Nachrichten erscheinen. Empfangen Sie diesen treuen Gruß und brüderlichen Dank zugleich, von mir, im Namen Aller, aus hoch die Brust belebenden, wahren Gefühlen. Sie entwickelten dem Allgeliebten, mit Ihrer schätzbaren Offenheit, unsere Landesverhältnisse. Von Ihnen, in welchem Er uns Seines Zutrauens, wie wir es noch in keinem unsrer Regenten besessen haben, würdigt, erwarten wir zu erfahren, wie wir es verdienen können." Der Redner ging dann auf den Gegenstand des Landtages selbst über, und entwickelte klar, mit Wärme und Beredsamkeit, die Nothwendigkeit, die Pflichtmäßigkeit, und das Wohlthätige streng bestimmter Verhältnisse der Leibeigenen, und forderte die Versammlung auf, dem Willen des Monarchen

einig, ruhig und im edelsten Geist zu entsprechen.

Hier war also, schön und kräftig, der Ton angegeben, in welchem Sivers und die ihm Gleichgesinnten die Sache behandelt zu sehen wünschten und hofften.

Am 18ten Februar machte der Herr Landrath und Ritter von Sivers dem Saal in einer Anrede bekannt mit den ihm von Sr. Majestät gewordenen Aufträgen in Betreff der Allerhöchst gewünschten, weitern Ausführung und nähern Bestimmung des Landtagsschlusses de Ao. 1798. *) über die Verbesserung des Zustandes der Livländischen Erbbauern. Zugleich ließ derselbe hiebei die abschriftlich eingereichten, an ihn deshalb ergangenen Allerhöchst eigenhändig unterschriebenen Rescripte, nebst den zum Vortrage an die Ritterschaft von Sr. Kaiserlichen Majestät

*) So viel sich aus den im Receß angeführten Stellen schließen läßt, ist es, wenigstens in den Hauptpunkten, wörtlich derselbe, den Sivers 1797. Sr. Majestät dem Kaiser Paul dedicirte.

ihm übergebenen, so rubricirte (zwölf) „Bemerkungen zur Abhelfung des bedrückten Zustandes der Livländischen Erbbauern vorlesen."

Man sieht, ernst und würdevoll ihrer hohen Bedeutung entsprechend, wurde die Angelegenheit eingeleitet. Der bei wichtigen Sachen gebräuchlichen Form gemäß, wurde sie dem „engern Ausschuß" der Ritterschaft zur ersten Bearbeitung übergeben.

Am 24sten Februar wurde die Weise bestimmt, in welcher der „enge Ausschuß" dem Landtage seine Arbeit über die Bemerkungen Sr. Majestät vorzutragen habe, und seine Sentiments über die sieben ersten dieser Bemerkungen (mit Ausschluß der zweiten) wurden vorläufig verlesen.

Der Geheimerath von Löwenstern bat hierauf sein Desiderium zu verlesen, daß der Landtag um die Herstellung der Statthalterschaftsverfassung nachsuchen möge. Es geschah, so wie auch mehrere Anträge gleichen Inhalts mitgetheilt wurden.

Die Sache wurde dem „engen Ausschuß“ übergeben, kam zwar noch einigemal während des Landtages in Anregung, wurde aber endlich beseitigt, ohne eine Störung in der Bauernangelegenheit zu machen. — Mehrere Glieder des Landtags hielten jetzt schon um die Erlaubniß an, nach Hause zu reisen. —

Am 26sten Februar „trug der Herr Assessor von Zimmermann darauf an, daß in den Receß vom vorgestrigen Tage zugleich der Passus aufgenommen werden möge, daß auf Verlangen des Saals, die von dem Herrn Landrath und Ritter von Sivers, während seiner Residirung im vorigen Augustmonat an Se. Kaiserliche Majestät abgesandte allerunterthänigste Unterlegung betreffend das Ansuchen desselben (— —) um Bestätigung des Landtagsschlusses vom J. 1798. und was dem anhängig verlesen worden wäre.“

„Der Herr Landrath und Ritter von Sivers trug daher zugleich darauf an, glei-

chergestalt auch in ebenerwähnten Receß aufzunehmen, daß nach Verlesung dieser Ausfertigung und darauf von ihm gegebener Erklärung, der Saal ihm die so ehrenvolle Declaration gemacht habe, daß weder der Antrag wegen der Verlesung mehrgedachter Unterlegung noch die daraus erfolgte Motion über die Berechtigung des Herrn Landraths zu der, seiner Ueberzeugung nach Sr. Kaiserl. Majestät gemachten Eröffnung, keineswegs als ein Vorwurf für ihn, den Hrn. Landrath und Ritter von Sivers, angesehen werden solle."

Dieser Vorgang klärt es auf, wie die Angabe: daß der Adel 1802. um die Bestätigung der Beschlüsse von 1798. angehalten habe, eigentlich verstanden werden muß.

Nachmittags reichte Herr Landrath von Sivers bei dem Landraths-Collegium ein versiegeltes Schreiben an die Adelsversammlung ein, mit der Anzeige, daß eingetretene Um-

stände von großer Wichtigkeit, welche durch die von Sr. Kaiserl. Majestät ihm ertheilten Aufträge veranlaßt würden, seine schleunige Abreise nach St. Petersburg forderten, und er daher noch heute dahin abzureisen sich genöthigt sähe."

Am 27sten Februar wurde in der dazu ausdrücklich berufenen Versammlung der Brief des Hrn. Landraths von Sivers vorgelesen. — Der Herr Assessor von Zimmermann überreichte einen schriftlichen Antrag in Betreff des während der Residirung im vorigen Augustmonat Sr. Kaiserl. Majestät (vom Hrn. Landrath v. Sivers) proponirten, bald zu haltenden Landtages. (Ohne Zweifel wegen der Bauerangelegenheiten.) Worauf beliebt ward:"

„selbigen dem engen Ausschuß zum Sentiment, und dem Landraths-Collegio zu Consiliis zu übergeben."

Am 2ten März wurde „ein von dem

Herrn Major von Ekesparre gemachter Antrag verlesen, verbis:"

„Da in Betreff der Bauerangelegenheiten „höchstwahrscheinlich es mehr der Wille der „Regierung ist, Meinungen über die Art „und Weise, wie in selbigen wesentliche „Verbesserungen zu treffen wären, einzu„sammeln, als solche der Majorität dieser „Versammlung ausschließlich zu überlassen; „so wäre mein Vorschlag: daß alle über „diesen Gegenstand zum Vortrag gekomme„nen Sentiments Sr. Kaiserl. Majestät „zur allendlichen Entscheidung sämmtlich „vorgelegt werden mögen." — P. v. Ekesparre.

„Als welcher Vorschlag jedoch, als der Landtagsordnung nicht conform, vom Pleno nicht angenommen ward." (Späterhin wurde vom Hrn. Kreisrichter C. von Transehe der Antrag gemacht, den Vorschlag des Hrn. von Ekesparre wenigstens dem engen Ausschusse zur Prüfung zu übergeben, aber auch dies

wurde mit einer sehr großen Stimmenmehrheit, von 115 gegen 21. verworfen, so fest hing die Versammlung an der Vorstellung der Unerschütterlichkeit ihrer gesetzgebenden Gewalt).

Am 4ten März wurde über ein Desiderium des Herrn Kreismarschalls von Sivers zu Heimthal, wegen „Aufhebung der Leibeigenschaft nach 21 Jahren von der Thronbesteigung Sr. Kaiserl. Majestät Alexanders I. an gerechnet" mit 105 Stimmen gegen 40. beliebt:

„Diesen Gegenstand nicht weiter in Antrag „zu bringen."

Am 5ten März wurde mit 99 Stimmen gegen 41 beschlossen, daß künftig kein Bauer ohne Land verkauft oder verschenkt werden,

und daß den Herren, die im vorigen Jahre den Bauernaufstand gestillt, gedankt werden solle.

Am 7ten März erschien der Hr. Landrath von Sivers, aus St. Petersburg zurückgekehrt, wieder auf dem Landtage.

Am 9ten März wurde ein Beschluß über die Hülfsleistungen gefaßt, welche die Bauerschaft jedes Gutes ihrem Herrn ohne Vergütung leisten solle.

Am 10ten März machte der Hr. Kreisrichter C. von Transehe einen schriftlichen Antrag, worin er von der Ausdehnung, die man jenen nicht zu vergütenden Hülfsleistungen gegeben hatte, sagt:

„Ich erkenne sie dem von Sr. Kaiserl. Majestät in Höchstdero Schreiben an den Hrn. Landrath und Ritter von Sivers erklärten Willen, und dem Interesse des Landes, entgegen zu seyn. Se. Kaiserl. Majestät findet es unbillig, daß die sogenannten extraordinären, jetzt vermeintlich durch das Prädicat pflichtmäßig gedeckten Leistungen, gar nicht in Anschlag kommen; findet eine

große Ungerechtigkeit in der Verführungs-art der Produkte nach entfernten Gegenden; verlangt, daß darauf Rücksicht genommen werde, und überläßt es dem Adel, eine auf Gesetzen gegründete Ausgleichung vorzuschlagen. Es ist daher gewiß befremdend, daß diese Ausgleichung verworfen worden, wiewohl fast alle die zahlreichen Sentiments darauf lauteten. u. s. w."

Zur Unterstützung dieses Vortrages wurde der kaiserliche Brief selbst verlesen, und da bald nachher der General-Gouverneur den Adel benachrichtigte, auch er habe durch einen Kourier ein Schreiben Sr. Majestät erhalten, worin der Monarch den Adel auffordern lasse, durch die Beschlüsse über Leistungen, den Erwartungen der Bauerschaft zu entsprechen, wurde endlich beschlossen: als Ersatz für die zugesetzten außerordentlichen Leistungen auch die Theile der Bauerländereien in die Rechnung zu bringen, die sonst nicht angeschlagen worden, und wenn der zu fünf Thalern an-

geschlagne Werth derselben nicht hinreiche, die außerordentlichen Leistungen, deren der Herr bedürfen könnte, aufzuwiegen, sollte ihm freistehn, sie durch Erlaß von den Abgaben zu vergüten.

Am 14ten März wurde die Frage aufgestellt: Ob das Recht der Herren, Bauern ihre Ländereien wegzunehmen um Nebengüter daraus zu machen, nicht auf die nächsten zwölf Jahre beschränkt werden solle?" — Der Vorschlag wurde verworfen, und es erschienen bald darauf „zwei von verschiedenen Gliedern des Adels unterschriebene Protestationes wider alle und jede das Eigenthum und Erbrecht des Adels in den Bauerländereien beschränkende Beschlüsse," die in die Akten aufgenommen wurden.

Am 16ten März trug „der Herr Hofrath von Liphart" schriftlich an:

a) da jetzt den Bauern ihre Hülfsleistungen, die bisher nicht in Anschlag gebracht

worden, vergütet werden sollten, sey es billig, daß sie auch die Benutzung der Hofwälder, zu Bau- Brenn- und Schleißenholz, so wie die Fischerei, die sie etwa übten, vergüten sollten.

Es wurde so beschlossen, ungeachtet ein Theil des Plenums es der natürlichen Billigkeit zuwider fand.

b) Daß die Bauerschaft jedes Gutes verpflichtet seyn sollte, demjenigen aus ihrer Mitte, der etwa in Folge einer Feuersbrunst ein neues Haus brauche, hülfreiche Hand zu leisten.

Wahrscheinlich durch die Betrachtung geleitet, daß die Person des Bauern, sein Land und die Häuser dem Herrn gehörten, und er Vortheil davon habe, wenn seine Bauergüter gut bebauet wären, trug Herr Landrichter C. von Transehe darauf an:

„daß der Gutsherr bei einem solchen Bau gleichfalls hülfreiche Hand leisten möge.“

Es wurde abgeschlagen.

„Daß der Gutsherr die Bauern durch Balken aus seinem Walde unterstützen möge.“

Es wurde abgeschlagen.

„Daß wenigstens der Gutsherr dem Bauer einige Arbeitstage dafür zu erlassen schuldig sey.“

Es wurde abgeschlagen. —

Da es hier nicht darauf ankommt, eine Geschichte, sondern nur eine Charakteristik dieses letzten Landtages zu geben, auf welchem der Adel die aus herrmeisterlicher Zeit bis jetzt durchgewinterten Ansprüche auf gesetzgebende Gewalt über den Bauernstand übte, reichte das Vorstehende hin. Ich füge hinzu, daß am 27sten März auf dem Landtage der Antrag laut wurde, das ganze Geschäft der Verbesserungen oder doch die Ausführung der gemachten Beschlüsse zu adjourniren bis auf einen künftigen Landtag; daß diese Vorschläge aber beseitigt und 42 Beschlüsse über die Bauernverfassung verlesen wurden, in denen aber jedoch mehr der ehrwürdig eifrige

Kampf der Vertreter der Bauerschaft, als ein Sieg derselben sichtbar ist. Sie waren fast nur geringe Modifikationen der Beschlüsse von 1797.

Am 31sten März 1803. schloß der Herr Landrath von Richter den Landtag mit einer Rede, in deren Eingang er sagte: „Die Festsetzungen desselben würden wahrscheinlich die wichtigsten Folgen für die Versammelten, ihre Nachkommenschaft und ihre Unterthanen haben.“ Der Gedanke war zu natürlich, als daß er nicht hätte ziemlich allgemein seyn sollen. Wer die Berathungen und Beschlüsse des Jahres 1803. mit denen des Jahres 1765. verglich, und die Wegeslänge überschlug, welche in diesen vierzig Jahren zurückgelegt worden, konnte wohl nicht anders, als die Blicke mit sehnender Erwartung zur letzten Instanz, zur allerhöchsten gesetzgebenden Gewalt des Reiches erheben! Mit Zuversicht:

Denn diese Gewalt war in Alexanders Hand!

Literatur.

Liv- und Esthlands Ehrenrettung gegen Herrn Merkel und Petri. Von Herrn Fr. Tiebe. Halle, 1804.

Kaiserliche „Verordnung, die Bauern des Livländischen Gouvernements betreffend," vom Jahr 1804.

Die schon oben benutzte Unterlegung des Comité's der Livländischen Bauernangelegenheiten, vom 3ten Februar 1804. ist auch als historisches Aktenstück von so hoher Bedeutung, daß es Pflicht ist, sich von ihr nicht zu entfernen. Hier besonders kann nichts Erschöpfenderes geschehen, als sie selbst sprechen zu lassen. Ihre Darstellung ist officiell; und so ist selbst der Ton, in dem sie über die Angelegenheit spricht, ein Dokument, das sich durch nichts ersetzen ließe. Sie fängt folgendergestalt an:

„Auf Veranlassung des allerunterthänig-

sten Gesuchs der Livländischen Ritterschaft, um Bestätigung der durch sie schon im Jahre 1798. zum Besten der Bauern getroffenen Bestimmungen haben Ew. Kaiserl. Majestät geruhet, dieselben der Adelsversammlung des vorigen Jahres 1803. zur nähern Erwägung zustellen zu lassen."

„Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens hat die Livländische Ritterschaft, welche einmüthig die Begründung des Bauernwohlstandes wünschte, einen neuen, diesem Zweck sich annähernden Entwurf aufgestellt, der, ob er gleich durch die Mehrheit der Stimmen bestätiget ward, dennoch in den Mitteln zur Erreichung der allgemeinen Absicht, dem Widerspruch verschiedener Mitglieder der Adelsversammlung ausgesetzt blieb."

„Diesen Entwurf sowohl, als die dagegen angebrachten Widersprüche zu prüfen, haben Ew. Kaiserl. Majestät durch einen, am 11ten May 1803. dem Minister des Innern ertheilten allerhöchsten Ukas eine, unter un-

mittelbarer Aufsicht Ew. Majestät stehende Comite' anzuordnen, und derselben aufzutragen geruhet:"

1. „Nach Zusammenhaltung aller, diesen Gegenstand betreffenden Verhältnisse mit der gegenwärtigen Lage der Sache in Livland, Regeln festzusetzen, nach welchen der Wunsch des Adels, ohne Kränkung der gesetzlichen Rechte beider Theile, zum gegenseitigen Wohl derselben erfüllt werden könne; daher

2. „Revisions-Kommissionen, welche die Leistungen der Bauern zu bestimmen haben, mit gehörigen Instruktionen versehen, niederzusetzen; und endlich

3. „Den Bauern des Livländischen Gouvernements eine allgemeine rechtliche Verfassung zu geben."

„Diesen geheiligten Willen Ew. Kaiserlichen Majestät zu befolgen, hat die Comite', nach Ankunft der, zur Theilnahme an den Verhandlungen in derselben Allerhöchst bestimmten beiden Landräthe des Livländischen

Adels im August 1803, und nach vorläufiger Durchsicht der Bestimmungen des Adels, für nothwendig erachtet, Nachrichten über denjenigen Zustand der Bauern, welcher vor der, durch die siegreichen Russischen Waffen geschehenen Unterwerfung Livlands gesetzlich bestimmt war, und über die seitdem in Rücksicht auf diesen Zustand erfolgten Veränderungen einzuziehen."

Hier folgt eine kurze historische Skizze, nach welcher die Unterlegung fortfährt:

„Aus dieser kurzen Uebersicht des Zustandes der Livländischen Bauern hat die Comite'" folgende Resultate gezogen:

1. Daß die Bauern sich zu jeder Zeit unter dem unmittelbaren Schutze der Regierung befanden und die durch die Gesetze den Gutsherrn zuerkannte Gewalt über selbige sich auf ihre Eigenthumsrecht an den Ländereien, welche die Bauern nach den allgemeinen Reichsgesetzen nicht verlassen durften, gründete."

2. „Daß das Maß der Bauerleistungen, das ist der Einkünfte des Gutsherrn von seinem, dem Bauer gegebenen Lande, durch Gesetze bestimmt gewesen.“

3. „Daß die Bauern jederzeit bei den Richterstühlen über die ihnen im Genuß ihres Eigenthums etwa zugefügten Bedrückungen und Kränkungen, Genugthuung suchen und sie erhalten können.“

4. „Daß die von Zeit zu Zeit erneuerten Mißbräuche der Gewalt und die Unordnungen aus zwei Hauptursachen entstanden:“

a) dadurch, daß die Provinzial-Obrigkeiten, die in Rücksicht der Bauern vorhandenen Vorschriften, nicht in Erfüllung setzten, und daß es selbst an Richterstühlen fehlte;“

b) durch den Mangel an Kenntniß der Bauern von den, in Rücksicht ihrer Verhältnisse erlassenen Verordnungen; weil diese niemals weder in lettischer noch in esthnischer Sprache gedruckt wurden.“

„Endlich

5. „Daß der Adel selbst schon seit langer Zeit die große Nothwendigkeit gefühlet, durch Erneuerung der vorigen Grundsätze, sowohl den Wohlstand der Bauern zu gründen, als die, die allgemeine Sicherheit bedrohenden Mißbräuche zu verhindern.“

„Nach Erlangung dieser Kenntniß von den Verhältnissen der Bauern gegen ihre Gutsherren, und nachdem die vom Rigaischen General-Gouverneur eingeforderten Aktenstücke, namentlich die Verordnung und die Instruktion der Revisions-Kommission vom Jahre 1687, 1688. und andern Jahren, auf welche sich alle Bauerleistung und die Livländische Landwirthschaftsmethode stützet, eingegangen waren, schritt die Comite'“ zur Beprüfung des im Jahre 1803. abgefaßten Landtagsschlusses, mit den dabei verlautbaren Protestationen und Meinungen, und zum Entwurf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung der

Bauernverhältnisse des Livländischen Gouvernements."

„Die Hauptregeln, nach welchen die Comite' hiebei verfuhr, sind folgende:

1. „In Gemäßheit Ew. Kaiserl. Majestät Willens, bei den wesentlichen Bestimmungen nicht von den frühern, auf vorige Anordnungen gegründeten Festsetzungen sich zu entfernen."

2. „In Rücksicht aller Verhältnisse zwischen Herren und Bauern nichts unbestimmt zu lassen und

3. „Dadurch den gemeinschaftlichen und ernsten Wunsch des Adels zu realisiren, welcher darin bestehet:"

a) „eine politische Existenz der Bauern anzuerkennen;"

b) „ihr wohlerworbenes Eigenthum ihnen zuzusichern; und"

c) „sie durch die, von besondern Kommissionen zu veranstaltende Bestimmung ih-

rer Verpflichtungen gegen alle Bedrückungen zu schützen."

„Diesen Grundsätzen gemäß hat die Comite' mit Rücksicht auf das Lokale und die Sitten der Bauern zur Erfüllung des 2. und 4. Punkts des allerhöchsten Ukas, eine allgemeine Verordnung wegen der Bauern des Livländischen Gouvernements, und zugleich Instruktionen für die Kommissionen entworfen, welche Ew. Kaiserlichen Majestät zur Beprüfung allerunterthänigst unterlegt, und wovon der Inhalt derselben in kurzen Worten hiemit dargestellt wird."

„Die Verordnung für die Bauerverfassung handelt in vier Hauptstücken: 1) von dem persönlichen Zustande der Bauern, 2) von ihrem Eigenthum, 3) von ihren Leistungen, 4) von ihrer Gerichtsbarkeit; welche Eintheilung sich auch in dem letzten Landtagsschlusse befindet."

„Bei dem ersten Hauptstück ist das Augenmerk der Comite' gewesen, den Bauer so

viel als möglich einer, seiner Bestimmung entsprechenden Lage näher zu bringen, und der uneingeschränkten Entfernung desselben von den, dem ackerbauenden Stande gebührenden Beschäftigungen, zu steuern; wobei sie sich bemühte solche Aeußerungen, welche Gelegenheit zu falschen Auslegungen von Unabhängigkeit, nach den niedrigen und uncultivirten Sitten und nach der Neigung zur Zügellosigkeit und Willkür, geben könnte, zu vermeiden u. s. w."

„Das zweite Hauptstück, das Eigenthum des Bauers betreffend, bestätigt das für diesen Stand bereits gesetzlich anerkannte Eigenthum über sein bewegliches Vermögen, womit zugleich verbunden worden ist, das von Ew. Kaiserlichen Majestät allen Ständen der Unterthanen allergnädigst bewilligte Recht, durch Kauf Ländereien zu erwerben und als ein unbewegliches Eigenthum zu besitzen u. s. w.

„Das dritte Hauptstück, die Bauerleistungen angehend, bestehend in zwei Abtheilungen.

1. „Ueber die Verpflichtungen der Bauern gegen die Krone, nach den darüber von der Landesregierung ergangenen Verordnungen.“

2. „Ueber die von den Bauern dem Gutsherrn zu entrichtenden Leistungen.“

„In dieser letzten Abtheilung mußten nach den lokalen Gebräuchen und der eingeführten Livländischen Wirthschaftsmethode mannigfaltige Rücksichten genommen werden u. s. w.“

„Das vierte und letzte Hauptstück forderten vorzüglich die sorgfältigste Prüfung. Obgleich die Comite' völlig überzeugt ist, daß zur Erlangung der gehörigen Vollkommenheit über diesen Gegenstand, der Gutsherr von allem Einflusse auf die Gerichtsbarkeit entfernt bleiben und die Rechtsentscheidungen und Strafbestimmungen, ohne Ausnahme, den Richterstühlen übergeben werden müssen, so fanden sich doch hiebei nicht geringe Schwierigkeiten. Denn, wenn von der einen Seite

es nothwendig wurde, die Gewalt des Gutsherrn bei Verhängung von Strafen über seine Bauern einzuschränken, (ein Uebel, welches mehrere Male die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen hatte, und einer der wesentlichsten Gegenstände der im Jahre 1764 vom General-Gouverneur Browne, dem allerhöchsten Willen zufolge dem Adel gemachten Anträge war); so erlauben doch von der andern Seite, Roheit der Sitten und eingewurzelte leidenschaftliche Gewohnheiten der meisten Bauern, nicht, den Gutsherrn von allem Einfluß auf diejenigen Strafen zu entfernen, welche zur Erhaltung der häuslichen Ordnung oder zur Förderung der Arbeiten zu verstatten sind. Ein zu schneller Uebergang aus einer durch Selbstherrschaft unbegränzten Gewalt in einen, durch genaue Gesetze bestimmten, rechtlichen und vom Gutsherrn gänzlich unabhängigen Zustand, würde hier Gelegenheit zu Widerspenstigkeit und Eigenmächtigkeit geben."

Dem zufolge wurden Bauerngerichte verordnet, welche die Streitigkeiten der Bauern unter sich mit Strafgewalt entscheiden. Von den drei Gliedern dieses Gerichtes wählt der Herr den einen, die Wirthe (d. h. die Hausväter) wählen den zweiten, die Knechte den dritten.

Um über die Klagen der Bauern gegen die Herren zu entscheiden, wurden drei Instanzen bestimmt: ein Kirchspielsgericht, das einen adeligen Gutsbesitzer zum Vorsitzer, und drei von den Bauern gewählte Bauern zu Gliedern hat; das Landgericht, das auch zwei Bauern zu Mitgliedern erhielt, und das Hofgericht. — Die vormalige Strafe für ungegründete Klagen, von zehn und zwanzig Paar Ruthen an der Kirche, und von einjährigem Festungsbau wurde dahin geändert, daß ein Bauer, der zum zweiten Mal erweislich aus bösem Willen und nicht aus Unwissenheit eine ungegründete Klage beim Kirchspielsgericht angebracht, von diesem dem Landgericht überge-

ben würde, um nach Ermessen zu einer körperlichen Strafe verurtheilt zu werden.

Die Hauszucht wurde strenge darauf beschränkt, daß der Herr seinen Bauer auf zwei Tage an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte verhaften, oder mit nicht mehr als funfzehn Stockschlägen, oder mit Kinderruthen belegen könne. Für jede Ueberschreitung stand die Klage bei dem Kirchspielsgericht offen.

Um dieses Meisterwerk echter Menschenhuld und Weisheit vollends zu charakterisiren, darf ich nur noch den ersten Paragraph der Verordnungen selbst abschreiben. Er heißt: (— Man erwäge jedes Wort!) —

„Da alle Bauern des Livländischen Gouvernements, welche sich auf Ländereien angesiedelt befinden, die entweder der Krone, oder Gemeinheiten, oder Gutsherrschaften gehören, ihren Unterhalt und Wohlstand durch Bearbeitung des Bodens gewinnen: so sind sie auch verpflichtet, dem Eigenthümer desselben,

nach der Größe des ihnen hievon angewiesenen Antheils eine verhältnißmäßige Vergütung für diese Nutznießung zu leisten, und zwar entweder durch Frohnen und Abgaben in natura, oder durch Geld."

Diese einzige, eben so einfache, als wahre und gerechte Ansicht warf, zum Grundsatz erhoben, das ganze früher angenommene und befolgte System der Erbherrlichkeit in Trümmer, und ein vernichtendes Licht auf alle seit vierzig Jahr so eifrig bestrittenen Bewilligungen. Nach ihrer Anerkennung brauchte es nicht mehr zugestanden zu werden, sondern es folgte von selbst aus ihr, wie auch die folgenden Paragraphen sagen, daß jene Leistungen der Bauern strenge nach dem Werthe ihrer Ländereien bestimmt werden müßten, und daß kein Bauer mehr verkauft werden könnte, als mit dem Gute, zu dem er gehörte.

Am 20sten Februar 1804. schrieb Alexander Sein unwiderrufliches: „Es sey also" zu dieser Verordnung und die Wie-

dergeburt zweier unglücklichen Völker war entschieden. Alle Zwiste der Landtage um geringfügige Bewilligungen waren auf immer beseitigt, Gerechtigkeit war auch in Rücksicht der Livländischen Bauern zum Reichsgesetz erklärt.

Sich das Ueberraschende, was der hohe Geist dieser Verordnungen nach allem Vorhergehenden haben muß, zu erklären, darf man nur wissen, daß der Minister Graf Kotschubey der Präsident des Comité's war. An diesen mit so großem Recht hochverehrten Namen ist die Welt längst gewohnt, die Erinnerung und die Erwartung des Einsichtsvollesten und Vortrefflichsten zu knüpfen. Ueberhaupt hatte der weise Monarch edlen Russen, die als solche mit größerer Unbefangenheit den Forderungen des Rechtes und ihres Gefühls folgen konnten, die Hauptstimme bei der Entscheidung über die Verhältnisse zwischen ihren Deutschen und Lettischen Mitbürgern in Livland gegeben. Die ganze Unterschrift der Verordnungen ist: Graf v.

Kotschubey. — Joseph Kosodawlew. — Graf Paul Stroganow. — Reinhold Anrep. — Gustav Buddenbrock. — Direktor der Kanzlei, Jacob Druschinin.

Diese Verordnung wurde ins Deutsche, Lettische und Esthnische übersetzt und so in Livland zuerst der Ritterschaft mitgetheilt, dann auch den Bauern selbst bekannt gemacht. Die Gerichte wurden gebildet, die Leistungen bestimmt, und die Revisions-Kommissionen traten ihr Geschäft an, die Gerechtigkeit jener Leistungen, durch Schätzung des Landes, wofür sie getragen wurden, zu prüfen.

Der Einfluß, den diese Einrichtungen auf den Wohlstand und den Karakter der Letten und Esthen hatten, war in wenig Jahren sehr sichtbar; aber ihre wichtigste Wirkung ist, daß sie auch den anstoßenden Provinzen ein lebhafter Sporn wurden, ihre innern Verhältnisse zu reifen, und daß sie die Gemüther zu einer noch höhern Stufe der Vollendung vorbereiteten. Eine solche mußte denn freilich

erklimmt werden, wenn diese in ihren obern Ständen so hochgebildeten Länder nicht in ihrem wichtigsten innern Verhältnisse, zum Nachtheil des Staates, und nicht zur Ehre jener Stände selbst, hinter dem Zeitalter zurückbleiben sollten.

Mit fester, väterlich leitender Hand führte Alexander Seine Unterthanen dieser Stufe entgegen. Ohne Zweifel auch ein Beweis dieses schweigenden, aber sorgsamen Waltens, war die Preisaufgabe, welche die Kaiserlich-ökonomische Gesellschaft am 17ten (29sten) Januar 1812. aufstellte:

„Nach genauer Berechnung der Zeit, der „Güte und der Preise der Arbeiten, zu „bestimmen: ob es für den Besitzer „vortheilhafter ist, sein Land „von leibeigenen Bauern, oder „von freien Arbeitern, wo solche zu „finden sind, bearbeiten zu lassen?“

Se. Majestät der Kaiser bezeugten nicht nur ausdrücklich Ihr Allerhöchstes Wohl-

gefallen an dieser Aufgabe, sondern fügten der von der Gesellschaft ausgesetzten Prämie, noch eine mehr als dreifach höhere bei.

In der That war diese Frage die wichtigste, die für die neuen Verhältnisse, welche vorbereitet wurden, aufgeworfen werden konnte, — weit wichtiger als jene, mit welcher Katharina die Große im Jahr 1766. zuerst öffentliche Erörterung über die Verhältnisse der Leibeigenen aufzuregen beschloß. Auch ohne Untersuchung begreift jeder, daß es dem Staate nützlich sey, wenn ein Bauer Land besitzt: unauflöslich aber mußte die Frage bleiben, die zwar nicht aufgestellt wurde, sich aber selbst aufdrang: wie dieses Landeigenthum in Provinzen zu erhalten seyn möchte, wo alles Land und der Bauer selbst dazu, das Eigenthum eines andern Standes war? — Die Frage vom Jahre 1812. schnitt dagegen geradezu in den Gegenstand nach der Lage des Augenblicks ein, und gab Gelegenheit ein Vorurtheil zu widerlegen, das bei oberfläch-

licher Ansicht eine unangreifbare Wahrheit scheint, und dem Weiterschreiten gerade das bedeutendste Hinderniß in den Weg legte. Da die Bestellung der Wirthschaft durch Leibeigene keine Auslage an baarem Gelde nöthig macht, schien nämlich den Meisten der Gedanke, daß es vortheilhafter seyn könne, sie durch freie Tagelöhner zu bestreiten, ein Paradoxon, das nur durch Lächeln beantwortet zu werden verdiene; und doch ist er eine unumstößliche Wahrheit.

Literatur.

Doklad etc. Neben dem Russischen Original steht die Deutsche Uebersetzung mit dem Titel: An Se. Kaiserliche Majestät, von der zur Untersuchung der Livländischen Angelegenheiten niedergesetzten Comite' Unterlegung. (Druckort und Jahr des Drukkes sind nicht genannt.)

Ergänzungs-Paragraphen zur Erläuterung der 1804. bestätigten Verordnung; (Allerhöchst bestätigt am 28. Febr. 1809.

Gedruckt zu St. Petersburg. Sie betreffen nur die Geschäfte und das Verfahren der Revisions-Kommission.)

Nachtrag zu Liv- und Esthlands Ehrenrettung, oder die Todten Livlands stehen gegen Herrn Merkel auf. Herausg. von H. Fr. Tiebe, Kirchsp. Prediger, Halle 1805.

Beweis, daß es halb so viel koste, seine Ländereien von Tagelöhnern bestellen zu lassen, als von leibeigenen Bauern, von Dr. G. Merkel. Riga 1814. (Der Verfasser geht davon aus, daß sich in Rücksicht auf Zeit und Güte gar keine zuverlässige Vergleichung zwischen den Arbeiten Freier und Leibeigener anstellen lasse, weil beide von Nebenumständen abhängen, die mit der Freiheit und der Leibeigenheit nichts zu thun haben. Der starke und fleißige Leibeigene, der ein tüchtiges Pferd habe, arbeite schneller und besser, als ein schwacher und träger Freier, der ein schlechtes Pferd habe, und umgekehrt. Nur die Verschiedenheit der Motive zur Arbeit, die sie haben, könne einen Unterschied in derselben bewirken. Dagegen beweist er durch ein einfaches

Additionsexempel, daß es mehr als noch einmal so viel koste, die höchste Zahl von Arbeitern, die man etwa nur einige Wochen brauche, das ganze Jahr hindurch vermöge des abgetretenen Landes zu ernähren, — als an jedem Tage nur die Zahl Freier, die man jetzt gerade braucht, — auch wenn man diesen für den Tag dreimal so viel gebe als jenen. — Die Auseinandersetzung schien hier nicht überflüssig, da die in Livland vergriffene Schrift nicht in den eigentlichen Buchhandel gekommen ist, der Gegenstand aber Wichtigkeit hat.)

L. H. Jakob, über die Arbeit leibeigener und freier Bauern in Beziehung auf den Nutzen der Landeigenthümer in Rußland. Eine gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1814.

Persönliche Freisprechung der Bauerschaft im Gouvernement Esthland, 1816.

Das jetzige Gouvernement Esthland umfaßt nicht das alte Vaterland der Esthen, das sie einst so muthig vertheidigten; sehr bedeu-

tende Distrikte des letztern gehören schon seit der ersten Theilung zu der Provinz Livland. Jenes Gouvernement ist eigentlich nur der Theil, der 1237. an Dänemark zurückgegeben wurde, hundert Jahr später, mit Beibehaltung der von den Königen von Dänemark ertheilten Verfassung, sich dem Deutschen Orden, und 1561. der Schwedischen Regierung unterwarf. — Sein Flächeninhalt ist ungefähr 350 Qu. Meilen; die Bevölkerung des flachen Landes betrug im Jahr 1816. nur etwa 96,000. männliche Individuen der Bauerschaft. Es ist gut, diese Zahlen zu merken, um gegen die Bestimmungen, unter welchen die Freiheit der Bauern zugestanden wurde, gerecht zu seyn. — Bei dieser geringen Bevölkerung ist der Boden großentheils steinicht und weniger fruchtbar, als der in Livland. Gleichwohl ist der Adel verhältnißmäßig zahlreicher als hier, und seine Bedürfnisse und seine Verhältnisse zu den Bauern sind völlig dieselben, als in Livland. — Den frühern Gang

seiner Verhandlungen über diese Verhältnisse kenne ich nicht; aber da die Provinz unter der Russischen Herrschaft meistentheils einen gemeinschaftlichen General-Gouverneur mit Livland hatte, ist es sehr wahrscheinlich, daß alle Maßregeln, die hier genommen wurden, mit gewissen Modifikationen auch dort angewandt sind. Daß auch der Adel beider Provinzen seine Sache als eine gemeinschaftliche betrachtete, und so viel es ohne öffentliche Verfänglichkeit geschehen konnte, behandelt hat, scheint mir unter andern auch aus dem Umstande hervorzugehen, daß 1803. dem Livländischen Landtage gleichsam officiell gemeldet wurde, welche Beschlüsse die Esthländische Ritterschaft in Rücksicht der Hauszucht gefaßt hatte. Die für Livland 1804. erlassene Kaiserliche Verordnung mußte also auch in Esthland lebhafte Wirkung thun.

Die Esthländische Ritterschaft hat die in unsrer Geschichte unvergängliche Ehre, daß zuerst in ihrer Mitte und ursprünglich in

Folge ihres Wunsches, die Bauernfreiheit proclamirt worden. Ueber den Gang dieser wichtigen Veränderung hat ein Mann von hellem Geiste, der während der Zeit der Entscheidung darüber, dem damaligen General-Gouverneur von Esthland, Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Oldenburg, sehr nahe stand *), folgende Nachricht drucken lassen, die ich bis auf kleine Berichtigungen und Zusätze unverändert glaube mittheilen zu müssen, um so mehr da sie, so viel ich weiß, das einzige über den Vorgang auswärts Gedruckte ist, und mir keine andere Quellen darüber geöffnet worden sind.

„Im Jahr 1804. war das Augenmerk der Esthländischen Ritterschaft darauf gerichtet, über die Verhältnisse des Bauernstandes der Provinz, durch billigere, zeitgemäßere, vornehmlich aber durch festere Bestimmungen seiner Rechte und Verbindlichkeiten, Klarheit

*) Hofrath W. Demuth, damaliger Kabinets-Secretair Sr. Durchlaucht des Erbprinzen.

zu verbreiten und dadurch jede Willkür bei Ausübung der gutsherrlichen Gewalt auf gesetzliche Ordnung zu beschränken. Was dazu förderlich war, erlangte, in der Form eines Regulativs, die Kraft eines Gesetzes für Herrn und Unterthan. Auch die früher wenig berücksichtigten Privatverhältnisse der Leibeignen unter einander erhielten rechtliche Bestimmungen. Neu eingeführte Gerichtsbehörden und eine im Jahre 1808. verbesserte Gerichtsordnung dienten zur Aufrechthaltung dieser für das allgemeine Wohl so wohlthätigen Einrichtung. Das Loos der Erbunterthänigen gewann hierdurch wesentliche Verbesserungen, ohne daß die Bereitwilligkeit der Gutsbesitzer zu noch wesentlichern erschöpft worden war. Das Princip des Fortschreitens in diesem Punkte hatte nun einmal die Oberhand gewonnen und erwarb sich Anhänger, denen diese an sich zweckmäßigen Neuerungen noch ungenügend erschienen. Der Hinblick auf die vortheilhaftere Lage der Landwirthschaft aus-

ländischer Provinzen, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft hervorgebracht, unterhielt und nährte diese Richtung, die von Zeit zu Zeit auch von Seiten des Staats auf mannigfache Weise neue Anregungen erhielt. Verschiedenheit der Ansichten führte zu — — — vielseitigem Nachdenken über diesen Gegenstand, woraus sich im Jahr 1811. das Anerbieten zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft entwickelte, welches der höchste, dafür sehr entschiedene Wille des Monarchen um so bestimmter ergriff, je mehr sich bei Ausführung dieser liberalen Idee von der Ueberlegung, Vorsicht und Ehrliebe der Esthländischen Ritterschaft erwarten ließ. In Folge dieses Kaiserlicher Seits genehmigten Anerbietens, wurden im Frühjahr desselben Jahres auf dem Landtage zu Reval die Bedingungen entworfen, unter welchen die Gutsbesitzer sich zur Verzichtleistung auf die Rechte der Erbunterthänigkeit bereit erklärten. Diese Bedingungen erhielten kurz darauf die höchste

Bestätigung und sind als der Grundvertrag anzusehen, in welchem die Gränzlinien der Gerechtsame, auf welche die Ritterschaft Verzicht leistete, und derer, die sie sich vorbehielt, verzeichnet waren."

„Vermöge derselben war den Gutsbesitzern das Eigenthum an Grund und Boden ihrer Güter vorbehalten, ihrerseits die Anerkennung der persönlichen Freiheit der Leibeigenen ausgesprochen worden, mit Vorbehalt einer solchen aufzustellenden Verfassung, durch welche die Bauernschaft auf die Betreibung ökonomischer Erwerbzweige beschränkt, und um der Gefahr einer Verringerung der Volksmenge vorzubeugen, zur Landpflichtigkeit (Aufenthalt innerhalb der Grenzen der Provinz) verbindlich gemacht werden sollte. In allen übrigen Rücksichten sollte sie nach Auflösung der erbherrlichen Verbindung, der Staatsgewalt unmittelbar unterworfen seyn, Rechte und Verbindlichkeiten mit andern freien Unterthanen des Russischen Reiches theilen. Weder die Lage der einzel-

nen Gutsbesitzer, noch der Grad des Wohlstandes der Provinz im Allgemeinen war geeignet, einer Seits größere Aufopferungen zum Besten des Bauerstandes zu verlangen, anderer Seits dergleichen zu gewähren."

„Nach Anleitung dieser Grundsätze eine dem Kulturzustande und der Lokalität angemessene, beiden Theilen ersprießliche, ausführbare Verfassung zu entwerfen, diese Aufgabe war nunmehr zu lösen übrig. Der Bauernstand konnte als beschenkter Theil, und vermöge seiner Lage und Bildung, bei Entwerfung dieser Verfassung keine Stimme haben. Sein Wohl ruhte mithin in den Händen derer, die ermächtigt werden sollten, Bestimmungen darüber zu entwerfen. Von jener entschiednen Richtung des Willens bei diesem Geschäfte hing der Charakter der Verfassung so wie von diesem das Gedeihen derselben in ihren Folgen ab. Bei einem Wirkungskreise innerhalb eben so genau bestimmter als sorgfältig bewachter Gränzen, mußte es natürlich

darauf ankommen, dem Einflusse liberaler Gesinnungen so viel Gewicht als möglich zu verschaffen, um den einmal bestätigten Grundsätzen in ihrer Anwendung denjenigen Grad von Ausdehnung zu geben, dessen sie ohne Ueberschreitung der Gränzlinien ihrer Natur nach fähig waren. Von einem Einflusse entgegengesetzter Art hätte sich wenig Heil zum Besten der beabsichtigten Veränderung hoffen lassen."

„Dies war mit wenig Worten der Zustand, in welchem diese Angelegenheit ihre Erledigung erwartete, als der Erbprinz von Oldenburg mit ausgedehnten Vollmachten für diesen Beruf im Herbst 1811. die oberste Leitung des Civil- und Militairsaches in Esthland erhielt. Sein Zweck konnte kein anderer seyn, als die Erwartungen des Monarchen und der Provinz in gleichem Grade zu rechtfertigen. Jedes örtliche Interesse war seiner Lage fremd. Die Leitung der Bauernangelegenheiten verlangte unter andern gerade diese

Eigenschaft, schon um des Vertrauens willen. Am Anfange des Jahres 1812 war der unter seinem Präsidio niedergesetzten Commission *) ein von der Ritterschaft ausgearbeiteter Entwurf bereits übergeben worden, als die Französische Invasion die Eröffnung der Arbeiten hinderte, welche erst nach dem allgemeinen Frieden und der Rückkehr des Prinzen im Sommer 1814. ihren Anfang nehmen konnten. Unter der erwünschtesten Uebereinstimmung gegenseitigen Vertrauens gewann dieses Geschäft einen so lebhaften Fortgang, daß der umgearbeitete Entwurf der Ritterschaft auf dem im Februar 1815. eröffneten Landtage zur Beurtheilung übergeben und von ihr angenommen wurde."

In der Rede an den Adel, welche Se. Durchlaucht bei dieser Gelegenheit vortrugen, heißt es: „Die Erinnerung an Ihren Ent-

*) Diese Commission bestand aus dem Präsidenten und neun Mitgliedern, wozu vier im Namen des Kaisers, fünf im Namen der Ritterschaft erwählt waren.

schluß (nämlich die Lage der Bauern zu verbessern,) mußte sich in fremden Gegenden Sr. Kaiserlichen Majestät aus ganz natürlichen Gründen unwillkürlich aufdringen und die Commission erhielt schon von dort aus den Befehl, ihr Geschäft ohne Verzug zu beginnen. Siegbekränzt sahen wir den von der Vorsehung Gesegneten in die Mitte Seiner Völker zurückkehren, und wenn auch Sein kurzes Verweilen unter denselben Ihm nur erlaubte, auf die wichtigsten Verhältnisse des Innern einen Blick zu werfen, so war doch dieser Gegenstand, noch ehe Ihn das hehre Friedensgeschäft an die Ufer der Donau rief, abermals unter den von Ihm berücksichtigten. In dieser Periode wurde mir ausdrücklich und wiederholt der ehrenvolle Auftrag, dieses Geschäft unter meine besondre Leitung und Aufsicht zu nehmen."

Ein Zeugniß mehr, wie sehr diese Angelegenheit dem Vaterherzen unsers Monarchen wichtig war!

„Eines der ersten Geschäfte des Kaisers, nach Seiner Rückkehr am Schlusse desselben Jahres (1815.), war eine sorgfältige Prüfung dieses Verfassungsentwurfs, dem Er nach einigen eigenhändigen Veränderungen, und nach vernommenem Gutachten des Reichsrathes, am 23. May 1816. öffentliche Gesetzeskraft für die Provinz Esthland ertheilte.“

Sie wurde am 8ten (20sten) Januar 1817. zu Reval feierlich proclamirt. Ihre Ausführung ist einer besondern Commission übertragen, deren beständiger Präsident der Ober-Civilbefehlshaber der Provinz, oder sein Stellvertreter ist, und deren Dauer bis zur völligen Vollstreckung derselben, d. h. zur gänzlichen Freilassung der Esthen bestimmt ist, also auf vierzehn Jahr.

Der erste Punkt dieser „Esthländischen Bauerverordnungen“ *) heißt wörtlich:

*) Das Original ist in Deutscher Sprache in 845. §§. abgefaßt, und hat neben der Russischen Uebersetzung

Die Esthländische Ritterschaft entsagt allen ihren bisherigen, auf die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Bauern gegründeten Rechten, unter den in nachstehendem Gesetz über die Bauernverfassung enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Vorbehalt des Eigenthums an den Grund und Boden selbst, dergestalt, daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit den Gutsbesitzern künftig in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen, und die nach Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen sind.

Die folgenden Punkte setzen fest: „Um den Mißverständnissen und Irrungen zuvor zu kommen, die bei einem plötzlichen Uebergange aus der Leibeigenschaft zu den neuen, dem Bauernstande in staats- und privatrecht-

gesetzliche Kraft. Für die Esthen ist eine zweite Uebersetzung in ihrer Sprache verfertigt, welche den Bauergerichten officiell überreicht wurde.

licher Rücksicht zustehenden Befugnissen und Verpflichtungen entstehen könnten, und um die Einrichtungen, die diese Veränderung des politischen und bürgerlichen Zustandes der Bauern nothwendig macht, zweckmäßiger zu veranstalten, „solle der definitiven staatsbürgerlichen Stellung des Bauernstandes ein transitorischer Zustand von 14 Jahren vorangehen. Während dieser Zeit sollen alle nöthigen Einrichtungen zu Stande gebracht, und die Bauern in acht verschiedenen Abtheilungen, immer nach einem Zwischenraum von einem Jahre, alle freigelassen werden. Während jenes transitorischen Zustandes gelten größtentheils auch schon die Bestimmungen, welche das Bauergesetzbuch für den definitiven Zustand festsetzt. Das erste Hauptstück des ersten Buches, „Grundsätze der Esthländischen Bauernverfassung“ gibt einen Ueberblick der wesentlichen Rechtsverhältnisse, und reicht daher für den Zweck dieser Schrift vollkommen hin. Es heißt:

§. 1. Die Esthländischen Bauern bilden, nachdem der Staat denselben die wesentlichsten bürgerlichen Rechte zugestanden hat, unter den Bewohnern des Esthländischen Gouvernements, einen von Erbunterthänigkeit unabhängigen Bauernstand.

§. 2. Zu diesem Stande gehört vom Augenblicke der Bekanntmachung dieses Gesetzes an: ein jeder im Esthländischen Gouvernement bisher einem Grundstücke erbzugehöriger Esthländische Bauer, und vererbt seine persönlichen Rechte für die Folgezeit auf seine Nachkommen beiderlei Geschlechts, bei den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande der Ehemänner folgen.

Anmerk. In diesem §. scheinen diejenigen Esthländischen Leibeigenen übergangen, die nicht zu irgend einem Grundstücke gehören, sondern als Knechte und Mägde im Hause der Gutsherrschaften leben. Daß die Freilassung aber im weitesten Sinn als allgemein zu verstehen sey, nämlich in den vom

transitorischen Gesetz vorgeschriebenen Fristen, sagt dieses Gesetz ausdrücklich. Ein allerhöchster namentlicher Befehl d. d. Aachen, den 32 Sept. 1818. bestimmt außerdem: „Die aus fremden Gouvernements nach dem Esthländischen gebrachten, hier angeschriebenen Hofsleute (Hausbediente,) sind, wenn sie auch weder hier geboren, noch Esthnischen Ursprungs sind, zur Esthnischen Bauerschaft zu zählen, und genießen alle derselben ertheilten Rechte und Gerechtsame."

§. 3. Zufolge obigen Grundsatzes kann daher der Esthländische Bauer, weder allein, noch mit seiner Familie oder ein Glied derselben, weder getrennt noch im Zusammenhange mit einem Gute, verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden.

§. 4. Der Esthländische Bauer hat das Recht, sich Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben.

§. 5. Der Esthländische Bauer ist in bürgerlichen Fällen erster und zweiter Instanz Gerichtsbehörden unterworfen, die aus Personen bestehen, welche zum Theil durch seine Wahl zum Richteramt berufen worden, zum Theil von seinem Stande sind.

Anmerk. Die erste Instanz ist das Gemeindegericht, in jedem Kirchspiel, in dem ein Gutsbesitzer präsidirt, — dessen Beisitzer von der Bauerschaft alle drei Jahr neu gewählt werden; — dessen Verhandlungen mündlich sind; — und dessen Protokoll der Kirchspielsprediger in der Landessprache führt. Bei Klagen der Bauern gegen Adlige dient dies Gericht bloß als Vermittlungs-Instanz. — Die zweite Instanz sind die Kreisgerichte, — bestehend aus einem Kreisrichter, zwei Beisitzern aus dem Adel, und zwei aus dem Bauernstande. — Die dritte Instanz ist das Oberlandgericht.

§. 6. Der Esthländische Bauer kann nur nach vorgängiger Unter-

suchung, und zufolge Urtheil und Recht, zur Strafe gezogen werden.

Anmerk. In policeilicher Beziehung haben die Esthländischen Bauern drei Behörden: die Gemeindepolicei kann strafen an Gelde bis zum Werth von 4 Külmel Roggen; am Leibe bis zu vierzig (sage 40) Hieben und mit zweitägigem Arrest. — Die Gutspolicei, die dem Gutsherrn übertragen ist, kann den Gemeinde-Aeltesten und dessen Gehülfen suspendiren, — aber keine Leibesstrafen verhängen. Wo dergleichen verschuldet seyn könnten, übergibt es die Schuldigen der Landespolicei, die in solchen Fällen an Gelde bis auf acht Külmel Roggen; auf bedecktem Leibe bis zu achtzig Stockschlägen, auf entblößtem bis zu zehn Bund Kinderruthen, wobei mit jedem Bunde zehn Streiche gegeben werden, — und mit 4tägiger Verhaftung strafen kann. Endlich die Kirchspielspolicei, die keine Leibesstrafen verhängt. — Die Hauszucht bleibt den Dienstherren, aber sie ist auf

15 Stockschläge oder dreißig Ruthenstreiche beschränkt.

§. 7. Die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben und Leistung aller persönlichen Verbindlichkeiten, die dem Esthländischen Bauer als Unterthan gegen den Staat in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung obliegen, ist durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit keiner Veränderung unterworfen.

Anmerk. Die Großmuth des Kaisers hat Folgendes verfügt: 1. Der Esthländische Bauer soll, so lange es ihm in Folge des transitorischen Gesetzes verboten ist, das Gouvernement zu verlassen (ein Zeitpunkt, der von einer gewissen Summe der Bevölkerung abhängig ist, und noch sehr entfernt seyn kann,) mit keinen andern Abgaben (an den Staat,) als die übrigen gutsherrlichen Bauern im Russischen Reiche belegt werden. 2. Er soll während jener Frist bei gerichtlichen Verhandlungen von den Gesetzen über Stempelpapier und Poschlin, — und 3. bei Acquisition von unbe-

weglichem Eigenthum, von der Abgabe von 6 Procent an die Krone, befreiet seyn.

§. 8. Der Esthländische Bauer hat das Recht, Verträge über freiwillige Dienstverhältnisse, Pacht von Ländereien und anderweitige Leistungen mit einem Jeden einzugehen.

Anmerk. Dieser Punkt bezieht sich auf die künftigen Verhältnisse der Landwirthschaft, vermöge deren alle Esthländische Bauern nur Pächter der Bauergüter seyn werden, die ihren Pachtkontrakt, wenn er ihnen nicht vortheilhaft scheint, neun Monate vor Ablauf des Jahres aufkündigen, oder wenn er nur auf Ein Jahr geschlossen war, nach einer dreimonatlichen Aufkündigung aufheben können.

§. 9. Zur Gültigkeit dieser Verträge sind die Haupterfordernisse, daß dieselben auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art und Weise geschlossen, und daß darin keine Bedingungen festgesetzt werden, die den,

dem Esthländischen Bauer vom Staate zugestandenen Rechten zuwiderlaufen.

§. 10. (Gibt einige nähere Bestimmungen über die Gegenstände der Pachtverträge).

§. 11. In Ansehung ihrer bürgerlichen Verfassung theilen sich die Esthländischen Bauern in Gemeinden, deren Angelegenheiten, gemeinschaftliche Rechte und Gesammtverbindlichkeiten, unter der Aufsicht von Vorstehern oder Gemeinde-Aeltesten verwaltet und erfüllt werden. Ein jeglicher Bauer muß bei seiner Gemeinde angeschrieben seyn.

§. 12. 13. 14 und 15. bestimmen die Bildungsart der Gemeinden.

§. 16. Dem Gutsherrn verbleibt, nach wie vor, das vollkommne Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden, weshalb ihm auch eine policeiliche Gewalt über die Gemeinden

seines Gutes, so wie über einzelne Mitglieder derselben zusteht.

Anmerk. Doch ohne Strafgewalt. S. die Anmerk. zum §. 6.

§. 17. Kein Esthländischer Bauer kann sich der ihm vom Staat zugestandnen Rechte wieder begeben.

§. 18. Bestimmt das Verfahren, durch welches freie Personen Mitglieder des Bauerstandes werden können, mit dem Vorbehalt des freien Austretens.

§. 19. Ein Esthländischer Bauer tritt aus seinem Stande heraus und wird der Verbindlichkeiten, die demselben als Esthländischen Bauer obgelegen haben, entbunden: 1) durch Ertheilung eines Freipasses von Seiten der Gouvernements-Regierung *); 2) durch Dispensation von Seiten der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft; 3) durch

*) Der aber erst ertheilt werden kann, wenn die Bevölkerung das vorgeschriebne Maß übersteigt.

Abgabe zum Rekruten, wodurch derselbe das Recht erwirbt, nach Verabschiedung aus dem Kriegsdienste eine beliebige Lebensart zu wählen.

Anmerk. Diese Bestimmungen, die noch immer eine Einzäunung des Esthnischen Volkes als solchen andeuten, beziehen sich auf die Landpflichtigkeit, und die Beschränkung der Glieder des neuen Standes auf die Landwirthschaftliche Erwerbart, welche sich der Adel, wie oben angeführt wurde, ausbedang; — und wenigstens vorläufig schien erbitten zu müssen, wenn er die Gefahr vermeiden wollte, durch eine schnelle Entfernung vieler Landarbeiter die nachtheiligste Störung in seiner Landwirthschaft, also in seinem Vermögen zu leiden. Sie haben in der Verfassung selbst die günstigere Ausdehnung erhalten, daß, sobald die Menschenzahl der Bauern in der Provinz höher steigt als 120,000 männliche Individuen, der Ueberschuß sich auch in den Städten und handeltreibenden Dörfern ansiedeln kann, und wenn jene bis auf 140,000 gestiegen ist, sich auch außer dem Gouvernement beliebige Erwerbszweige erwählen

darf. Es ist wahr, zwischen der gegenwärtigen Zahl von 96,000 männlichen Individuen, bis zu jenen Summen, scheint eine lange Reihe von Jahrzehenden verfließen zu müssen, aber man erwäge, daß die bessere Lage des Esthländischen Landmanns nicht nur die Bevölkerung ohnehin begünstigen, sondern auch fremde Ansiedler herbeiziehen wird, — und daß für einzelne Fälle, wo jene Beschränkung ein schmerzlicher Druck würde, die Dispensation nachgesucht werden kann. Der zweite Anhang zu diesen Verordnungen eröffnet §. 590. noch einen andern Ausweg. Ein jeder Esthländischer Bauer kann von jenen Einschränkungen seiner persönlichen Unabhängigkeit entbunden werden „durch Stellung eines Stellvertreters, sobald er allen seinen anderweitigen Verbindlichkeiten gegen seinen Grundherrn und seine Gemeinde Genüge geleistet hat." Ein noch ungedruckter Beschluß der Einführung-Commission vom 10ten Oct. 1817. mildert den letzten Punkt weiter dahin, daß es hinreichen soll, wenn der Bauer für seine künftigen Lei-

stungen eine Caution stellt, oder der Herr sie übernimmt.

Die erhabenste Bürgschaft dafür, daß diese Verordnungen das Wohl des Volkes sicher und kräftig bewirken werden, geben drei §§. der Instruktion für die Einführungs-Commission, der 21ste, der 23ste und der 25ste, worin diese Commission angewiesen wird, „bei Zweifeln und Bedenklichkeiten" über den Sinn einzelner Verordnungen, — und bei „Bedenklichkeiten und Hindernissen der Erfüllung," die aus den bestehenden Gesetzen hervorgehen, oder aus neuen Befehlen, — unmittelbar die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers nachzusuchen. Eine beträchtliche Zahl solcher Allerhöchsten Entscheidungen haben schon bewiesen, daß der große Monarch, der in drei Welttheilen, und über den fünften Theil der Erde herrscht, wohin Ihn Sein glänzender Regenten- oder Siegergang auch führte, die Zeit zu finden wußte, über Einzelnheiten in der Lage des kleinen Esthnischen Völkchens Selbst zu entscheiden. Denn dem wahrhaft großge-

sinnten Geist ist nichts gering, was Menschenwohl betrifft.

Eine neue Aeußerung der Huld Sr. Majestät für Esthland war es, daß die dortige Civil-Oberbefehlshaber-Stelle dem Herrn General-Gouverneur von Liv- und Curland, Marquis Paulucci Erl., übergeben, und so die Lenkung der großen Angelegenheit in den drei Provinzen in Eine Hand gelegt wurde, für deren weise eifrige Thätigkeit das Aufblühen der beiden letztgenannten, nach trüben Drangsalen des Krieges, glänzend zeugte.

Literatur.

Esthländische Bauernverordnungen. Reval gedruckt bei J. H. Gressel. 1816.

Esthland und die Esthen, oder historisch-geographisch-statistisches Gemälde von Esthland. Ein Seitenstück zu Merkel über die Letten von J. Ch. Petri. Drei Theile. Gotha, 1802.

Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Esthland, in Ernst und Scherz, herausgegeben von Merkel. Jahrgang 1817. Nr. 147 u. ff.

Bewirkung und Proklamation der Bauernfreiheit in Kurland.

Kurland bot eine Ansicht dar, die von jener, welche die beiden andern Provinzen zeigten, in manchen wesentlichen Punkten verschieden war. Bei einem viel fruchtbarern Boden als jene besitzen, hatte es seit beinahe drittehalbhundert Jahren einen eigenen, in Rücksicht der obern Stände, fast republikanischen Staat gebildet, der wenig oder keine Abgaben kannte, und in welchem die Geschäfts- und Gewerbsspekulation beinahe unbeschränkt war. Hier konnte der Adel nicht nur Wohlstand, selbst Reichthümer erwerben, ohne daß er den Bauer aussog; von der andern Seite aber war dieser auch der Willkür der, mit allen Rechten der Lehnsherrlichkeit, selbst dem über Leben und Tod, ausgerüsteten Ritterschaft überliefert. War diese Willkür bisher, wie es viele Zeugnisse bewähren, in der Regel mit verhältnißmäßiger

Milde ausgeübt worden, so bot sie doch auch, seitdem Kurland Provinz eines großen, besser organisirten Staates geworden und das Bedürfniß des Adels erhöht war, die Möglichkeit zu sehr furchtbaren Erscheinungen dar. Es mag daher nothwendiger gewesen seyn, in Kurland die Verhältnisse zwischen Adel und Bauern mildernd zu ordnen, als in den beiden andern Provinzen: aber es war hier weit schwieriger, da hier keine von lange her vorbereitenden Schritte geschehen waren.

Die im Jahr 1803. von der höchsten Staatsautorität genommenen Maßregeln, jene Verhältnisse in Livland zu ordnen, scheinen auf den Kurländischen Adel so lebhaft gewirkt zu haben, wie auf den Esthländischen. Mit großem Eifer ergriff jeder eine Partei und Maßregeln, wie sie seinem Karakter und seinen Ansichten entsprachen. Ein Kurländischer Edelmann schrieb ein ganzes Buch gegen eine Anmerkung von vier Zeilen zu der vor sieben Jahr gedruckten Schrift „die Letten in

Livland," um zu beweisen, daß „die Letten in Kurland" glücklich lebten, und keiner Veränderung ihrer Lage bedürften. Ein anderer, der jetzige Landrath und Ritter, Baron U. v. Schlippenbach (auch als glücklicher, geistvoller Dichter bekannt,) benutzte dagegen 1803. den Landtag des Piltenschen Kreises, um den dazu versammelten Adel in sein Haus einzuladen, und ihm einen Vorschlag vorzulesen, aus dem folgende Stelle mit Erlaubniß des Hrn. Verfassers hier um so mehr eingerückt zu werden verdient, da sie ein helles Licht auf die Lage des Bauern in Kurland wirft, die kleine interessante Schrift aber nicht gedruckt ist: Sie heißt:

„Ueber die Einschränkung der Leibeigenheit in Kurland."

Nach einer kurzen Einleitung, die durch eine ohne Zweifel gerechte und sehr verbindliche Anerkennung der Menschlichkeit, mit welcher die Bauern in Kurland behandelt wurden,

die Gemüther der Zuhörer zu gewinnen strebt, sagt sie:

„Der bloße Wille des Herrn ist das Gesetzbuch des Leibeigenen. Vom Zufall des Reichthums, der Erziehung, der Rechtschaffenheit, der Freigebigkeit oder Habsucht, und selbst von der augenblicklichen Laune des Herrn, hängt das Schicksal, Glück oder endloser Jammer von Tausenden ab. — Wer kann sagen, der Bauer sey Mensch, — und doch behaupten, er fühle nicht das Joch der Leibeigenschaft? — Als sittliches Wesen ist er bestimmt zur äußern Freiheit, und trägt das Bewußtseyn dieser Bestimmung in seinem innern Selbst: — Doch wenn der Werth seines Daseyns nach Thalern berechnet wird, seine Kraft als eine fremde Waare, und die Seele des Leibeigenen als eine Münzsorte gilt, die der Besitzer in Umlauf setzen und verwechseln kann: sollte da auch der roheste Mensch das Traurige seiner Lage nicht fühlen? Und ist es da nicht Pflicht zur Verbes-

ferung des Zustandes einer Menschenklasse zu wirken, der wir doch alles verdanken, was wir haben und besitzen."

— — — — — — — — „Im Allgemeinen ist die Behandlung des Leibeigenen in unserm Vaterlande menschlich und gut, und der Bauer zeichnet sich an mehrern Orten durch einen Wohlstand aus, in welchem er selbst die freien Bauern in dem benachbarten Preussen und Litthauen übertrifft. Doch das macht mehr dem moralischen Charakter der Kurländischen Gutsherren, als den Gesetzen Ehre, welche nur die Rechte des Herrn über ihre Bauern, aber so wenig ihre Pflichten gegen diese bestimmen: — um so mehr also müssen Gesetze gegründet werden, wo sie einem ganzen Stande zur Erhaltung seiner (in jedem Staate dem Unterthan gesicherten) Rechte des Eigenthums und der Persönlichkeit mangeln. Daß Menschlichkeit diese (Rechte) an den meisten Orten dem Leibeigenen ohnehin zugestand, macht bestimmte Gesetze nicht über-

flüssig, sondern nothwendiger; denn je mehr u. s. w."

— — — — — — „Die Rechte des Leibeigenen hieselbst sichern kaum seine animalische Existenz: Das Recht, Ehen ungehindert zu schließen; — keine Criminalstrafen ohne besetztes Gericht erleiden, und endlich wenn ihn sein Herr in Hungers- oder Sterbensnoth verließ, als er ihn retten konnte und nicht wollte, sich wegbegeben zu dürfen, und dadurch frei zu werden: Das ist der ganze Codex der Rechte des Leibeigenen. Ein Gesetz, das ihm den Besitz erworbenen Eigenthums, seines Geldes, seiner Sachen, für ihn selbst und seine Erben verbürgt; — ein Gesetz, das ihm die Möglichkeit des Erwerbs durch endliche Bestimmung seiner Dienstleistungen sichert, und seinen Fleiß, den Aufwand seiner Zeit, durch Er-

werb des sichern Eigenthums belohnt, — dergleichen gibt es kein positives Gesetz, — wohl aber der Gesetze, die den Leibeigenen mit seiner ganzen fahrenden Haabe zum Eigenthum des Herrn machen."

Nicht weniger charakteristisch sind die Vorschläge, welche der edeldenkende Verfasser machte, wenn man erwägt, in welchem Jahre sie geschahen. Auch sie glaube ich daher wörtlich mittheilen zu müssen. Er sagte:

„Ich wage hier einen Vorschlag zu überreichen und um Beprüfung desselben zu bitten." —

Die Feststellung und die Bestimmung der Gesetze für den Bauernstand, als der persönlichen Rechte desselben, erfordert uneingeschränkte Kenntniß seines gegenwärtigen Zustandes, in Berücksichtigung des genauesten Details seiner ökonomischen Verhältnisse als Landmann. — Allgemein kann nur die Bestimmung der Rechte des Bauern als Person

seyn; die Bestimmung seiner Dienstleistungen aber richtet sich nothwendig nach den verschiedenen Eigenthümlichkeiten jedes Gutes, zu dem er gehört. — Ich glaube daher, daß es am zweckmäßigsten wäre, Männer, welche sowohl ökonomische als statistische Kenntnisse genug hätten, auch überhaupt jeden unserer Mitbrüder aufzufordern, zweckdienliche detaillirte Pläne, innerhalb Jahresfrist der Comite' der hiesigen Ritterschaft einzusenden. In diesen Plänen müßten die Vorschläge zur Einschränkung der Leibeigenschaft 1) zur Bestimmung der Rechte der Persönlichkeit; 2) der Willensfreiheit; und 3) des Eigenthums-Rechtes der hiesigen Bauern im Detail enthalten seyn, — und jetzt nur die Grundsätze im Allgemeinen bestimmt werden, nach denen jene Gesetze zu bearbeiten wären. — Die eingegangenen Vorschläge und Pläne wären alsdann der Ritterschaft von der Comite' frühzeitig mitzutheilen und in dem nächst eintreffenden Landtage zu beprüfen und festzustellen."

Und der Erfolg dieses Versuches, in Kurland im Jahr 1803 ungefähr solche Maßregeln einzuleiten, als in Livland im Jahr 1765. genommen wurden, und nach vierzig Jahren noch nicht das Gehoffte gewirkt hatten? — Der Herr Verfasser selbst sagt in dem Briefe, in welchem er dem Herausgeber den Gebrauch jener kleinen Schrift freistellt:

„Da die Piltensche Ritterschaft nur einen kleinen Theil der Kurländischen bildete, so wollte sie von sich aus keine Vorschläge machen; doch hatte dieser erste laut ausgesprochene Wunsch einer Einschränkung der Leibeigenschaft, den ein selbstbesitzlicher Landsaße äußerte, wenigstens den Erfolg, daß dieser Gegenstand nun die Ideen zu beschäftigen anfing, und das Vorurtheil zu schwinden begann, welches einen solchen Vorschlag als eine Art Verrath des Vaterlandes anzusehen gewohnt war.“ — —

Literatur.

G. F. von Firks, die Letten in Kurland, oder Vertheidigung meines Vaterlandes gegen Merkel. Leipz. Hirschfeld. 1803.

Nach jener glorreichen Rückkehr aus dem Westen des befreiten Europa, und der eroberten Hauptstadt des furchtbarsten Feindes, der die gebildete Menschheit jemals mißhandelt hat, als Se. Majestät der Kaiser die Beschleunigung der Esthländischen Bauernverfassung befahlen, erging auch an den Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland, des Herrn General-Gouverneur Marquis Paulucci Erl., folgender Befehl, der die große Angelegenheit auch für diese Provinz zur Verhandlung brachte.

„Marquis Philipp Oßipowitsch!"

„Bei der in Ausführung stehenden Bestimmung der Rechte und Pflichten des Livländischen Bauern finde ich nöthig, auch

zum Besten der Bauern in Kurland eine Verordnung festzustellen."

„Um diesen Zweck zu erreichen, befehle Ich Ihnen eine Commission aus der Mitte des Kurländischen Adels unter Ihrem Präsidio niederzusetzen. — Zu den sechs Gliedern derselben ernenne Ich, nach Ihrer Vorstellung, den Herrn Geheimen Rath von Schopping aus Bornsmünde, den Herrn Kammerherrn Grafen von Medem aus Elley, den Piltenschen Herrn Landrath und Mitglied der Gesetz-Commission von Schlippenbach aus Seaten, den Herrn Kammerjunker von Manteufel aus Zilden, den Herrn Kreismarschall von Fölkersahm auf Steinensee, und den Herrn Kreismarschall und Mitglied der Gesetz-Commission von Fircks aus Nogallen. —

Dieser Commission lege Ich die Verpflichtung auf, nach Vergleichung aller, diesen Gegenstand betreffenden Rücksichten mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Kurland, über die Pflichten der Kurländischen Bauern, einen

das Wohl derselben, so wie das des Gutsherrn begründenden Plan zu entwerfen, und zu meiner Bestätigung vorzustellen. —

Indem Ich Ihnen die Erfüllung hiervon übertrage, hoffe ich, daß der aufgegebene Plan Ihrer Unterlegung gemäß, innerhalb zwei oder spätestens drei Monaten angefertigt seyn werde. —

Ich verbleibe Ihnen wohlgewogen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät höchsteigenhändig also unterzeichnet:

St. Petersburg, Alexander.
den 31. August, 1814.

Das Gebot des großen und guten Selbstherrschers war ergangen; doch eben weil beide Eigenschaften in Seinem erhabnen Charakter so innig verbunden sind, sprach dies Gebot hier nicht: Es sey! sondern: „Es werde!“ Dieses Werden aber zu lenken, mit jener Schonung und Festigkeit zugleich, welche dem menschenfreundlichen Ernste des Gebieters durch

den Erfolg entsprächen, war eine Aufgabe, die seltene, große Talente forderte. Doch Alexandern ward die Herrschergabe, durch deren Mangel allein so manche wohlwollende Regierung eine unglückliche geworden ist: Die Gabe, Vollstrecker zu wählen, wie die Größe Seiner Plane sie fordert. Das Gelingen des vorliegenden war gesichert, da die Ausführung demselben Geiste übertragen war, dessen scharfer Blick und entschloßne Gewandtheit vor dritteshalb Jahren mit geringer Macht das Kriegsverderben in diesen Gegenden so fest an der Gränze gebannt hielt, wo er es fand, und da es endlich zu seinem Urheber zurückgewälzt worden, seine Spuren so schnell unter Segnungen des Friedens verschwinden ließ.

Die Commission beobachtete die vorgeschriebene Frist. Was sie aber leistete, war noch nicht, was Alexander Seinen Lettischen Staatsbürgern in Kurland zugedacht hatte, aber es diente zur Mittelstufe, die sich

vielleicht nicht überspringen ließ, wenn die Gemüther Aller vorbereitet werden sollten, die bereitete Wohlthat aus dem entsprechenden Gesichtspunkt zu betrachten.

Der Plan der Commission wurde Sr. Majestät vorgelegt, erhielt aber nicht die Allerhöchste Bestätigung; sondern ein halbes Jahr nachdem die neue Bauernverfassung für Esthland bestätigt war, wenige Wochen ehe die Freiheit der Esthen proklamirt wurde, erließ der Kaiser folgendes Rescript:

Dem Rigaschen Herrn Kriegs-Gouverneur, Generaladjutant Marquis Paulucci.

Obgleich ich zwar bei Durchsicht des von ihnen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern im Kurländischen Gouvernement unterlegten Plans, dem die Livländische Bauernverordnung d. a. 1804. zum Grunde gelegt ist, denselben größtentheils dem Zwecke entsprechend befunden habe, so scheint mir

doch, daß das Verhältniß der den Bauern, nach Beschaffenheit der eingewiesenen Grundstücke, aufzulegenden Leistungen, ohne Vermessung und Graduirung der Grundstücke, wie in Livland nicht erreicht werden könne. —

Wenn nun aber in der nach den Wünschen des esthländischen Adels, von mir bestätigten Verordnung für die Bauern Esthlands, — bei dem den Gutsherrn vorbehaltenen Eigenthumsrechte an Grund und Boden alle Arbeiten und Leistungen für die zur Nutzung eingewiesenen Ländereyen, durch ein freiwilliges Contractverhältniß bestimmt werden — so habe ich bei der Geneigtheit in dieser Angelegenheit, auch die Wünsche des Adels zu vernehmen — Ihnen auftragen wollen: — Bei dem bevorstehenden Landtage, dem Kurländischen und Piltenschen Adel, meinen Willen darüber zu eröffnen: daß derselbe über die Wahl zwischen dem von Ihnen unterlegten Plan, und der für Esthland bestätigten Bauernverordnung berathschlage; und aus seiner

Mitte einige Glieder, und zwar: — aus dem Kurländischen Adel vier, und aus dem Piltenschen Adel ein Glied erwähle — zum Entwurf derjenigen Abänderungen, welche nach den Lokalverhältnissen nothwendig erachtet werden würden. —

Aus diesen Gliedern ist eine Kommission niederzusetzen; und da es zu deren Pflicht gehört, diese Verordnung auch auf die Kronsbauern anwendbar zu machen — so haben Sie nach eigener Wahl noch ein Glied, und überdem einen Präsidenten zu ernennen, zur gemeinschaftlichen Berathung über alle diese Sache betreffende Gegenstände. Endlich aber werden Sie den von gedachter Commission angefertigten Entwurf bei Ihrem Sentiment zu meiner Bestätigung unterlegen. Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig also unterzeichnet worden:

St. Petersburg, Alexander.
den 5ten December
1816.

Am 20sten December 1816. eröffneten Se. Erlaucht, der Herr Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland, Marquis Paulucci den Landtag zu Mitau mit folgender Rede, nach welcher ich nichts glaube hinzufügen zu dürfen, als die Reihe von Aktenstücken, aus welchen die Hauptlineamente der großen Begebenheiten genügend hervorgehn.

Rede Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs Marquis Paulucci, in der Adelsversammlung zu Mitau.

Hochwohlgeborner, hochzuverehrender Herr Landboten-Marschall! Hochzuverehrende Herren Deputirte! Unser Kaiser und Herr sendet mich in Ihre Mitte, um Ihren Willen aufzurufen zum willigen Beistande für ein Werk, das zur Beglückung Seiner Völker zu vollenden, die Sorge Seiner erhabenen Seele ist.

Zwei seit Jahrhunderten mit Ihnen ver-

brüderte Ritterschaften sind der väterlichen Anmahnung des unbeschränkten Beherrschers gefolgt, um die Hunderttausende, die durch ihre schweren Mühen den Wohlstand des Adels erhalten, durch einen gesetzlichen rechtlichen Zustand zu einem freien Wirken, zu einem veredelten Seyn zu erheben. Doch diese Anmahnung, sie fordert nur: daß das, was in ihrem Vaterlande zum Schutz, zur Beglückung des Bauernstandes, dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung mit so gutem Erfolg anvertraut war, durch ein mit Ihrer eigenen zugezogenen Berathung gebildetes, Gesetz bleibend festgestellt werde.

Die im Wetteifer mit Ihrem Mutter-Staate vorgeschrittene Bildung hat die gebietende Stimme des Zeitgeistes nicht überhören können. Bei der Liberalität der Gesinnungen, die ihr edles Corps auszeichnet, muß es Ihnen eben so sehr ein geringes Opfer erscheinen, die selbstgeübte Herren-Gewalt dem bestellten Richter zu übertragen, als es Ihnen

leicht seyn muß, dem Glauben zu entsagen, als ob man zur Erhöhung der politischen Existenz des Bauernstandes, erst eine gewisse Reife abwarten müsse," da doch gerade der Zustand des Sklaven bei allem physischen Wohlseyn, dieser Reife unbezwinglich entgegensteht. Ich habe nur die Wahrheiten andeuten wollen, die Sie auf Betrachtungen lenken, für die Ihr Geist längst vorbereitet ist, und die Ihr gebildetes Wohlwollen nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht zurückweisen, sondern mit zuvorkommender Liebe umfassen wird.

Indem ich mich glücklich preise, zu dem Organ gewählt zu seyn, um Ihnen den Allerhöchsten Willen zu eröffnen, werden sie die tiefe Verehrung, die mein Gefühl ergreift, mit mir theilen, wenn meine Ueberzeugung mir sagt, daß ich, nach seiner väterlichen Huld, diesen Seinen Willen nicht angemessener verkünden kann, als durch den Zuruf: Erfreuen Sie den unbeschränkten

Beherrscher so vieler Millionen mit einem lauteren Beweise darüber: „daß der Adel in ihrem Vaterlande die zur Beglückung der Menschheit ausgesprochenen Wünsche, eben so schnell und rein erkannte, als treu und mit Eifer befolgte.“

Und nun sey es mir in Ihrer Mitte als dem in Ihren Familienbund durch Ihre Wahl aufgenommenen Bruder *) vergönnt, meine Bitte an Sie zu richten, dem Vorbilde aller kultivirten Staaten nachzustreben, und dem achtungswerthen Stande des Landmanns alle seine Verhältnisse durch bestimmtes Recht und Gesetz zu sichern. In einem Lande geboren, wo ohne persönliche Freiheit Jedem die Existenz des Menschen vernichtet erscheint, würde ich mich überglücklich schätzen, wenn in diesem durch Ihre Güte und Wahl mir gegebenen neuen Vaterlande, zu dessen eignem wahren

*) Die Ritterschaften der drei Provinzen Liv- Kur- und Esthland haben Sr. Erlaucht die Aufnahme in die Matrikel dargebracht.

Wohl, die Beglückung des Bauernstandes in den Tagen vollendet würde, wo mir das schöne Recht und die geliebte Pflicht anvertraut war, Ihr Wohl vor dem Thron unsers Allerdurchlauchtigsten Monarchen zu vertreten.

Antwort des Herrn Landboten-Marschalls auf die Rede Sr. Erlaucht.

Erlauchter Hochgeborner Herr Marquis, Hochgebietender Herr General-Gouverneur! Je mehr die Ritterschaft das Glück zu schätzen weiß, in dem verehrunswürdigen ersten Vorsteher dieser Provinz zugleich einen patriotischgesinnten Mitbruder zu besitzen, desto inniger und lebhafter ist ihre Freude, Ew. Erlaucht in ihrer Mitte zu sehen. Die Behandlung derjenigen Angelegenheit, welche Ew. Erlaucht so eben auf eine so schöne und würdige Art dem versammelten Landtage ans Herz gelegt haben; einer Angelegenheit, welche eine der wichtigsten ist, die seit Jahrhunderten ein Gegenstand unserer Berathschlagungen gewor-

den, wird es zeigen, daß Kurlands Adel der erste Stand einer der gebildetsten Provinzen des weiten Reiches ist. Ja auch bei dieser Gelegenheit, so wie von Alters her, durch die Behandlung seiner Bauern wird Kurlands Adel beweisen, daß er seinen überdünischen Brüdern in keinem Stücke nachsteht. Er wird sich der Gnade und des Vertrauens unsers großen Kaisers und der Gewogenheit Ew. Erlaucht, durch thätige und besonnene Benützung der Allerhöchst bewilligten Mitwirkung zu der Verbesserung des Bauernstandes würdig zeigen, und sich so gewiß der Allerhöchsten Gnade und der gütigen Gesinnungen Ew. Erlaucht zu erfreuen haben, um deren Fortdauer die versammelte Ritterschaft Ew. Erlaucht ehrerbietigst bittet." —

An Se. Erlaucht, von der versammelten Kurländischen Ritter und Landschaft. Unterlegung. —

Mit derjenigen Ergebenheit und unbe-

gränzter Liebe und Verehrung für den erhabenen Thron Sr. Kaiserlichen Majestät, die den Kurländischen Adel stets belebt, und mit dem regen Streben nach Humanität und ausgezeichneter Bildung, mit welchem er einen Anspruch mehr auf die Gnade seines erhabensten Monarchen zugleich zu verdienen glaubt, hat der Adel des Kurländischen Gouvernements auch den geheiligten Willen Sr. Kaiserlichen Majestät in Betreff des in Kurland zu reformirenden Bauernzustandes in Erfüllung zu bringen gesucht. —

In Folge des auf dem 1sten Termine des gegenwärtigen Landtages gefaßten Beschlusses, ist eine Stimmensammlung in den dazu zusammen berufen gewesenen Kirchspielen von Kurland veranstaltet worden. —

Die gegenwärtig versammelte Kurländische Ritter- und Landschaft hat die Ehre, Ew. Erlaucht hiemit ehrerbietigst Folgendes zu unterlegen. —

Mit den für die Lokalverhältnisse Kur-

land angemessen zu machenden Modifikationen, haben sich für die Allerhöchstbestätigte Esthländische Bauernverordnung als Grundlage zur Reform des Bauernzustandes in Kurland erklärt: —

in der Oberhauptmannschaft Selburg, 49 affirmative; keine negative Stimme.

in der Oberhauptmannschaft Mitau, 68 affirmative; 8 negative Stimmen.

in der Oberhauptmannschaft Goldingen 73 affirmative; keine negative Stimme.

in der Oberhauptmannschaft Tuckum 46 affirmative; 1 negative Stimme.

Folglich haben sich erklärt, in Summa 236 Stimmen für die Annahme der Esthländischen Bauernverordnung, als Basis zur Reform des Bauernzustandes in Kurland, und 9 Stimmen für die Annahme des von der im Jahr 1814 allerhöchstverordneten Commission in Kurland entworfenen Plans zur Bauernreform. —

Zu denjenigen Gliedern aber, die in Folge

des Allerhöchsten Rescripts Sr. Kaiserlichen Majestät vom 5 December 1816. eine Commission zum Entwurf eines Plans in Betreff der Reform des Bauernzustandes in Kurland von Seiten des Adels bilden sollen, sind erwählt:" —

Für die Oberhauptmannschaft Selburg, der Hochwohlgeborne Herr Baron und Ritter von Lüdingshausen-Wolff, Erbherr auf Sonnaxt mit 190 affirmativen, gegen 53 negative Stimmen.

Für die Oberhauptmannschaft Mitau, der Hochwohlgeborne Herr Kreis Marschall, Major von Derschau, Erbherr auf Stutzenbach, mit 217 affirmativen, gegen 28 negative Stimmen.

Für die Oberhauptmannschaft Goldingen, der Hochwohlgeborne Herr Graf von Keyserlingk, Erbherr auf Kabillen, mit 227 affirmativen, gegen 16 negative Stimmen.

Für die Oberhauptmannschaft Tuckum, der Hochwohlgeborne Herr von Heycking, Erb-

herr auf Ockseln, mit 232 affirmativen, gegen 8 negative Stimmen. —

Indem die versammelte Kurländische Ritter- und Landschaft, solches Ew. Erlaucht hiemit zu unterlegen die Ehre hat, empfiehlt sie sich der hohen Protektion von Ew. Erlaucht, und bittet diese Resultate im Betreff der Wahl der Commissarien und Grundlagen zur Reform des Bauernzustandes in Kurland, zu den Füßen des geheiligten Thrones Sr. Kaiserlichen Majestät, als das schönste Opfer, welches der Kurländische Adel den erhabenen Ideen der großen Seele seines Kaisers darbringt, niederlegen zu wollen.

Mitau, den 4 April 1817.

Ferdinand von Rutenberg,
Landboten-Marschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Secretair der Kurländischen Ritterschaft.

Allerhöchster Befehl an Se. Erlaucht, den Herrn General-Gouverneur, Marquis Philipp Ossipowitsch!

Mit voller Erkenntlichkeit habe ich aus Ihrer Unterlegung vom 5. April dieses Jahres Nr. 247. den von der edlen Ritterschaft Kurlands gegebenen neuen Beweis des Eifers für das Gemeinwohl ersehen. — Bei glorreicher Würdigung ihrer Wirksamkeit in dieser Angelegenheit, gebe Ich auch Ihnen meinen Dank dafür zu erkennen; und bei der festen Ueberzeugung, daß die in Kurland zur Umformung der gegenwärtigen Verfassung der dasigen Bauern niedergesetzte Commission, durch Ihre zweckdienlichen Vorschriften geleitet, die Beendigung des ihr übertragenen Geschäfts beschleunigen, und sich bemühen werde: solche Bestimmungen zu entwerfen, die durch Begründung eines bleibenden Wohlstandes des Kurländischen Bauern der menschen-

freundlichen Absicht des Adels im ganzen Umfange entspräche." —

Verbleibe Ihnen wohlgewogen. Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät höchsteigenhändig also überzeichnet worden.

St. Petersburg Alexander.
den 11. April 1817.

Erklärung der Kurländischen Ritterschaft.

Nachdem der von uns, zur Prüfung und Nachrevision der entworfenen Bauernverordnung erwählte und instruirte Deputirten-Ausschuß in seinen Berathungen und Deliberationen, die er sowohl für sich, als in Gemeinschaft mit der Allerhöchstverordneten Commission gehalten, stets mit dem Landtage in Relation geblieben, und dessen specielle Genehmigung und Authorisation bei Entscheidung der, zur Berathung gebrachten Gegenstände der Bauernverordnung und namentlich der Organisation der Bauern-Justizbehörden einge-

zogen hat, und somit diese Bauernverordnung in übereinstimmender Anerkenntniß ihres ganzen Inhalts von dem Deputirten-Ausschusse und der Allerhöchstverordneten Commission mit den gemeinschaftlich beliebten Modifikationen, schließlich abgefaßt, von sämmtlichen Commissionsgliedern unterschrieben und besiegelt worden ist: so haben wir Landboten Marschall und Deputirte der resp. Ritterschaften von Kurland und Pilten über diese also abgefaßte und zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegende Bauernverordnung für das Kurländische Gouvernement Kraft der uns, von unsern resp. Committenten ertheilten Autorität in allen ihren einzelnen Theilen und im Allgemeinen unsere Zufriedenheit und Uebereinstimmung mit unsern gemeinsamen Ansichten und Willensmeinungen ausgesprochen und vermittelst dieser öffentlichen Landtagsakte, als eines integrirenden Theils des Landtagsschlusses vom 23ten April dieses Jahres anerkannt. —

Urkundlich ist diese Landtagsakte von uns

Landboten Marschall und Deputirten der Ritterschaften von Kurland und Pilten unterschrieben und besiegelt auch von dem Ritterschafts-Secretair contrasignirt und mit dem Ritterschaftsinsiegel besichert worden. — So geschehen Mitau den 20 Juli 1817. (Folgen die Unterschriften.)

Allerhöchster Befehl an den Herrn rigaschen Kriegs-Gouverneur Marquis Paulucci.

Nachdem Wir den, uns von der Ritterschaft des Kurländischen Gouvernements unterlegten Entwurf einer Verordnung für die Kurländischen Bauern bestätigt, und die Bitte derselben, solche Verordnung in Ausführung bringen zu lassen, gewährt haben, ist von uns wegen des Abdrucks und der Publication Einem dirigirenden Senat Befehl ertheilt worden.

Zugleich tragen Wir Ihnen noch besonders auf: diese Verordnung dergestalt in Ausführung zu bringen, daß dieselbe in ihrer

ganzen Kraft genau beachtet werde, und haben Sie Sich in allen erforderlichen Fällen mit ihren Vorstellungen an Einen dirigirenden Senat und an die Minister zu wenden. —

Indem Wir zugleich die von Ihnen, in Betreff der Aufhebung des Piltenschen Landraths-Collegii sowohl, als auch in Betreff der, in jenem Kreise zu bewerkstelligenden Errichtung zweier Hauptmannsgerichte und eines Oberhauptmannsgerichts, an Stelle des zeitherigen Manngerichts, auf gleichem Fuße, wie solche in den übrigen Kreisen Kurlands bestehen, und mit Beachtung der für erstere, in der von Uns am heutigen Tage bestätigten Verordnung für die Kurländischen Bauern enthaltenen Bestimmungen, hiemit bestätigen, tragen Wir Ihnen auf: über die Versetzung von dreier der gegenwärtigen Glieder des Piltenschen Landrathscollegii, in das Kurländische Oberhofgericht sowohl, als über die Umbenennung des ältesten Gliedes desselben zum Präsidenten, gehörige Unterlegung zu ma-

chen. — Endlich haben wir auch die, wegen eines bei Ihnen in Bauernangelegenheiten des Livländischen und Kurländischen Gouvernements anzustellenden Raths und Secretairs, von Ihnen gemachte Vorstellung in Erwägung gezogen und genehmigen solche mit der Bestimmung, daß Sie nach Ihrer darüber getroffenen Wahl wegen Bestätigung des Raths Einem dirigirenden Senat zu unterlegen haben. — Als Gehalt aber bestimmen wir dem Rathe vierhundert Rubel, und dem Secretair zweihundert Rubel Silbermünze, jährlich. —

Uebrigens sind wir des Vertrauens, daß sie bei Ihrem bewährten Eifer für unsern Dienst, gewiß auch in Erfüllung dieses neuen Auftrages angelegentliche Sorgfalt darauf verwenden werden, daß diese Angelegenheit in gehöriger Ordnung Fortgang haben möge. Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst eigenhändig also unterzeichnet worden.

Zarskoje Selo den 25 August 1817. Alexander.

Von dem Kriegs = Gouverneur zu Riga und Civil=Oberbefehlshaber in Liv= und Kurland. — An Se. Excellenz den Hrn. Kurländischen Civil=Gouverneur, wirklichen Staatsrath und Ritter von Staneke.

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät ist mir von dem stellvertretenden Reichssekretär, Geheimerath von Olenin, die von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigte Kurländische Bauernverordnung, nebst dem, über diesen Gegenstand an Einen dirigirenden Senat, erlassenen Allerhöchsten namentlichen Befehl zugesandt worden, damit die, zum Wohl der ganzen Provinz, der Kurländischen Bauerschaft zu Theil gewordene Wohlthat, — daß nach dem Willen Allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät die Leibeigenschaft in Kurland aufhören, und die persönliche Freiheit des Bauern, mit dem Rechte sich seinen Dienstherrn wählen und selbst Land

besitzen zu dürfen, in dem bestimmten Zeitraum von 14 Jahren nach einer von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst anbefohlnen Ordnung — durch die ganze Provinz eingeführt werden soll, — „unverzüglich, und ehe solches durch das deshalb zu erlassende Regierungs-Patent geschehen könnte — zur allgemeinen Kenntniß kommen möge, habe ich Euer Excellenz hiemit auftragen wollen, nachfolgende Anordnung zur Erfüllung zu bringen. Euer Exellenz werden nämlich die Veranstaltung treffen, und zwar 1stens: daß zum 30sten d. des Vormittags um 8 Uhr sämmtliche Behörden der Gouvernements-Stadt Mitau, so wie auch der gesammte anwesende Adel sich in der St. Trinitätskirche versammlen.

2) Daß alsdann nach einem zum Lobe Gottes und zur Feier des Kaiserlichen Namensfestes gehaltenen Tedeums durch den Kurländischen Gouvernements-Procureur Herrn Collegienrath von Schrötter;

a) die Namens Meiner abgefaßte Bekannt-

machung, über die dem Kurländischen Bauerstande Allerhuldreichst verliehene, auf die persönliche Freiheit begründete Verfassung, und

b) die in der hier beiliegend übersandten Allerhöchstbestätigten Kurländischen Bauernverordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung derselben verlesen werden.

3) Daß hierauf von dem Herrn Superintenden Huhn, eine darauf Beziehung nehmende Predigt gehalten werde, — „welche mit der Schilderung der von Sr. Kaiserlichen Majestät verliehenen Wohlthat auch die nöthige Ermahnung enthalte, die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften treu und redlich zu befolgen.“

Die mit gleicher Feierlichkeit in der St. Annenkirche zu vollziehende Bekanntmachung ist indeß bis zum 12ten December d. J. als dem Geburtsfeste Sr. Kaiserlichen Majestät, auszusetzen — „damit bis dahin auch die

Uebersetzung der Bauernverordnung in die Lettische Sprache beendigt werden könne, — und würde hier die Verlesung der Bekanntmachung durch den Frühprediger der St. Annen-Kirche geschehen können.

Im Fall in dieser getroffenen Anordnung in Absicht des auf den 30sten d. dazu bestimmten Tages eine Abänderung erforderlich werden sollte, so werden Ew. Exellenz darüber von mir benachrichtigt werden.

(Vom 27sten August 1818.)

Bekanntmachung Sr. Erlaucht des Herrn Civil-Oberbefehlshabers Marquis Paulucci, die in den Mitauschen Kirchen verlesen wurde.

Es haben Se. Majestät Unser Allerdurchlauchtigster Herr und Kaiser Alexander Pawlowitsch, mittelst Eines an Einen dirigirenden Senat und auf meinen Namen erlassenen Allerhöchsten Ukases den unterlegten Plan zur neuen Verfassung für die Kurländi-

schen Bauern bestätigt — und mir die Vollführung übertragen.

Nach dem hierin ausgesprochenen huldreichen Willen Allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät wird die Leibeigenschaft in Kurland aufgehoben und soll in einer bestimmten Reihe von Jahren und nach einer dazu festgesetzten Ordnung die persönliche Freiheit dem Bauernstande in Kurland zu Theil werden.

Diese dem Kurländischen Bauernstande, nach dem eigenen Wunsche des Kurländischen Adels, erzeigte Kaiserliche Wohlthat wird diesem Volke eine neue und edlere Gestalt geben, das Gefühl der Freiheit wird seine innere Zufriedenheit und Beglückung erheben, — und seine Betriebsamkeit, wie seine Ergebenheit für Gesetz und Ordnung erhöhen — seine Bildung zu einem bessern und nützlichern Bürger des Staats aber wird auch die wohlthätigsten Folgen für das Wohl der ganzen Provinz erzeugen.

Diesen Tag, an dem diese Kaiserliche

Wohlthat zuerst verkündigt ward, — wird die Geschichte als die denkwürdigste Begebenheit dieser Provinz feiern. — Die aber, die Zeugen dieser Begebenheit sind, aus welcher eine schönere Zeit für die Nachkommen aufblühen muß, mögen mit dem inbrünstigsten Gebete zu dem Allmächtigen — dem zur dauernden Beglückung eines Volkes beginnenden großen Werke seinen Segen zu verleihen, auch den innigsten und tiefsten Dank gegen unsern Allerdurchlauchtigsten Kaiser und Herrn vereinigen, Allerhöchst dessen erhabener menschenfreundlicher Wille diese große Wohlthat der Provinz Kurland zu Theil werden ließ.

Die erste der vorgeschriebenen Feierlichkeiten am 30sten August a. St., dem Namensfest Sr. Majestät des Kaisers, wurde durch die Anwesenheit des innig verehrten Monarchen in Mitau verherrlicht, der Seine Reise nach Deutschland dazu um einen Tag verzögerte. — Bei der großen Cour nach

der kirchlichen Feier, wurden auch zwei Kurische Bauern vorgestellt. Bei dem nachfolgenden Mahle tranken Se. Majestät auf das Wohl der Kurländischen Ritterschaft.

Bei der zweiten Feierlichkeit am 12. Dec. a. St., dem Allerhöchsten Geburtsfeste, wurden aus der inzwischen verfertigten Lettischen Uebersetzung der Bauernverordnung die wichtigsten Paragraphen verlesen. — Diese Feier wurde in allen Landkirchen des Gouvernements auf gleiche Weise begangen.

Die Kurländische Bauern-Verordnung sagt im 1sten Punkte wörtlich:

„Die Krone und die Kurländische Ritterschaft entsagen allen ihren bisherigen auf die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Bauern gegründeten Rechten, und werden dadurch auch der mit diesen Rechten verknüpften Verbindlichkeiten gegen die Bauern entbunden, und zwar beides unter den in nachstehenden

Gesetzen über die Bauernverfassung enthaltenen Bestimmungen und mit ausdrücklichem Vorbehalt des, dem Adel durch die Grundgesetze und namentlich, die Unterwerfungsverträge von 1561, das Adelsprivilegium von 1561, das Gotthardische Privilegium von 1570, die Compositionsakte und Reichskonstitution von 1776, und die Gnadenbriefe der Gottseligen Kaiserin Katharina II., des Gottseligen Kaisers Paul I. glorwürdigsten Andenkens, und Sr. Kaiserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn und Kaisers Alexander I., zustehenden Eigenthums an den Grund und Boden selbst, so daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit der Krone und den Privatgutsbesitzern künftig in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen, und die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen sind."

„In der obigen Entsagung auf die Erbunterthänigkeit der Bauern und dem Vorbe-

halt auf Grund und Boden, sollen auch alle diejenigen, die nicht zur Kurländischen Ritterschaft gehören, jedoch Erbbauern in Kurland mit oder ohne Grund und Boden besitzen, einbegriffen seyn."

Man sieht, daß dieser §. der Hauptsache nach mit dem ersten der Esthländischen Bauernverordnung übereinstimmt. Eben so ist es mit den Abmachungen für den auch hier auf vierzehn Jahr angesetzten transitorischen Zustand, und in den Grundgesetzen des definitiven finden sich nur folgende wichtige Abweichungen.

Im 4ten §. ist das Recht der Bauern, Landeigenthum zu besitzen, dahin beschränkt, daß es nur in der Art geschehen könne, wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen (non indigenae; also wohl eigentlich Nichteingebornen) gestatten."

Zu den drei Arten des Austritts eines Gemeindegliedes, die in den Esthländischen Verordnungen angegeben sind, kommt in den Kurländischen §. 19. auch die, daß es sich in

eine Stadtgilde einschreiben lassen kann; auch wird denjenigen, die sich von der Auslieferung zum Rekruten loskaufen, das Recht eines ausgedienten Soldaten zugestanden, sich die künftige Lebensweise zu wählen.

Die Summe der Landbevölkerung, nach deren Erreichung es dem Ueberschuß freisteht, das Gouvernement mit Regierungspässen zu verlassen, ist in Kurland auf 200,000 männliche Individuen gesetzt.

Die körperlichen Strafen sind milder bestimmt.

Proclamation der Bauernfreiheit in Livland.

Durch die neuen Verfassungen in Esth- und Kurland waren die Einrichtungen, auf die Livland seit anderthalb Jahrzehnten mit Recht stolz seyn konnte, überboten. So wohlthätig diese letztern gewirkt hatten: jetzt trat ins Licht, was sich von selbst verstand, daß sie nur Vorbereitung auf eine vollkommnere

Ordnung der Verhältnisse waren, und die Zeit dieser höhern Vollendung war plötzlich nahe herzugerückt. Eine leise, stille Gewalt bewegte die Gemüther, ihr entgegen zu gehen. Von Seiten einzelner hochachtungswerther Mitglieder der Ritterschaft selbst wurden Vorschläge gedruckt zu dieser Vollendung. Es entstand eine öffentliche Debatte, theils in Zeitungen, theils in Flugschriften, deren Ausgang wohl zum voraus entschieden war. Ein höherer Geist, geschaffen Geister zu lenken, waltete schweigend über diese öffentliche Stimmung. Selten mag mehr wahre Staatsklugheit und Menschenkenntniß für eine edlere Sache gewirkt haben. Der gewogenen Aufnahme gewiß, hielten endlich die Ritterschaft der Livländischen Provinz Oesel und die Städte Riga, Dorpat und Pernau geradezu um die Erlaubniß an, ihren Bauern die Freiheit zu geben. Viel war dadurch gewonnen, aber da es gefährliche Verwirrungen veranlassen konnte, wenn einzelnen Distrikten so etwas zugestanden

wurde, ohne daß es zur Regel für das ganze Gouvernement erhoben war, berief der Herr Civil = Oberbefehlshaber der drei Gouvernements, Marcquis Paulucci Erl., zum Junius 1818. einen Landtag nach Riga und übersandte demselben folgendes:

Schreiben Sr. Erlaucht, vom 19ten Jun. 1818. an die Livländische Adelsversammlung.

Der durch öffentliche Blätter geschehene Zuruf so vieler achtungswerthen Mitglieder der edlen Ritterschaft Livlands hat die allgemeine Theilnahme an der Entscheidung über die Frage aufgeregt, — ob nicht auch Livland gleich den verschwisterten und benachbarten Provinzen, Esthland und Kurland, den letzten Schritt zur Ausbildung der Verhältnisse des Bauernstandes machen müsse. — Die Fortdauer der gegenwärtigen Ordnung, die nur als die Wiederherstellung einer schon früher bestandenen zu erachten ist, die noch immer

den Bauern an den Boden fesselt, und ihm nur die Vergeltung seiner Leistungen bestimmt, konnte nicht mehr angemessen erscheinen, da Esthland und Kurland so weit vorgeschritten sind, dem Bauernstande die volle persönliche Freiheit zuzuerkennen und da sie in dem Mittel, durch freiwillige Kontrakte alle Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu bestimmen, auch die Vortheile gefunden haben — dem Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthumsrecht auf Grund und Boden — und jedem Gliede des Landvolks die gleichen Ansprüche und Mittel zum Erwerb eines Besitzes und eines eigenen Herdes zu sichern.

Wäre es auch nicht der bei dem Mangel an arbeitenden Händen aus solcher Verfassung unfehlbar zu erwartende Gewinn für die Erhöhung der Industrie und die Vermehrung der Produktion; so müßte bei der Stellung zwischen zwei so abweichenden Verfassungen, schon die gegründete Besorgniß daraus ent-

springender nachtheiliger Einwirkungen, Livland dazu bestimmen, dem Beispiele Esthlands und Kurlands zu folgen. — Daß aber solche Erwägungen und der schon aus der Allerhöchsten Bestätigung der Esth- und Kurländischen Bauerverordnung erkannte Wille Sr. Kaiserl. Majestät den Adels-Convent bestimmt haben, sich so angelegentlich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und ihn als ein Deliberandum für die Adelsversammlung aufzustellen, ist für mich um so mehr erfreuend gewesen, da ich außer der pflichtmäßigen Vorsorge für die Provinz und der innigen Theilnahme an dem Wohl derselben auch durch andere gebietende Rücksichten mich veranlaßt sehe, diese Adelsversammlung zu einer Berathschlagung über diese Angelegenheit und zu dem Beschluß einzuladen, — „durch Eine in dieser Adelsversammlung erwählte Committee" — nach den in der Ehst- und Kurländischen Bauernverordnung enthaltenen Grundlagen: — als namentlich der Aufhebung der Gutspflichtigkeit,

der Vorbehaltung des unbeschränkten Eigenthumsrechts auf Grund und Boden für den Gutsherrn, und der Einführung freiwilliger Pachtkontrakte, — und unter einigen den Lokalverhältnissen angeeigneten Modifikationen einen Plan zu einer neuen auf die volle persönliche Freiheit des Bauernstandes begründeten Bauernverordnung zu entwerfen, der Sr. Kaiserl. Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen wäre, — zu welchem Behuf, und damit die durch den Druck bereits bekannte Esthländische Bauerverordnung mit der noch im Druck liegenden, durch den auf meinen Namen unter dem 25ten August v. J. erlassenen Allerhöchsten namentlichen Befehl bestätigten Kurländischen Bauerverordnung verglichen werden könne, meinem Kanzeley-Direktor Etats-Rath von Fölkersahm der Befehl ertheilt worden ist, die Abschrift der gedachten Allerhöchst bestätigten Bauernverordnung auf bezeigtes Verlangen mitzutheilen. —

Da indeß die von der Ritterschaft der Provinz Oesel und in den Städten Riga, Dorpat und Pernau über ihre Bereitwilligkeit zur völligen Befreiung des Bauernstandes bereits überreichten Erklärungen mir die Pflicht auflegen, hierüber Sr. Kaiserlichen Majestät zu berichten und die Allerhöchste Entscheidung zu erbitten, so muß ich es um so angelegentlicher wünschen, um so angelegentlicher dazu auffordern, daß auch Livlands edle Ritterschaft in dieser Angelegenheit einen Beschluß nehmen möge — der den huldreichen, in den Bestätigungen der Esth- und Kurländischen Bauernverordnung ausgesprochenen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät „das Landvolk zu freien Staatsbürgern zu erheben," — entspreche und entgegen komme. Die Theilnahme, die mit Vertrauen auf die Huld und Gnade unseres erhabenen Monarchen mich so oft vor Allerhöchst Seinen Thron treten hieß, um für das Beste dieser Provinz zu sprechen, diese Theilnahme beruft

mich als den Vertreter und Mitbruder Ihres Corps zu dieser ehrwürdigen Versammlung zu sprechen. — Mit erhörter Bitte kehrte ich oft vom Throne zurück, um die Huld und Gnade des Besten der Monarchen zu verkündigen. Möge mir jetzt die beglückende Genugthuung werden — in der befolgten Aufforderung den Beschluß der edlen Ritterschaft Livlands vor den Thron zu bringen — der dem Herzen Unsers Kaisers und Herrn die liebste Gabe, und — wer in dieser Versammlung könnte daran zweifeln? — der reinste und treueste Beweis von der wahren Verehrung Seines erhabenen Willens seyn wird.

Am 27sten Junius erschienen Se. Erlaucht unerwartet selbst in der Ritterschaftsversammlung, und hielten folgende Rede:

Hochwohlgeborne Ritterschaft!

Sie wissen, was ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers ausgesprochen, Sie wissen,

was ich als Ihr Mitbruder gesagt und empfohlen habe. —

Zwei verschwisterte Provinzen haben das große Wort zur Beglückung des Bauernstandes ausgesprochen. Die Mitwelt richtet ihre Aufmerksamkeit auf die Entscheidung dieses Landtages. —

Ob sechsjährige Bemühungen Ihr Vertrauen zu gewinnen nicht fruchtlos gewesen sind, darüber wird dieser Tag entscheiden. Beweise Ihres Vertrauens werden mir als die größte Belohnung werth seyn. — Bei Beweisen vom Gegentheil würde meine Stelle jeden Reiz für mich verlieren.

Uebereilen Sie nicht durch eine zu rasche Abstimmung Ihre Beschlüsse, — Erwägen Sie die Wichtigkeit der Sache nach allen ihren Folgen, — Erwägen Sie, meine hochzuverehrende Herrn und Mitbrüder, daß in diesem Augenbick darüber entschieden wird, ob ich nach meinen Wünschen für Ihr Wohl werde

wirksam seyn können, oder ob Sie mir die Möglichkeit dazu nehmen. —

Diese Rede führte den großen, für alle Zukunft entscheidenden Moment herbei. Mit aufwallender Wärme und einstimmig beschloß die Ritterschaft sogleich, was die vorigen Tage hindurch Gegenstand lebhafter Debatten gewesen: die Bauernfreiheit und die Annahme der Verfassung, die in Esth- und Kurland eingeführt war, mit den nöthigen Modifikationen. Hierauf beantwortete der Landmarschall die Rede Sr. Erlaucht folgendermaßen:

Erlauchter Herr Marquis!

Erlauben Ew. Erlaucht, daß ich als Sprecher Einer Edlen Livländischen Ritterschaft die Ehre habe, Ihnen in ihrem Namen den innigsten Dank abzustatten, für die so eben von Hochdenenselben manifestirten wohlwollenden Gesinnungen. — Seit sechs Jahren gaben Ew. Erlaucht dem Adel davon die redendsten Beweise, so daß es ein Verbrechen

wäre einen Augenblick daran zu zweifeln, daß Ew. Erlaucht auch jetzt, da derselbe den Wünschen und dem Willen Sr. Kaiserl. Majestät bereitwillig entgegen gekommen ist, — nicht alles anwenden werden, die Bitten der Livländischen Ritterschaft vor den Thron des gnädigsten Monarchen zu bringen und die Bestätigung derselben zu bewirken. — Geruhen Ew. Erlaucht, bei dieser Gelegenheit unserm verehrten Kaiser und Herrn ein wahrhaftes Bild von unserer unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit zu entwerfen, — und Allerhöchst demselben zugleich die Versicherung zu geben, daß selbst Sein leisester Wunsch uns jeder Zeit Befehl seyn wird, da wir die Ueberzeugung haben, daß sein rastloses Bestreben nur dahin gerichtet ist, das Wohl seiner Völker zu begründen und zu befestigen.

Den spätern Gang der großen Angelegenheit bezeichnen folgende Aktenstücke hinlänglich.

An den Kriegs-Gouverneur zu Riga und Civil-Oberbefehlshaber in den Ostsee-Provinzen.

Von der Livländischen Adelsversammlung, Vorstellung.

Es hat sich der jetzt zum Landtage versammelte Livländische Adel, eingedenk des Allerhöchsten Wunsches und menschenfreundlichen Landesväterlichen Willens Sr. Kaiserlichen Majestät, den Euer Erlaucht mündlich und schriftlich ausgesprochen haben, fortdauernd mit dem Zwecke beschäftigt, auf den jetzigen Zustand der Livländischen Bauern, welchen die wohlthätigen Verordnungen der Jahre 1804 und 1809 zum Uebergang in ein unbeschränkteres Verhältniß geeignet haben, nunmehr eine neue, auf persönliche Freiheit des Bauern zu gründende Verfassung folgen zu lassen.

Indem der versammelte Adel Euer Erlaucht Auftrage gemäß, die Resultate seiner

Berathschlagungen in den angeschlossenen Punkten durch seine zu diesem Ende erwählten Deputirten,

den Herrn Landrath und Ritter v. Richter,

" " Landmarschall und Ritter, Baron von Schoulz, und

" " Kreismarschall von Sievers,

Hochdenenselben zu überreichen die Ehre hat, unterlegt Er Ihnen zugleich den angelegentlichen Wunsch der Ritterschaft Livlands, daß die aufgestellten wesentlichen Grundzüge einer neuen Bauernverfassung von Sr. Kaiserlichen Majestät allergnädigst als solche anerkannt und der Allerhöchsten Genehmigung gewürdigt werden mögen.

Von diesen Hauptgrundsätzen, auf welchen nach einmüthiger Ueberzeugung des Livländischen Adels, die Zweckmäßigkeit einer neuen Verfassung für den Livländischen Bauern beruht, hat der Adel verschiedene Bitten abgesondert, die er im zuversichtlichen Vertrauen auf Sr. Kaiserlichen Majestät Huld

und Gnade, an Allerhöchstdieselben in Unterthänigkeit richten zu dürfen geglaubt hat, und die er als wahrhafte Bedürfnisse einer stets dem Throne getreuen, aber längst durch mancherlei Mißgeschick und Aufopferungen bedrängten Provinz Ew. Erlaucht vollgültiger Verwendung empfiehlt.

So manche unvergeßliche Wohlthat verdankt der Livländische Adel seit sechs Jahren der Sorgfalt und Theilnahme Ew. Erlaucht; er ist gewohnt, Hochdenselben als thätigen Vertreter seiner Rechte, als gütigen Beförderer seiner Bitten mit Erkenntlichkeit zu betrachten, und hofft daher, daß es Ew. Erlaucht ohne Zweifel gelingen werde, in dieser Angelegenheit dasjenige Resultat zu vermitteln, das dem Herzen des huldreichsten und menschenfreundlichsten Monarchen so theuer, und für das Wohlseyn des Adels sowohl als der Bauerschaft Livlands so wünschenswerth ist.

Eine geneigte Verfügung Ew. Erlaucht

erwartend, haben wir die Ehre mit gebüh-
rendem Respekt zu verharren

Euer Durchlaucht

gehorsamste Diener.

Im Namen und von wegen
Einer Edlen Ritter- und
Landschaft des Herzogthums
Livland.

Riga, den 5. Juli 1818.

Gersdorff, ältester Landrath. Baron Schoulz, Landmarschall.

Beilage zur vorstehenden Unterle-
gung.

Es erbittet sich der Livländische Adel von Sr. Kaiserlichen Majestät:

1.

Die Zusicherung aller derjenigen Rechte im Allgemeinen, welche in den Esth- und Kurländischen Bauernverfassungen dem Esth- und Kurländischen Adel zugestanden sind, mithin als Folge derselben die Zusicherung des unbe-

schränkten Eigenthumsrechtes an Grund und Boden selbst, dergestalt, daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit den Gutsbesitzern künftig in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen, und die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen sind.

2.

Die Bewilligung, daß der Entwurf einer neuen auf persönliche Freiheit des Bauern gegründeten Verfassung durch einen vom Livländischen Adel gewählten, aus 4 Gliedern und einem von Sr. Erlaucht aus zwei demselben vom Adel präsentirten Subjekten zu bestätigenden Direktor mit ihren Substituten bestehenden Ausschuß, zu welchem außer dem von der Krone zu ernennenden Delegirten für ihre Güter nur Glieder des Adels Conventes zu erwählen sind, im bevorstehenden Winter abgefaßt, darauf dem nächsten Landtage im Sommer 1819 zur Beprüfung und Regulirung unterworfen, und

alsdann Sr. Kaiserlichen Majestät zur Genehmigung unterlegt werden könne.

3.

Die Aufhebung der (Meß=Regulirungs=) Comite' Livländischer Angelegenheiten St. Petersburgischer sowohl als Rigischer Abtheilung. Ingleichen die Verfügung, daß bis zur Regulirung des ganzen Revisionsgeschäftes die Meßrevisions=Commission in Walk fortdauern, und die Austheilung sämmtlicher Wakkenbücher unter Sanction Sr. Erlaucht des Herrn Civil=Oberbefehlshabers Marquis Paulucci vermittelst dessen Unterschrift und Insiegel künftig erfolgen solle, weil der Adel bei der vorgeschlagenen Ausschließung der Kronsgüter von der Messung und bei der Verkürzung der Form, hauptsächlich die Beschleunigung dieses Geschäftes, und zugleich eine der Freiheit des Bauern vorhergehende schnellere und gleichförmige Bestimmung der Bauernleistungen beabsichtigt.

4.

Die Bestimmung, daß mit erfolgter Freilassung der Bauern zugleich das Aufhören aller bisherigen Verantwortlichkeit der Grundbesitzer für zu ertheilende Vorschüsse an die Bauern, Kopfsteuer, Magazine und alle öffentliche Leistungen der Bauerschaft nach Maßgabe der Allerhöchst bestätigten Revalschen Gemeindeverfassung eintrete.

5.

Die Bestimmung, daß nach erfolgter Freilassung des Bauern die Abgaben desselben an die hohe Krone nicht über die Abgaben des Leibeigenen russischen Privatbauern erhöht werden dürfen.

6.

Die Bewilligung, daß der freigewordene Bauer, welcher Grundeigenthum erwirbt, von Zahlung der Poschlin und Stempelgebühren bei Kauf- sowohl als Pachtkontrakten liberirt sey.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubiget.

Ritterschaftssecr. A. George

v. Harttig.

Allerhöchstes Rescript Marquis Philip Ossipowitsch!

Die Hochwohlgeborne Ritterschaft Livlands, die von jeher vielfältige Beweise Ihrer Wirksamkeit für das allgemeine Wohl gegeben hat, hat stets meine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. — Es ist mir daher angenehm, bei Annahme des nach Ihrem Berichte vom 7ten des Juli Monats d. J. Nr. 537. von derselben bezeugten neuen Beweises ihres Eifers, der nach einem einstimmigen Beschluß in dem bestimmten Wunsche ausgesprochen ist, den ihnen zugehörigen Bauern die persönliche Freiheit auf den nämlichen Grundlagen zu ertheilen, welche in den von mir bestätigten Bauerverordnungen für Esth- und Kurland angenommen worden sind, jedoch mit den nach den Lokalverhältnissen erheischenden Abänderungen, meine volle Zufriedenheit und Erkenntlichkeit dieser Ritterschaft zu erkennen zu geben.

Und da ich die von Seiten der Städte Riga, Dorpat und Pernau in Betreff ihrer Patrimonialgüter gemachten Erklärungen, einer gleichen Berücksichtigung würdig erachte, so bestätige ich die zur Abfassung der neuen Verordnung für die Livländischen Bauern in Vorschlag gebrachte, in Riga niederzusetzende Commission. Uebrigens bin ich des vollen Vertrauens, daß diese, unter dem von ihnen erwählten Vorsitzer, aus Mitgliedern der Ritterschaft nach der Wahl derselben, aus einem Mitgliede, welches sie unter den Beamten für die Kronsgüter zu erwählen haben, und aus einem Mitgliede von Seiten der Städte für deren Patrimonialgüter formirte Commission sich beeifern werde, nicht nur die Beendigung des ihr übertragenen Geschäfts zu beschleunigen, sondern auch solche Grundsätze aufzustellen, welche das Wohl der Bauern auf immer befestigen, und dadurch der menschenfreundlichen Absicht der Gutsbesitzer völlig entsprechen würden. — Den von der Commission ent-

worfenen Plan zur Bauernverordnung haben sie der zu diesem Behuf zusammenberufenen Adelsversammlung zu ihrer vorgehenden Durchsicht und über die Annahme desselben zu erklärenden Zustimmung zuzusenden, sodann aber diese Verordnung Mir zur Bestätigung mit Beifügung Ihrer Sentiments zu unterlegen. Da sie zugleich berichten, daß der Adel der Provinz Oesel um die Erlaubniß angesucht hat, über diesen nämlichen Gegenstand auf der nächsten Adelsversammlung, Berathschlagung zu halten, so genehmige Ich, daß gegenwärtig ein Deputirter von Seiten dieses Adels abgeordnet werde, um bei der zur Abfassung der neuen Bauernverordnung für das Livländische Gouvernement niedergesetzten Commission Sitz und Antheil an allen Verhandlungen zu nehmen, so wie auch um über die Anwendbarkeit der in Riga abgefaßten Verordnung auf die Bauern der Insel Oesel zu berathschlagen.

Verbleibe Ihnen wohlgewogen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, also:

Zarskoe Selo Alexander.
den 13. Juli 1818.

Deklaration der Livländischen Ritter- und Landschaft.

Nachdem die Livländische Ritter- und Landschaft auf öffentlichem Landtage im Juni Monate 1818. einstimmig die Freilassung der Livländischen Bauern, so wie die Verzichtleistung aller ihrer auf die seitherige Erbunterthänigkeit gegründeten Rechte beschlossen, und Se. Kaiserliche Majestät geruht haben, zu Ausführung dieses Allergnädigst bestätigten Beschlusses eine Commission zu ernennen, welche den Entwurf zu einer neuen, auf die persönliche Freiheit basirten Verordnung für die Bauern aller Publiken- Privaten- und Gemeinheitsgüter des Herzogthums Livland abfasse, und einem abermaligen allgemeinen Landtage zur Beprüfung vorlege; hierauf aber

die Livländische Ritter- und Landschaft auf dem im laufenden December-Monate abgehaltenen Landtage nach geschehenem Vortrag und nach bewerkstelligter Beprüfung erwähnten Entwurfs, denselben nach ihren gemeinsamen Ansichten und Willensmeinungen regulirt, und in seinem gegenwärtigen Inhalt als allgemeinen Beschluß angenommen hat: So erkennet mehrbesagte Livländische Ritter- und Landschaft durch die Glieder ihres Adelskonventes, kraft der ihnen hiezu besonders ertheilten Autorität, vermittelst dieser öffentlichen Landtagsakte als eines integrirenden Theils des Landtagsschlusses vom 27. Juni dieses Jahres, diese also abgefaßte und Allerhöchster Bestätigung zu unterlegende Bauernverordnung für das Herzogthum Livland, in allen ihren einzelnen Theilen, wie im Allgemeinen als übereinstimmend mit den gemeinsamen Ansichten und Willensmeinungen der Ritterschaft an.

Urkundlich ist diese Landtagsakte von uns Landräthen, Landmarschall und Deputirten als

Gliedern des Adelskonventes, ingleichen von dem Delegirten der Stadt Riga als Repräsentanten der den Livländischen Städten gehörigen Güter unterschrieben und besiegelt, auch von dem Ritterschaftssekretair contrasignirt und mit dem Ritterschaftsinsiegel besichert worden. Riga-Ritterhaus, den 21. December 1818. (Folgen die Unterschriften und Siegel.)

Allerhöchster Befehl an den Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, Marquis Paulucci.

Nachdem wir den Uns von der Ritterschaft des Livländischen Gouvernements unterlegten Entwurf einer neuen Verordnung für die Livländischen Bauern bestätigt, und die Bitte derselben, solche Verordnung in Ausführung bringen zu lassen, gewährt haben — ist von uns wegen des Abdrucks und der Publikation derselben Einem dirigirenden Senate Befehl ertheilt worden. —

Zugleich tragen wir Ihnen noch beson-

ders auf, diese Verordnung in Ausführung zu bringen, und sowohl die Einrichtung einer Commission zur Einführung derselben als wie auch der zu bestellenden Behörden, mit genauer Befolgung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu besorgen, und haben Sie in allen nöthigen Fällen Ihre Vorstellungen an den dirigirenden Senat und die Minister zu richten.

Uebrigens sind wir des Vertrauens, daß sie bei Ihrem bewährten Eifer für unsern Dienst gewiß auch in Erfüllung dieses neuen Auftrages angelegentliche Sorgfalt darauf verwenden werden, daß diese Angelegenheit in gehöriger Ordnung Fortgang haben möge. —

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, also:

St. Petersburg, Alexander.
den 26. März 1819.

Von dem Kriegs-Gouverneur von Riga und Civil-Oberbefehlshaber der Ostsee-Provinzen, an Se. Excellenz den Livländischen Herrn Civil-Gouverneur, wirklichen Staatsrath und Ritter du Hamel. (Vom 26. Dec. 1819.)

Von dem stellvertretenden Reichssekretair, Geheimerath Olenin, ist mir die von Sr. Kaiserlichen Majestät, mittelst deshalb an einen dirigirenden Senat unter dem 26 März d. J. erlassenen Allerhöchst namentlichen Befehls, bestätigte Livländische Bauernverordnung nach erfolgtem Abdruck in teutscher und russischer Sprache zugesandt worden. —

Damit die, durch diese Verordnung nach dem huldreichen Willen Sr. Kaiserlichen Majestät, zum Wohl der ganzen Provinz, der Livländischen und Oeselschen Bauerschaft zu Theil gewordene Wohlthat, — daß die Leibeigenschaft in dem Livländischen Gouvernement

aufhören, und die persönliche Freiheit des Bauern in einem bestimmten Zeitraum nach einer von Sr. Kaiserlichen Majestät anbefohlenen Ordnung, eingeführt werden soll — unverzüglich, und ehe solches durch das zu emanirende Regierungpatent geschehen könnte, zur allgemeinen Kenntniß gelangen möge; habe ich Ew. Excellenz in Kraft des gleichfalls unter dem 26. März d. J. auf meinen Namen erlassenen Allerhöchsten Befehls, — hiemit auftragen wollen, nachfolgende Anordnung zur Erfüllung zu bringen.

Ew. Excellenz werden nämlich die Veranstaltung treffen und zwar:

1. Daß die Herrn Landrichter der 4 Kreise Livlands; Ein Kreisdeputirter aus jedem Kreise; Ein Deputirter aus der Stadt Dorpat und einer aus der Stadt Pernau, so wie ein Bauernassessor aus jedem der vier Landgerichte und ein Bauernassessor der Rigaschen Patrimonial-Kirchspielsgerichte zum 5. Jan. d. k. J. hieher einberufen werden, um der zur Kund-

machung der Allerhöchsten Bestätigung der Livländischen Bauernverordnung auf den 6ten Januar anberaumten Feierlichkeit beizuwohnen.

2. Daß zu dieser in der hiesigen St. Jacobikirche zu begehenden Feierlichkeit gleichfalls die gesammten Glieder der Einführungs-Commission, der Pallaten, der Gerichts- und anderer Behörden der Gouvernementsstadt, so wie der residirende Herr Landrath, der Herr Landmarschall, die anwesenden Herrn Landräthe, die Militärautoritäten und andere öffentliche Beamten, der anwesende Adel, die Aeltermänner und Aeltesten der Stadt, und die Officiere der Bürgergarden eingeladen werden.

3. Daß erst nach Beendigung des Gottesdienstes in allen Kirchen die Feierlichkeit in der Jacobikirche ihren Anfang nehmen möge, damit die Herrn Geistlichen aller Confessionen an der Feierlichkeit der Promulgation der Bauernverordnung Antheil nehmen können.

4. Daß die Feierlichkeiten nach den, in dem anliegenden Program enthaltenen, Bestimmungen vollführt werden. —

5. Daß die Namens meiner abgefaßte, hier beigefügte Bekanntmachung, über die dem Livländischen Bauernstande Allerhuldreichst verliehene, auf die persönliche Freiheit begründete Verfassung — und die in der hiebei übersandten Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauernverordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen von §. 1. — 7. inclusive, ins Lettische und Esthnische übersetzt werden, um sowohl in teutscher als lettischer und esthnischer Sprache während der zu begehenden Feierlichkeit verlesen zu werden. —

6. Daß nach der von Ew. Excellenz in Kraft dieses, darüber zu treffenden Anordnung gleicherweise und an demselben Tage, für die Provinz Oesel, die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Livländischen Bauernverordnung in Arensburg mit einer Feierlichkeit veranstaltet werde. —

Wobei ich zugleich bemerke: daß, da nach dieser, für das ganze Gouvernement veranstalteten allgemeinen Kundmachung, die speciell für jede Gemeinde in den Kirchspielskirchen zu bewerkstelligende Promulgation nicht eher als nach dem Abdruck der Livländischen Bauernverordnung in Lettischer und Esthnischer Sprache geschehen kann — ich hiezu den 12. März, als den Tag der Thronbesteigung Sr. Kaiserlichen Majestät, der auch für die Zukunft als bleibendes Jahresfest beizubehalten wäre, festsetze, und wegen der hiebei zu beobachtenden Ordnung mir ferneren an Ew. Excellenz zu erlassenden Auftrag vorbehalte ꝛc. ꝛc.

Kriegs-Gouverneur von Riga

Marquis Paulucci.

Mit dem Original gleichlautend

Brackel, Secretair.

Program für die zur Promulgation der Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauernverordnung, am 6. Januar 1820 bestimmten Feierlichkeit.

1.

Die Glieder der Einführungs-Commission, der Pallaten, des Rigaschen Rathes und der übrigen Gerichte und anderer Behörden der Gouvernementsstadt, — die Herren Landrichter des Wendenschen, Dörptschen und Pernauschen Kreises, und die zu dieser Feierlichkeit berufenen Bauernassessoren der Landgerichte und des Rigaschen Patrimonial-Kirchspielsgerichts, der Livländische Herr General-Superintendent, und die Herren Geistlichen aller Confessionen, der residirende Herr Landrath, der Herr Landmarschall, die anwesenden Herrn Landräthe, die, zur Feier berufenen Herrn Kreisdeputirte und Deputirte der Städte Dorpat und Pernau, — die Militair-Autoritäten und andere öffentliche

Beamte, der anwesende Adel, die Aeltermänner und Aeltesten der Stadt und die Officiere der Bürgergarden — — — versammlen sich an dem zur Feier bestimmten Tage, sobald der Gottesdienst in der Griechischen Kirche beendigt ist, — um halb 12 Uhr Vormittags in den Kaiserlichen Appartements des Rigaschen Schlosses und begeben sich im feierlichen Zuge unter dem Geläute aller Glocken in die St. Jakobikirche, wo die Glieder der Einführungscommission, — der Pallaten und alle übrigen Autoritäten auf den dazu vor dem Alter vorher bereiteten offenen Gestühlen ihre Plätze einnehmen. —

2.

Der Gottesdienst beginnt mit einem, der Feier des Tages angemessenen Kirchengesange unter Musikbegleitung. —

3.

Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Livländischen Bauernverordnung, und die allgemeinen wesentlichen Be-

stimmungen desselben, §. 1 — 7. incl. werden durch den Livländischen Herrn Gouvernements-Procureur, in deutscher, und durch andere, von Ew. Excellenz dazu erwählte Beamte in lettischer und esthnischer Sprache, verlesen. —

4.

Der Herr General-Superintendent, D. Sonntag, betritt die Kanzel, hält eine auf die Feierlichkeit sich beziehende Rede und schließt mit einem Gebete für Se. Majestät den Kaiser und das hohe Kaiserhaus. —

5.

Das Tedeum wird unter dem Geläute der Glocken und voller Kirchenmusik gesungen.

6.

Der Herr General-Superintendent tritt vor den Altar und spricht den Segen. —

7.

Hierauf begeben sich die öffentlichen Autoritäten und Beamten mit gleicher Feierlichkeit, wie bei dem Einzuge, — aus der Kirche auf

das Schloß zur Mittagstafel, nach der dazu ergangnen besondern Einladung.

8.

Außerdem wäre die Veranstaltung zu treffen —

a) Daß die grüne und blaue Garde bei dem beginnenden freierlichen Zuge von dem Schloßplatze bis in den großen Gang der St. Jacobs-Kirche sich aufstellen, damit der Einzug in die Kirche vom Gedränge frei gehalten werde. —

b) Daß die St. Jacobi-Kirche vollständig erleuchtet, und daß der Kirchhof und der Gang zur Kirche gehörig geschmückt werde.

c) Daß alle Thüren und verschlossene Gestühle in der Kirche offen stehen und auch eine Anzahl Gestühle für Damen vom Stande bereit gehalten werden; und

d) daß die, für die Autoritäten vor dem Altar gestellten Gestühle eine Bezeichnung erhalten und dazu gewählte Beamte, die

nach einer zu bestimmenden Ordnung einzunehmenden Plätze anweisen mögen.

G. A. Marquis Paulucci.

Mit dem Original gleichlautend. Riga-Schloß am 16. Febr. 1820.

Fr. Fässing.
Regierungs-Secretair.

Bekanntmachung, die in den Kirchen verlesen wurde.

Se. Majestät, unser Allerdurchlauchtigster Herr und Kaiser, Alexander Pawlowitz, haben mittelst Eines, an Einen dirigirenden Senat, und auf meinen Namen erlassenen Allerhöchsten Ukases, den unterlegten Plan zur neuen Verfassung für die Livländischen Bauern bestätigt. —

Nach dem hierin ausgesprochenen huldreichen Willen Sr. Kaiserlichen Majestät, wird die Leibeigenschaft der Bauern in Livland aufgehoben, und soll nach einer festgesetzten Ordnung in einer bestimmten Reihe von Jah-

ren, dem Bauernstande in Livland die volle persönliche Freiheit zu Theil werden. —

Diese, auf die Bitte des Adels und der Städte Livlands, dem Bauernstande gewährte Kaiserliche Wohlthat wird demselben eine neue und edlere Gestalt geben, — das Gefühl der Freiheit wird seine innere Zufriedenheit und Beglückung erheben — und seine Betriebsamkeit, wie seine Ergebenheit für Gesetz und Ordnung erheben und erhöhen; seine Bildung zu einem bessern und nützlichern Bürger des Staats aber wird auch für das Wohl der ganzen Provinz die wohlthätigsten Folgen erzeugen. —

Diesen Tag, an dem diese Kaiserliche Wohlthat zuerst verkündigt ward, wird die Geschichte als die denkwürdigste Begebenheit dieser Provinz feyern. — Die aber die Zeugen dieser Begebenheit sind, aus welcher eine schönere Zeit für die Nachkommen aufblühen muß, — mögen mit dem inbrünstigen Gebete zu dem Allmächtigen, dem zur dauernder

Beglückung eines Volkes beginnenden großen Werke seinen Segen zu verleihen — auch den innigsten und tiefsten Dank gegen unsern Allerdurchlauchtigsten Kaiser und Herrn vereinigen, Allerhöchst dessen erhabener, menschenfreundlicher Wille, diese große Wohlthat der Provinz Livland zu Theil werden ließ. —

So wurde das große Fest, das die Wiedergeburt zweier Sklavenvölker zur staatsbürgerlichen Freiheit besiegelte, am 6ten Januar 1820. zu Riga, — nach vollendeter Uebersetzung der Verordnungen in die Landessprachen, am 12ten März in allen Kirchen der Landgemeinden, mit der höchsten Feier begangen. Aber seine Bedeutung konnte keine Feier erreichen. —

Zu dem Festmahle am 6ten Januar waren auch die Repräsentanten der Bauernschaft an die Tafel Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs geladen. —

Nach vollendeter kirchlichen Feier an diesem Tage füllte sich die Kirche wieder mit Letten, die vorher keinen Platz mehr gefunden. Sie warfen sich um den Altar zur Erde, und beteten still und lange.

Nächst Gott, — Wem dankten ihre heißen Zähren?

Nie sind für einen Monarchen innigere und gerechtere Segenswünsche zum Himmel gesandt, als an diesem Tage für

Alexander!

Die Livländische Bauernverordnung, wie sie am 26. März 1819. Allerhöchst bestätigt ist,

sagt in ihren ersten Punkten wörtlich:

1. „Die Livländische und Oeselsche Ritterschaft entsagt für immer allen, auf Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit gegründeten Rechten, unter Vorbehalt des ihr nach Grundgesetzen und Allerhöchsten

Bestätigungen zuständigen Eigenthums und unbeschränkten Benutzungsrechtes an Grund und Boden, wie solches schon die wohlhergebrachten Rechte und Privilegien der Ritterschaft mit sich bringen, daher denn auch die Allerhöchst bestätigte Bauernverordnung von 1804., so wie deren Ergänzungs-Paragraphen von 1809, in so fern sie nicht für einzelne unten ausdrücklich bestimmte Fälle noch einstweilen in Anwendung bleiben sollen, gegenwärtig außer Effekt gesetzt sind."

2. „Die Krone ertheilt in Gemäßheit der Allerhöchsten Erklärung Kaiserlicher Majestät, auch den zu ihren Gütern in Livland gehörenden Bauern die persönliche Freiheit, ein gleiches thun die Livländischen Städte in Betreff der Bauern auf ihren Stadt- und Patrimonialgütern."

3. „Die Freilassung gilt auch für alle Livländische Erbleute, welche unbesitzlichen, oder solchen Personen zustehen, die nicht zur Livländischen Ritterschaft gehören, und gleich-

wohl Erbleute mit oder ohne Grund und Boden besitzen."

Ein transitorischer Zustand ist auch hier festgesetzt worden, aber er dauert nur sieben Jahr. Während den drei ersten werden die nöthigen Einrichtungen getroffen; während den vier folgenden tritt jährlich ein neues Viertel der Bauern in den Genuß der Freiheit.

Die Landpflichtigkeit ist dahin bestimmt, daß jeder Bauer, der seine bisherige Lage zu ändern gut findet, während der drei ersten Jahre nach erlangter Freiheit sich nur in demselben Kirchspiele, während der drei folgenden, nur n demselben Ordnungsgerichts-Bezirk, und nach Verlauf derselben nur in demselben Gouvernement eine neue Lage suchen, auch nicht eher sich in den Städten niederlassen darf; — dieses Verhältniß aber dauert, bis ein Allerhöchster Befehl darüber anders verfügt.

Die allgemeinen Bestimmungen der eigentlichen Verfassung sind, mit einigen mildernden

Modifikationen, dieselben die für Esthland festgesetzt wurden.

Literatur.

Livländische Bauernverordnung. In Fol. (Ohne Namen des Druckorts und ohne Jahrszahl, aber 1819. gedruckt zu St. Petersburg.)

Predigt zu Eröffnung des Livländischen Landtags, gehalten den 18. Jun. 1818. vom General-Superintendent Sonntag. (Aus Grave's Magazin für prot. Prediger besonders abgedruckt.)

Predigt zur Eröffnung des zweiten im J. 1818. gehaltenen Landtags, den 3ten Dec. gehalten, von G. Sonntag. (Eben daher.)

Feier der Freilassung der Livländischen Bauern den 6. Jan. 1820., in der Krons-Kirche zu St. Jakob in Riga, in Druck gegeben von — — — Sonntag. Riga. Gedr. bei Müller. (Eben daher.)

Schlußabschnitt.

Ueberblick.

Wo große Thatsachen sprechen, wird jede andere Beredsamkeit müßiges Spiel. Auch hier also nur nackte Thatsachen. —

Man hat in dieser Schrift gesehen, wie rohe Deutsche Bekehrer, die weniger rohen, aber unwissenden Liven, Letten und Esthen barbarisch unterjochten und ihrer Raubherrschaft die Form eines Staates gaben, den seine abenteuerliche Natur selbst immerwährenden Zerrüttungen und einem frühen Untergange weihete.

Man hat gesehen, wie die schrecklichen Anmaßungen dieses Staates über die Eingebornen bei seinem Zertrümmern fortdauerten als Standesrechte Einzelner, selbst unter monarchischer Regierung.

Man sah, wie einer der größesten Monarchen Polens sich vergeblich bemühete,

sie gütlich zu beschränken, und daß er in dem Augenblicke starb, in welchem er es durch einen Machtspruch zu thun gedachte.

Man sah, wie die mächtigsten und einsichtsvollsten Könige Schwedens, während eines ganzen Jahrhunderts, Gesetz und Beispiel vergeblich anwandten, das Ungeheuer aufhören zu lassen; wie

Katharina die Große, mehr als zweihundert Jahr nach dem Untergange des Staates der Halbmönche, es mühsam dahin brachte, daß man den Livländischen Letten fast nur Menschenrechte, wie eine Gnade, zugestand, und wie sie dreißig Jahr später am Ende ihrer Regierung, die kränkende Ueberzeugung erhielt, daß dieses Zugestehen großentheils nur ein nicht erfülltes Versprechen gewesen. —

Wir sehen, wie Alexander — neben Thaten und Maßregeln, welche in der Geschichte zweier Welttheile unvergänglich glänzend da stehen, — in Seinen südlichen Ostsee-

Provinzen auch diese Angelegenheit der Menschheit weit über das Ziel hinausgeführt, das Seine Vorgänger kaum hofften zu erreichen.

Folgende kurze Gegensätze sind genug, das Gewonnene ins Licht zu setzen.

Im Jahr 1739. sagte in der oben mitgetheilten Erklärung der zu Riga residirende Landrath officiell: Die Letten und Esthen seyen „mit ihrer Person und ihren Leibern," den Erbherrn „gänzlich unterworfen und eigen," die sie, wie ihr übriges Eigenthum, vererben, verkaufen oder sonst „alieniren" könnten.

Seit dem Jahre 1819.
bilden alle Letten und Esthen einen freien Stand im Staat.

Im Jahr 1739. fand der Sprecher der Ritterschaft es „nicht zu bezweifeln," daß dem Erbherrn auch das Vermögen der Leibeigenen gehöre. „Ein Bauer, sagte er, kön-

ne nichts für sich selbst erwerben, sondern nur für seinen Herrn."

Seit dem Jahre 1819.

können alle Letten und Esthen selbst unbewegliches Eigenthum erblich erwerben, mit dem sie nur dem Staat verpflichtet sind, wie die Glieder der Ritterschaft mit ihren Gütern.

Im Jahr 1739., stand es gesetzlich, nach der angeführten Erklärung,

in der freien Macht der Ritterschaft, wie hoch sie die Abgaben ihrer Bauern stellen, und was sie von ihnen fordern wolle.

Im Jahr 1819. ist festgesetzt,

daß künftig kein Lettischer oder Esthnischer Bauer seinem Gutsherrn mehr zu leisten braucht, als was er ihm durch einen Contrakt für das erhaltene Gütchen zu leisten freiwillig versprach, weil er es dem Werth desselben angemessen fand. Nach Ablauf des Contrakts steht es ihm, wie dem Gutsherrn, frei, ihn zu erneuern, oder nicht.

Im Jahr 1739. nannte der residirende Landrath es

notorisch, daß die Ritterschaft das Recht über Leben und Tod über ihre Bauern besäße, und es nur freiwillig den Gerichten des Staates abgetreten habe; übrigens aber könnten ihrer Strafgewalt über die Bauern „keine eigentlichen Schranken gesetzt oder definirt werden,“ sondern die Ausübung derselben „sey allein der Ermäßigung der Herrschaft überlassen.“

Seit dem Jahre 1819.

kann kein Lette oder Esthe anders gestraft werden, als von den Gerichten, nach den Gesetzen.

Im Jahr 1739. wurde das Landesgesetzbuch selbst, officiell, als Beweis angeführt, daß

„keine Klagen der Bauern über ihre Herrschaft wegen unträglicher Strafe und Be-

drückung, von den Landgerichten angenommen werden dürften."

Seit dem Jahre 1819. stehen alle Letten und Esthen nur unter Gerichten, deren Mitglieder sie großentheils selbst, und aus ihrem eignen Stande wählen. —

Welche Huldigung wäre stark genug, die Verehrung auszudrücken, die dem Schöpfer dieser Umwandlung gebührt? Und welche wäre noch werthvoll und rein genug, Ihm dargebracht zu werden, da selbst die höchsten, welche der Menschengeist ersinnen kann, Vergötterung und Sternenbild, vor und seit Jahrtausenden von verächtlicher Schmeichelei so oft an Werthlose, selbst an Verbrecher verschwendet wurden, weil sie Scepter trugen.

Er bedarf unsrer Huldigungen nicht. Er hat durch Sich Selbst, durch den Karakter Seiner Regierung, was Ihm sonst eine ganze Weihrauch streuende Zeitgenossenschaft nicht wirklich zu geben vermöchte. In den Herzen jeder neuen Generation wird sich neu

und neu und nimmer endend für Ihn die innigste, gerechteste Verehrung entzünden!

Aber indeß unsre Lippe bescheiden verstummt: den von Dankbarkeit und vaterländischem Stolz flammenden Blick hinaussenden dürfen wir über den Welttheil, — und vergleichen.